

HTW Chur

Hochschule für Technik und Wirtschaft
University of Applied Sciences

Churer Schriften zur Informationswissenschaft

Herausgegeben von
Wolfgang Semar

Arbeitsbereich
Informationswissenschaft

Schrift 94

Leichte Sprache in amtlichen Publikationen und Webseiten

Wie ernst nehmen Verwaltungen die Leichte Sprache in der
deutschsprachigen Schweiz?

Vera Knoll

Chur 2018

Churer Schriften zur Informationswissenschaft

Herausgegeben von Wolfgang Semar

Schrift 94

Leichte Sprache in amtlichen Publikationen und Webseiten

Wie ernst nehmen Verwaltungen die Leichte Sprache in der deutschsprachigen Schweiz?

Vera Knoll

Diese Publikation entstand im Rahmen einer Thesis zum Bachelor of Science FHO in Information Science.

Referent: Prof. Bruno Wenk

Korreferent: Prof. Dr. Ingo Barkow

Verlag: Arbeitsbereich Informationswissenschaft

ISSN: 1660-945X

Chur, Juni 2018

Zusammenfassung

Das Thema Leichte Sprache hat mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention 2014 Aufwind erhalten.

Es geht um stark vereinfachte Sprache, die im Gegensatz zur Einfachen Sprache genauen Regeln unterliegt. Die Leichte Sprache wird oft mit den Begriffen „Inklusion“ und „Partizipation“ in Zusammenhang gebracht. Zielgruppe sind Menschen mit Lernschwierigkeiten, aber auch andere wie z.B. Fremdsprachige können profitieren.

Aus Sicht der Betroffenen ermöglicht die Leichte Sprache Zugang zu Wissen und bietet einen wichtigen Beitrag zur Selbstbestimmung. Sie kann aber auch zur Stigmatisierung der betroffenen Gruppe führen.

Diese Bachelorarbeit untersucht, welche Stadt-, Kantons- und Bundesverwaltungen in der deutschsprachigen Schweiz zurzeit Texte in Leichter Sprache anbieten, wie gross die Akzeptanz der Verwaltungen bezüglich der Sprache ist und wie sie die Leichte Sprache umsetzen. So wurden mittels Internetrecherche die Webseiten der Verwaltungen nach Texten in Leichter Sprache durchsucht und analysiert, und es wurden Experteninterviews mit Verwaltungs-Vertretern und einem Übersetzer der Leichten Sprache geführt.

Es stellte sich heraus, dass die Stadt-, Kantons- und Bundesverwaltungen damit begonnen haben, Texte in Leichte Sprache übersetzen zu lassen - bis jetzt allerdings erst Verwaltungen grösserer Städte und die Bundesverwaltung. Die meisten Texte richten sich v.a. an Behinderte und betreffen deren Rechte und die für sie wichtigen Informationen.

Als weitere wichtige Adressatengruppe fühlen sich die Fremdsprachigen mit geringen Deutschkenntnissen angesprochen.

Bei der Umsetzung der Barrierefreiheit im Internet steht man noch ganz am Anfang. So wurde nur eine Webseite in Leichter Sprache gefunden.

Je nach Adressatengruppe werden Formen unterschiedlicher Sprachniveaus verwendet, die sich allerdings in der Praxis miteinander vermischen können, so dass die Trennlinie zwischen Leichter und Einfacher Sprache nicht immer eingehalten wird trotz Bewusstseins um die Unterschiede derselben.

Danksagung

Mein Dank geht an alle, die mich beim Schreiben dieser Arbeit unterstützt haben, mir wichtige Anregungen und Erkenntnisse lieferten über Telefonate und E-Mails:

Frau Christen, Frau Ehrensperger, Frau Stücheli, Frau Cahannes, Herrn Weber, Herrn Meier, Herrn Stricker, Herrn Steiner.

Ein besonderer Dank geht an Herrn Lehner, der sich Zeit für ein ausführliches Interview nahm.

Ein Dank geht auch an meinen Dozenten, Herrn Wenk, der mir gute Tipps gegeben hat.

Eine wertvolle Hilfe war meine Mutter, Frau Ingeborg Knoll, die sich während dieser Zeit liebevoll um meine kleine Tochter kümmerte.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	i
Danksagung	ii
Abbildungsverzeichnis	vi
Abkürzungsverzeichnis	vi
1. Einleitung	1
2. Quellenbeurteilung	3
3. Integration, Inklusion und Partizipation	5
4. Was ist Leichte Sprache?	7
4.1 Die Zielgruppen und die Funktion der Leichten Sprache	8
4.2 Leichte Sprache aus der Sicht der Betroffenen	9
4.3 Leichte Sprache als Provokation und Stigma	10
4.4 Übersetzung in Leichte Sprache	11
4.5 Siegel für Verstehens- und Verständlichkeitsprüfungen	12
5. Weitere leicht verständliche Sprachen	15
5.1.1 Einfache Sprache	15
5.1.2 „Bürgernahe Sprache“	16
6. Rechtliche Lage in der Schweiz	17
6.1 UN-Behindertenrechtskonvention	17
6.2 Bundesverfassung	17
6.3 Behindertengleichstellungsgesetz	18
7. Die Regelwerke der Leichten Sprache	19
7.1 Regelkatalog des Netzwerks Leichte Sprache	19
7.2 Inclusion Europe	19
7.3 atempo – capito	19
7.4 Das Regelwerk der Forschungsstelle Leichte Sprache	20
7.5 BITV 2.0	20
7.6 Die Regeln der verschiedenen Praxisregelwerke zusammengefasst	20
8. Richtlinien für ein barrierefreies Internet	25

8.1	WCAG 2.0.....	25
8.2	Leitfaden Einfach Surfen.....	25
9.	Stand der Forschung.....	27
10.	Relevanz des Themas	29
11.	Verwendete Methoden und Vorgehensweise	31
11.1	Methodisches Vorgehen für Unterfrage 1	31
11.2	Methodisches Vorgehen für Unterfrage 2.....	32
11.3	Methodisches Vorgehen für Unterfrage 3.....	35
12.	Unterfrage 1: Welche Stadt-, Kantons- und Bundesverwaltungen in der Schweiz bieten zurzeit Texte in Leichter Sprache an?	37
12.1	In welchem Umfang werden Texte in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt?	37
12.2	Um welche Art von Texten handelt es sich?.....	38
12.3	Welche Publikationskanäle werden verwendet?.....	39
12.4	Gibt es auch Texte in anderen leicht verständlichen Sprachen, wie z.B. Einfache Sprache?.....	39
12.5	Fazit Unterfrage 1	40
13.	Unterfrage 2: Wie gross ist die Akzeptanz der Verwaltungen?.....	41
13.1	Was war die Motivation, Texte in Leichter Sprache zu erstellen?.....	42
13.2	Wo soll die Leichte Sprache v.a. eingesetzt werden?	45
13.3	Wie stark engagieren sich die Verwaltungen aus der Sicht von Herrn Lehner?.....	46
13.4	Welche Gründe sprechen gegen eine Übersetzung in Leichte Sprache?	47
13.5	Werden für die Mitarbeiter Schulungen angeboten?	48
13.6	Werden auch Texte in Einfacher Sprache angeboten?	49
13.7	Fazit der Forschungsfrage 2	49
14.	Unterfrage 3: Wie setzen die Verwaltungen die Leichte Sprache um?	51
14.1	Wie weit richtet man sich nach den Regelwerken	51
14.2	Wurden die Texte (inhaltlich) angemessen übersetzt?	54
14.3	Stellen die Verwaltungen den Text barrierefrei im Internet zur Verfügung?.....	60
14.4	Fazit Unterfrage 3	63
15.	Schlussfazit.....	67

16.	Quellenverzeichnis.....	69
17.	Anhang	77
17.1	Recherchetabelle	77
17.2	Interviews.....	87
17.2.1	Stücheli.....	87
17.2.2	Ehrensperger	88
17.2.3	Cahannes	88
17.2.4	Weber	89
17.2.5	Christen	90
17.2.6	Stricker	91
17.2.7	Meier.....	92
17.2.8	Steiner	93
17.3	Überprüfung auf Regeln.....	94

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Netzwerk Leichte Sprache: Das Prüfen	7
Abbildung 2: Siegel Forschungsstelle Leichte Sprache	13
Abbildung 3: Siegel Inclusion Europe	13
Abbildung 4: Siegel pro Infirmis	13
Abbildung 5: Internetauftritt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.....	30
Abbildung 6: Ausschnitt aus Wegleitung zur Selbsteinschätzung Individueller Betreuungsbedarf Basel	57
Abbildung 7: Ombudsstelle der Stadt Zürich mit Verweis auf die Leichte-Sprache-Seite	60
Abbildung 8: Leichte-Sprache-Seite der Ombudsstelle Zürich mit Navigationsbereich	62
Abbildung 9: UNO-BRK in Leichter Sprache, Schweizer Version	65
Abbildung 10: UNO-BRK in Leichter Sprache, Version der Lebenshilfe Bremen	66

Abkürzungsverzeichnis

BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz
EBGB	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
UNO-BRK	UNO-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen)
WCAG 2.0	Web Content Accessibility Guidelines

1. Einleitung

Die Leichte Sprache, eine Variante der deutschen Sprache, arbeitet mit starken Vereinfachungen. Leichte-Sprache-Texte richten sich an Leserinnen und Leser, für die allgemeinen oder fachsprachliche Texte zu schwer sind. Dabei handelt es sich um Menschen mit Lernschwierigkeiten oder auch mit geringen Deutschkenntnissen, die von der Leichten Sprache profitieren können und somit die Möglichkeit eines barrierefreien Zugangs zu Institutionen und Ämtern erhalten (www.uni-hildesheim.de 2017b).

In Deutschland ist man mit der Umsetzung der Leichten Sprache schon weit fortgeschritten. In der Schweiz hat das Thema Leichte Sprache erst mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2014 Aufwind erhalten (Antener, Lichtenauer, Parpan-Blaser 2016). In dieser wird gefordert, dass alle Menschen die Möglichkeit zur Information und barrierefreien Kommunikation erhalten sollten. (Antener et al. 2015).

Die Leichte Sprache unterliegt genauen Regeln, wobei diese meist aus der Praxis heraus entstanden sind. Die Regelwerke werden von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern teilweise auch bemängelt: So gibt es immer wieder Texte in Leichter Sprache, deren Funktion unklar bleibt (Bock 2015, 121-122). Die Regelwerke aus der Praxis gehen bis jetzt zu wenig auf diese ein. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Regelwerken steht noch ganz am Anfang.

Die Leichte Sprache war in den letzten Jahren in der Presse wie auch im Internet der Kritik ausgesetzt. Man sieht sie als Zeichen eines Sprachverfalls. So widersprechen einige ihrer Regeln wie z.B. der Verzicht auf Nebensätze und die Fülle an Erläuterungen dem Sprachgefühl der Leserinnen und Leser (Bredel und Maass 2016c, S.45-48).

Neben der Leichten Sprache gibt es noch die Einfache Sprache mit komplexeren Satzstrukturen und ohne festes Regelwerk. Der Unterschied zwischen den beiden Konzepten ist nicht ganz trennscharf.

In der vorliegenden Bachelor-Thesis wird der Frage nachgegangen, wie ernst die Verwaltungen der deutschsprachigen Schweiz die Leichte Sprache nehmen. Dazu wurden die Webseiten ausgewählter Stadt-, Kantons- und Bundesverwaltungen auf Texte in Leichter Sprache hin durchsucht, um herauszufinden, wie und in welchem Umfang Texte in dieser Sprache zur Verfügung gestellt werden und ob auch Texte in anderen leicht verständlichen Sprachen (z.B. Einfacher Sprache) im Angebot sind. Bei der Internet-Recherche wurden alle grösseren Städte mit einer Einwohnerzahl von mind. 20'000 und mehr Einwohnern berücksichtigt. Aus forschungsökonomischen Gründen wurde bei den kleineren Städten nur eine exemplarische Auswahl getroffen. Die gefundenen Texte in Leichter Sprache wurden in einem weiteren Schritt analysiert, um daraus Erkenntnisse über die Umsetzungsweise der Verwal-

tungen zu gewinnen. So wurden sie auf ihre Funktion hin untersucht, ob sie adressatengerecht verfasst sind, man sich an Regelwerke hält und sie barrierefrei im Internet zur Verfügung stehen. Weiterhin wurden Experteninterviews mit Vertreterinnen und Vertretern aus Bundes-, Kantons-, Stadt-Verwaltungen und einem Übersetzer der Leichten Sprache geführt, um herauszufinden, ob die Verwaltungen das Konzept der Leichten Sprache überhaupt kennen und es als wichtiges Hilfsmittel für den selbständigen Informationszugang für Menschen mit geringen Lesekenntnissen anerkennen.

Als Ziel wird eine Standortbestimmung für Leichte Sprache in der Schweiz (deutschsprachig) erstrebt, um auf mögliche Schwachstellen hinweisen zu können und Erfolg versprechende Ansätze hervorzuheben.

Zu Beginn dieser Arbeit wird auf die Begriffe Inklusion und Leichte Sprache eingegangen. Daran anschliessend werden weitere leicht verständliche Sprachen vorgestellt wie z.B. die Einfache Sprache. In den folgenden Kapiteln geht es um die rechtliche Lage in der Schweiz und die Regelwerke mit den gemeinsamen Regeln. Danach werden bestehende Richtlinien für ein barrierefreies Internet präsentiert. In den zwei nachfolgenden Kapiteln wird der Stand der Forschung und die Relevanz des Themas aufgezeigt, bevor die Methoden und die Vorgehensweise beschrieben werden. Im daran anschliessenden Hauptteil der Bachelor Thesis werden folgende Unterfragen behandelt:

- „Welche Stadt-, Kantons- und Bundesverwaltungen in der Schweiz bieten zurzeit Texte in Leichter Sprache an?“
- „Wie gross ist die Akzeptanz der Verwaltungen?“
- „Wie setzen die Verwaltungen die Leichte Sprache um?“

In einem Schlussfazit erscheinen die gesammelten Ergebnisse im Überblick.

2. Quellenbeurteilung

Als Einstieg in das Thema Leichte Sprache war die Webseite der Forschungsstelle Leichte Sprache der Universität Hildesheim sehr hilfreich. Sie bietet einen guten Überblick über Leichte Sprache und ihre Zielgruppe und liefert v.a. hilfreiche Informationen zum Stand der Forschung (www.uni-hildesheim.de 2017a).

Eine sehr gute Quelle boten auch die Bücher des Dudenverlages, verfasst von den Hildesheimer Professorinnen Bredel (Institut für deutsche Sprache und Literatur) und Maass (Forschungsstelle Leichte Sprache). In dem sehr umfassenden und ausführlichen Grundlagenband „Leichte Sprache. Theoretische Grundlagen. Orientierung für die Praxis“ werden die bisherigen (wissenschaftlichen) Diskussionen zur Leichten Sprache gebündelt (Bredel u. Maass 2016c). Für diese Arbeit war v.a. das Kapitel „Sprachbewertung: Leichte Sprache als Provokation und Stigma“ sehr aufschlussreich, wo die Leichte Sprache auch von einer kritischen Seite her betrachtet wird. Weitere Bücher der zwei Autorinnen sind der „Ratgeber Leichte Sprache. Die wichtigsten Regeln und Empfehlungen für die Praxis“ und „Arbeitsbuch Leichte Sprache. Übungen für die Praxis mit Lösungen“ (Bredel u. Maass 2016a und 2016b). Diese geben eine kompakte Einführung in die Leichte Sprache und sind gerade auch für Personen mit einem Nicht-sprachwissenschaftlichen-Hintergrund sehr gut geeignet, um einen leicht verständlichen Zugang zu diesem Thema zu finden. Wichtige Informationsquellen für die Bachelorarbeit bildeten v.a. die Kapitel über die Adressatinnen und Adressaten mit ihrer Einteilung in die primäre und sekundäre Gruppe, über die Unterscheidung Leichte und Einfache Sprache, über die Regelwerke sowie auch über die drei Funktionen der Leichten Sprache (Brücken-/ Lern- u. Partizipationsfunktion).

Die Sichtweisen der Betroffenen zur Leichten Sprache werden im Bericht „Das Behindertengleichstellungsgesetz in der Leichten Sprache – ein Beitrag zur Gleichstellung“ von Cahannes-Kocher und Rieder aufgezeigt (2016, S. 91-94). Die Autorin und der Autor arbeiten für das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB).

Markus Nussbaumer, der als Beauftragter der Bundeskanzlei für Einfache und Leichte Sprache die Sektion Deutsch der zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei in Bern leitet, setzt sich in der Schweiz verstärkt mit der Leichten Sprache im Bereich Gesetze und Abstimmungen auseinander. Im LeGes-Mitteilungsblatt sind zwei Berichte von ihm zu finden, in denen er sich kritisch zu gewissen Internetseiten in Leichter Sprache äussert (siehe Kapitel 10).

Bettina Bock ist Forscherin aus der Sprachwissenschaft und arbeitet am Projekt „Leichte Sprache im Arbeitsleben“ (LeiSA) am Institut für Germanistik der Universität Leipzig. Sie hat schon diverse Artikel über die Leichte Sprache geschrieben und bemängelt u.a. die fehlende Brückenfunktion mancher Texte in Leichter Sprache (siehe Kapitel 10). Zudem hat sie das Konzept der „bürgerlichen Sprache“ näher beschrieben (siehe Kapitel 5.1.2).

3. Integration, Inklusion und Partizipation

Gemäss Brockhaus wird der Begriff „Integration“ in der Soziologie u.a. folgendermassen umschrieben:

„[...] Eingliederung von Personen und Gruppen in oder ihre Anpassung an allgemein verbindliche Wert- und Handlungsmuster.“ (Integration (Soziologie) 2016)

Die Leichte Sprache wird immer wieder mit den Begriffen „Inklusion“ und „Partizipation“ in Zusammenhang gebracht.

Gemäss der Definition im Brockhaus (Inklusion (Soziologie) 2016) versteht man in der Soziologie unter „Inklusion“ die:

„[...]vollkommene Teilhabe des Einzelnen am Ganzen. Der Begriff steht in engem Zusammenhang zu den grundlegenden Menschenrechten und ist unmittelbar verbunden mit den Ansprüchen des Menschen auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität.“

Das Konzept der Inklusion beinhaltet, dass jeder Mensch an der Gesellschaft gleichberechtigt teilhaben kann, ohne dabei auf Barrieren zu stossen,

„[...] unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit oder etwaiger Behinderung. Aufgabe der Gesellschaft ist es, in allen Lebensbereichen die entsprechenden Strukturen dafür zu schaffen.“ (Inklusion (Soziologie) 2016)

Der Begriff Inklusion steht im Gegensatz zu Integration:

„Niemand muss sich an bereits vorhandene Rahmenbedingungen anpassen, sondern die Gesellschaft muss die Bedürfnisse aller Menschen berücksichtigen.“ (Inklusion (Soziologie) 2016)

Unter dem Begriff Partizipation werden Menschen mit Behinderung als handelnde Subjekte angesehen,

„[...]die die Chance und das Recht zur Teilhabe (Partizipation) an allen relevanten Bereichen ihrer Gesellschaft und ihrer Umwelt haben.“ (Partizipation (Behinderte) 2016)

Die Grundlage bildet vor allem die im Jahr 2006 von der UNO-Generalversammlung verabschiedete UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die 2014 in der Schweiz in Kraft trat.

2014 hat das Eidgenössische Büro für Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (EBGB) eine Umfrage über die Partizipation von Menschen mit Behinderungen durchgeführt. Dabei

ging es um die Rahmenbedingungen, unter denen Betroffene mitreden können, Hindernisse, die zu überwinden sind und die Auslotung der Bereiche, in denen ihnen die Partizipation besonders wichtig ist. Das Ergebnis dieser Umfrage ergab, dass Partizipation ein Konzept mit vielen Facetten ist und als breite Palette verstanden wird, z.B. als Teilnahme/Teilhabe an allen Lebensbereichen (Politik, Kultur, Gesellschaft, Beruf etc.). Partizipation gibt den Betroffenen die Möglichkeit, ihre Meinung zu sagen und an Entscheidungen teilhaben zu können. So wird die Selbstbestimmung des eigenen Lebens, des eigenen Alltags als Voraussetzung für die Mitbestimmung genannt. Ein erster Schritt in Richtung Partizipation wäre barrierefreier Zugang zur Information. Auch äussern die Betroffenen den Wunsch nach Anpassung der Gesellschaft an die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung. So gibt es z.B die Aussage: „Präsent sein im Alltag der heutigen Gesellschaft, die sich unserer Behinderung und unseren Bedürfnissen anpasst“. Es braucht also auch eine Sensibilisierung für die Bedürfnisse und Potentiale von Menschen mit Behinderung (EBGB 2015a, S. 1-5).

4. Was ist Leichte Sprache?

Das Konzept der Leichten Sprache im deutschsprachigen Raum hat seine Wurzeln in der „People First“- Bewegung in den USA (Bock 2015, S.117) und wurde ursprünglich von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern entwickelt, die sich als Menschen mit Lernschwierigkeiten beschreiben (Seitz 2014, S.4). Dabei handelt es sich um eine sehr heterogene Gruppe (www.uni-hildesheim.de 2017b). Anfänglich ging es darum, für Menschen mit Lernschwierigkeiten Zugang zu wichtigen Informationen zu schaffen, damit sie auf diese Weise ihre eigenen Rechte besser erkennen, sie vertreten können und somit ein Instrument der Selbstvertretung zur Verfügung haben. Bald zeigte sich jedoch, dass die Leichte Sprache auch für einen breiteren Kreis von Menschen nutzbar ist, wie z.B. die primär Fremdsprachigen (Seitz 2014, S.4).

In Deutschland wurde im Jahr 2001 die entsprechende Organisation „Mensch zuerst“ gegründet. Seit 2006 gibt es das „Netzwerk Leichte Sprache“, das sich verstärkt für barrierefreie Kommunikationsangebote in Leichter Sprache einsetzt (Bock 2014, S. 18-19). Neben Deutschland, Österreich, Luxemburg und Italien (Südtirol) ist auch die Schweiz vertreten.

Die Leichte Sprache ist eine starke Vereinfachung der Sprache und unterliegt genauen Regeln. So sollen z.B. Nebensätze und Fremdwörter vermieden und wichtige Fachbegriffe erklärt werden (www.uni-hildesheim.de 2017b).

Im Französischen wird die Leichte Sprache manchmal „langue facile à lire“ genannt. Die englische Bezeichnung für diese Sprache ist „easy-to-read“.

Untenstehend ist ein Beispiel vom Büro für Leichte Sprache vom Netzwerk Leichte Sprache (www.leichte-sprache.org 2015a) aufgeführt:

„Alle Texte in Leichter Sprache werden geprüft.

Menschen mit Lern-Schwierigkeiten sind die Prüfer für Leichte Sprache.

Sie sind die Fachleute.

Nur sie können sagen:

Das kann ich gut verstehen.“



Abbildung 1: Netzwerk Leichte Sprache:
Das Prüfen (www.leichte-sprache.org
2015a)

4.1 Die Zielgruppen und die Funktion der Leichten Sprache

Gemäss Bredel und Maass (2016a, S.29) benötigen zwei sehr unterschiedliche Personengruppen die Leichte Sprache: Die primäre und sekundäre Zielgruppe.

Zur ersten Gruppe zählt man Personen, für die allgemein- oder fachsprachliche Texte zu schwer sind und die deshalb an ihr Lesevermögen angepasste Texte benötigen. Leichte Sprache hat dann eine Partizipationsfunktion und ermöglicht die Teilhabe. Zu dieser Gruppe zählt man Personen mit geistigen oder anderen Behinderungen wie z.B. Gehörlosigkeit, Aphasie oder Demenz. Aber auch Personen ohne Behinderung gehören zu den Adressatinnen und Adressaten wie z.B. funktionale Analphabeten oder Personen mit geringen Deutschkenntnissen (Deutsch als Zweitsprache) (Bredel u. Maass 2016b, S. 4).

Manche dieser Personen werden dauerhaft auf die Leichte Sprache angewiesen sein. Für andere wiederum ist sie eine Durchgangsstufe zum Standard und kann ihnen helfen, ihre sprachlichen Fähigkeiten zu verbessern. Man spricht hier von einer Lernfunktion der Leichten Sprache (Bredel u. Maass 2016b, S. 4).

Eine wichtige Rolle spielen auch Mittlerinnen und Mittler. Diese stehen der primären Zielgruppe zur Seite (Bredel u. Maass 2016a, S.29). So gibt es z.B. Gesetzestexte in Leichter Sprache, die in sprachlich angemessener Form geschrieben, aber inhaltlich für die Adressatengruppe zu schwer sind, sie eigenständig zu lesen. Die vermittelnden Personen können hier als Experten und Expertinnen eine Beratungsfunktion einnehmen (Bredel u. Maass 2016a, S.167).

So sind z.B. Personen mit kognitiver Einschränkung bei machen Texten auf Mittlerinnen und Mittler angewiesen:

„Bei Personen mit einer geistigen Behinderung geht, anders als bei anderen Adressat(inn)en von Leichter Sprache, die Leseeinschränkung auf eine kognitive Einschränkung zurück. Personen mit geistiger Behinderung haben also nicht nur Schwierigkeiten mit komplexen sprachlichen Strukturen, sondern auch komplexen Textgegenständen. Sie können abstrakte oder komplexe Textgegenstände auch dann nicht erfassen, wenn sie in eine maximal leichte sprachliche Form gebracht werden.“ (Bredel u. Maass 2016a, S.166)

Die Leichte Sprache richtet sich dabei an den Verstehensvoraussetzungen der primären Zielgruppe aus. Für die Erstellung von Leichte-Sprache-Texten ist es somit von grosser Bedeutung, die Bedürfnisse dieser Gruppe zu kennen (Bredel u. Maass 2016a, S.29).

Bei der sekundären Zielgruppe „[...] handelt es sich um Personen, die Leichte-Sprache-Texte lesen oder wahrnehmen, für die diese Texte aber nicht in erster Linie gedacht sind“ (Bredel u. Maass 2016a, S.29).

Zu der sekundären Zielgruppe zählt man die geübten Leserinnen und Leser. Diese greifen zur Zeitersparnis auch gern zu Informationsangeboten in Leichter Sprache, da diese Texte in Layout und sprachlicher Gestaltung für eine schnelle Informationsentnahme optimiert sind. Viele Behördenbriefe, Formulare oder auch Gebrauchsanweisungen zu technischen Geräten sind häufig fachsprachlich verfasst, so dass oft auch Leserinnen und Leser, die standardsprachliche Texte gewohnt sind, hier an ihre Grenzen stossen. Da Texte in Leichter Sprache einfacher geschrieben sind und weniger Wissen voraussetzen, kann auch die sekundäre Zielgruppe davon profitieren. Allerdings sollten diese Texte nie ohne standardsprachliche Alternative an diese Gruppe gerichtet werden, da für diese Personen die Leichte Sprache in der Regel zu leicht ist und gar befremdlich wirken kann (Bredel u. Maass 2016a, S.40-41).

Leichte-Sprache-Texte sollen somit das ausgangssprachliche Angebot ergänzen. Man spricht hier auch von einer Brückenfunktion. Dabei sollte ein Hin- und Herwechseln zwischen allgemein- oder fachsprachlichem Ausgangstext und dem Zieltext in Leichter Sprache ermöglicht sein (Bredel u. Maass 2016b, S. 4).

4.2 Leichte Sprache aus der Sicht der Betroffenen

Das EBGB liess in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (KAV) das Behindertengleichstellungsgesetz wie auch das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BRK, SR 0.109) in Leichte Sprache übersetzen. In diesem Zusammenhang ging man der Frage nach, welche Bedeutung die Leichte Sprache für die Zielpersonen hat und wo ihre Notwendigkeit gefordert ist. Dazu wurden Gespräche mit Personen geführt, die auf Leichte Sprache angewiesen sind aufgrund von Lernschwierigkeiten, Behinderungen, teilweise gekoppelt mit Legasthenie, MS oder ständigen Müdigkeitssymptomen als Folgen eines Unfalles (Cahannes-Kocher u. Rieder 2016, S. 91-92).

Die Personen erwähnten, dass sie auch in der sogenannten „Schweren Sprache“ lesen, sie diese aber oft nicht verstehen. Die Leichte Sprache kann hier das Verständnis verbessern und auch dazu beitragen, dass Personen sich zutrauen, wieder zu lesen und mit dem beruhigten Gefühl, zu wissen, dass man einen Text lesen und auch verstehen kann, Gefallen daran finden. Wichtig ist den befragten Personen die öffentliche Anerkennung der Leichten Sprache, wobei man diese nicht als Behindertensprache bezeichnen darf. Sie soll Zugang zu Wissen ermöglichen und damit einen wichtigen Beitrag zur Selbstbestimmung bieten. Alle Interviewpartner sind sich darin einig, dass die Behörden ihre Informationen unbedingt in Leichter Sprache anbieten müssten. So sind z.B. Behördenbriefe derart kompliziert, dass jeweils eine Drittperson für die Übersetzung beigezogen werden muss.

Eine Person wünscht, dass die Behörden auch separate Webseiten in Leichter Sprache anbieten sollten. Auch Verträge, IV-Bescheide, Steuererklärungen, Abstimmungsunterlagen etc., um nur ein paar Beispiele aus dem Alltag zu nennen, wären in Leichter Sprache sehr

nützlich. Weiterhin wünschten sie sich, dass Gesetze, die sie direkt betreffen, in Leichte Sprache übersetzt würden (Cahannes-Kocher u. Rieder 2016, S. 93-94).

4.3 Leichte Sprache als Provokation und Stigma

Gemäss Bredel und Maass (2016c, S.45-48) war die Leichte Sprache in den letzten Jahren in der Presse (z.B. in der NZZ) wie auch im Internet (z.B. in Leser-Kommentaren zu Zeitungsartikeln, Blogs oder auf Social Media wie Twitter) Kritik ausgesetzt. Man sieht sie als Zeichen eines Sprachverfalls. So widersprechen einige ihrer Regeln wie z.B. der Verzicht auf Nebensätze und die Fülle an Erläuterungen dem Sprachgefühl der Leserschaft. Zudem führen die Regeln zu einer Uniformität der Sprache. Viele Menschen missverstehen sie als Vorschlag für eine neue standarddeutsche Norm, so dass sie auf diese vermeintliche Provokation mit Abwehr reagieren. Als Beispiel zu nennen ist das Interview der Neuen Züricher Zeitung mit dem Bildungsforscher Rainer Bremer vom 8. September 2014 mit dem bezeichnenden Titel: *„Schlimmer als Realsatire“. Der Bildungsexperte Rainer Bremer kritisiert die «Leichte Sprache» als bildungsfeindlich und befürchtet eine Abwertung der sprachlichen Bildung* (www.nzz.ch 2014). So sieht Bremer die Leichte Sprache als Angriff auf die Bildungssysteme und wirft engagierten Befürwortern der Leichten Sprache vor, sich an den Übersetzungen zu bereichern:

„Verlieren Texte mit der Übersetzung von der Hochsprache in die «Leichte Sprache» ihre «Seele»?

Ja. Texte werden inhaltsleer, wenn man nicht versucht, das Verständnis einer Sprache durch Bildung und Aufklärung heranzubilden, sondern umgekehrt, die Sprache an den Erkenntnisstand der Leute anpasst. Das ist im Kern bildungsfeindlich. Das ist zwar nicht neu. Neu ist aber, dass sich alle Welt davon überzeugen lässt und kaum jemand widerspricht.

Führen solche Angebote also zur Abwertung der Sprache?

Dahinter verbirgt sich natürlich ein Klientelismus. Es gibt Leute, die schlagen sich auf die Seite der Benachteiligten und wollen damit eigentlich nur ein Geschäft betreiben. Indem sie gegen Geld eine sogenannte Dienstleistung erbringen, die im besten Fall zu einer Verfälschung führt.“ (www.nzz.ch 2014)

Für die Zielgruppen der Leichten Sprache kann sie zu einem Stigma werden. So werden sie mit negativen Zuschreibungen konfrontiert wie Leseschwäche, Unfähigkeit, „richtiges“ Deutsch zu sprechen oder sich an fachlichen Diskussionen beteiligen zu können. Durch die reine Präsenz dieser Texte wird ihre Behinderung offenbar, und es werden ihnen sprachliche und kognitive Defizite zugeschrieben. Ein Text in Leichter Sprache kann somit auch Vorurteile gegenüber Behinderten wecken (Bredel und Maass 2016c, S.50-51).

Ein Zitat aus einem Interview mit Herrn Fischer, dem Präsidenten von „Einfache Sprache Schweiz“ (Cahannes-Kocher u. Rieder 2016, S. 91-92) hebt hervor, dass auch er schon viele

negative Bezeichnungen für die Leichte Sprache gehört hat, wie z.B. „Gagasprache“, „Tschumpelisprache“ oder sogar „Krüppelsprache“.

Auch folgendes Zitat aus dem schon oben erwähnten Interview aus der NZZ verdeutlicht dies noch einmal:

„Die Leute, die die «Leichte Sprache» propagieren, lassen sich komische Sätze einfallen, die sich wie Parodien auf behinderte Menschen lesen. Wie etwa beim Beispiel des Bremer Bürgermeisters. Das ist noch schlimmer als Realsatire. Und es hat auch einen moralischen Aspekt: Man nimmt diesen Menschen die Würde. Vor 20, 30 Jahren wäre das undenkbar gewesen, da wären die Behindertenverbände aufgestanden und hätten gesagt: «Ihr vermittelt ein fatales Bild von uns!» Und heute sind sie stolz darauf.“ (www.nzz.ch 2014)

Gemäss Bredel und Maass (2016c, S.55-56) kann man einer Stigmatisierung nur entgegenzutreten, indem man die Leichte Sprache mit positiv besetzten Konzepten in Verbindung bringt und z.B. aufzeigt, dass sie eine wichtige Funktion für die Barrierefreiheit der Kommunikation darstellt, einen Zugang zu Information ermöglicht oder Teil der Umsetzung internationaler Gesetze ist, die Diskriminierung bestimmter Personengruppen verhindern sollen (UN-Behindertenrechtskonvention). Als wichtigstes Instrument für eine erhöhte Akzeptanz der Leichten Sprache wird aber die Professionalisierung der Textpraxis gesehen.

4.4 Übersetzung in Leichte Sprache

Gemäss Bredel u. Maass (2016b, S.5) werden Texte manchmal direkt in Leichter Sprache geschrieben. Meistens liegt jedoch ein Ausgangstext vor, der aber für das Zielpublikum sprachlich zu schwer ist. Dann wird in Leichte Sprache übersetzt, das heisst, es werden Informationen von der Standardsprache oder einer Fachsprache (z.B. Gesetzestexte) in die Leichte Sprache übertragen. Die Vorgehensweise ist dem Übersetzen von fremdsprachlichen Texten sehr ähnlich. Es ist dabei nicht einfach, einen Text ohne Informationsverlust in Leichte Sprache zu übersetzen:

„Die Kunst besteht darin, mit einem reduzierten sprachlichen Instrumentarium auch komplexe Informationen möglichst vollständig und dabei verständlich wiederzugeben.“ (Bredel u. Maass 2016b, S. 4)

Der Übersetzungs-Aufwand in Leichte Sprache ist grösser als bei fremdsprachlichen Übersetzungen. So sind oft tiefere Texteingriffe nötig, und der übersetzenden Person stehen weniger Hilfsmittel wie z.B. Wörterbücher zur Verfügung. Das Übersetzen in Leichte Sprache ist deshalb oft teurer als eine Übersetzung eines fremdsprachlichen Textes mit dem selben Schwierigkeitsgrad: Die übersetzende Person benötigt schlicht mehr Zeit für das Übersetzen in Leichte Sprache (Bredel u. Maass 2016a, S.67)

Nach erfolgter Übersetzung bedarf es zudem stets der Prüfung des Textes durch die jeweilige Zielgruppe. Erst danach soll er in Leichter Sprache freigegeben werden. Man sollte sich deshalb frühzeitig mit einem Übersetzungsdienst in Verbindung setzen, um den finanziellen und zeitlichen Aufwand einplanen zu können. Die Übersetzungskosten variieren dabei je nach Komplexität des Themas. Für eine Normseite (1650 Zeichen inkl. Leerschläge) in Leichter Sprache einschliesslich Prüfung durch die Zielgruppe muss je nach Aufwand und Komplexität mit 150 bis 300 Franken gerechnet werden (EBGB 2017b, S.2-3).

Welcher Aufwand hinter einer Übersetzung steckt, war auch dem Interview mit Herrn Lehner vom 4.7.2017 zu entnehmen (siehe auch Kapitel 13.4)

Es gibt verschiedene Fachorganisationen, die Übersetzungsdienste anbieten wie z.B. das Büro für Leichte Sprache von Pro Infirmis in Zürich (www.proinfirmis.ch 2017b) oder vom Wohnwerk Basel (www.leichte-sprache-basel.ch 2017). Daneben gibt es diverse Organisationen, die zum „Hausgebrauch“ in Einfacher Sprache texten (z.B. die Stiftung Weidli), einige freie Übersetzerinnen und Übersetzer, Verbände und Selbstvertretungsorganisationen wie Mensch zuerst – people first schweiz oder Einfache Sprache Schweiz (Antener et. al 2016).

4.5 Siegel für Verstehens- und Verständlichkeitsprüfungen

Gemäss Bredel und Maass (2016, S.48). können Texte in Leichter Sprache auf zwei Arten geprüft werden:

1. Bei der Verständlichkeitsprüfung wird auf die Konformität mit den Regeln der Leichten Sprache auf Wort-, Satz- und Textebene geachtet.
2. Bei der Verstehensprüfung wird auf das Verstehen durch Teile der primären Adressatenschaft geprüft.

Das Büro für Leichte Sprache und das Wohnwerk Basel verwenden dafür ein Prüfsiegel, das für die Qualität der Texte garantiert. Das Wohnwerk richtet sich dabei nach den Regeln der Forschungsstelle Leichte Sprache der Universität Hildesheim.



Abbildung 2: Siegel
Forschungsstelle Leichte
Sprache (www.uni-hildesheim.de 2017c)



Abbildung 3: Siegel Inclusion
Europe (www.easy-to-read.eu
2016)



Abbildung 4: Siegel pro
Infirmis (www.proinfirmis.ch
2017b)

Es gibt aber auch private Übersetzerinnen und Übersetzer, deren Texte kein Prüfsiegel aufweist. Hier ist Qualität nicht garantiert.

5. Weitere leicht verständliche Sprachen

Zu den leicht verständlichen Sprachen zählen sowohl die Leichte als auch die Einfache und Bürgernahe Sprache, wobei der Unterschied zwischen der Leichten und der Einfachen Sprache nicht trennscharf ist.

5.1.1 Einfache Sprache

Nicht alle Personen mit einer Leseschwäche benötigen Texte in Leichter Sprache. Dennoch sind für viele Menschen die alltagssprachlichen Texte schwierig zu verstehen. Diese Personengruppe wäre auf die Einfache Sprache angewiesen, die leichter ist als die Alltags-sprache, aber nicht so stark vereinfacht wie die Leichte Sprache (Bredel u. Maass 2016a, S. 186).

Gemäss Bredel und Maass (2016a, S. 186) kann man sich die Leichte Sprache und die Standardsprache als Extrempole vorstellen, zwischen denen sich die Einfache Sprache bewegt, die je nach Adressatenschaft und Textsorte gestaltet werden kann:

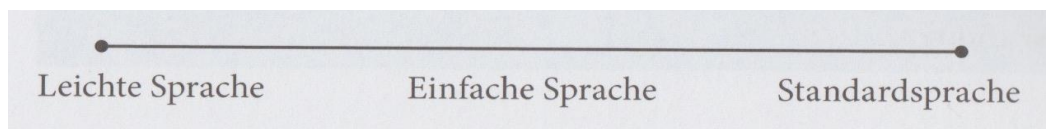


Abbildung 5: Leichte und Einfache Sprache (Bredel u. Maass 2016a, S. 186)

Die Einfache Sprache ist sehr viel flexibler, und es gibt für sie keine Regelwerke. Komplexere Satzstrukturen und Ergänzungen durch Nebensätze sind hier zulässig, und die optische Erscheinung von Schrift und Bild ist weniger streng geregelt (Kellermann 2014, S.7). Im Gegensatz zur Leichten Sprache wird für die Einfache Sprache keine Prüfung durch Zielgruppen verlangt (Gross 2015, S.88).

Untenstehend ist ein Beispiel für die Einfache Sprache von Klar und Deutlich, Agentur für Einfache Sprache (www.klarunddeutlich.de 2017) aus Deutschland, aufgeführt:

„Einfache Sprache:

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns einfach an.

Leichte Sprache:

Haben Sie Fragen?

Sie können uns anrufen.“

5.1.2 „Bürgernahe Sprache“

Im Unterschied zu den zwei vorher genannten Sprachkonzepten richtet sich die „bürgernahe Sprache“ nicht an spezifische Zielgruppen, sondern ist auf die Kommunikationsbereiche Verwaltung und Recht beschränkt. Sie wird daher auch als „bürgernahe (Rechts- und Verwaltungs-)Sprache“ bezeichnet. Von den drei genannten Sprachkonzepten ist dies das älteste im deutschsprachigen Raum. Es prüft z.B. Gesetzestexte auf die Verständlichkeit hin. Besonders im Bereich der Verwaltungssprache gibt es eine Vielzahl von Ratgebern und Empfehlungen für die Praxis. Die „bürgernahe Sprache“ ist im Unterschied zur Einfachen und Leichten Sprache schon breit erforscht. *„Eine ähnlich solide Basis und Forschungstiefe wie - breite muss auch für die „Leichte Sprache“ erreicht werden“* (Bock 2014, S.22-23).

6. Rechtliche Lage in der Schweiz

6.1 UN-Behindertenrechtskonvention

Das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) verlangt im Artikel 9 Abs. 1 von der Schweiz, dass sie geeignete Massnahmen trifft, den Zugang zu Information und Kommunikation für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Diese Verpflichtung beinhaltet auch die Beseitigung von Zugangshindernissen (Art. 9 Abs. 1 lit. b). Die Schweiz muss geeignete Massnahmen treffen, um

„den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschliesslich des Internets, zu fördern;“ (UNO-BRK Art 9 Abs. 2 lit. g)

In Artikel 21 der Konvention unter der Überschrift „Recht der freien Meinungsäusserung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Information“ ist weiter Folgendes festgehalten:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung das Recht auf freie Meinungsäusserung und Meinungsfreiheit, einschliesslich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, [...]“ (SR 0.109, 2016).

Der Artikel 2, auf den hier Bezug genommen wird, besagt, dass „Kommunikation“, auch in einfache Sprache übersetzt, eine berechnigte und notwendige Form der Kommunikation sei.

Die UNO-BRK verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden, sämtliche Dienstleistungen für die Öffentlichkeit für Menschen mit Behinderung zugänglich zu machen. Auch Private sollten in einem gewissen Umfang Massnahmen ergreifen, um Menschen mit Behinderung die Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit zu ermöglichen (Hess-Klein 2016, S.50-51).

So schreibt der UNO-BRK Art. 21 lit. c den Vertragsstaaten vor, Private

„[...]dringend dazu auf(zu)fordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;“

6.2 Bundesverfassung

Die Bundesverfassung (BV, SR101) verbietet, Menschen „[...] wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung“ zu diskriminieren. Durch Art. 8 Abs. 2 BV werden Bund, Kantone und Gemeinden direkt verpflichtet, im Zusammenhang mit ihrer Information, Kommunikation und deren Technologien sowie mit ihren Dienstleistungen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen. Dies kann z.B. durch die Gestaltung einer

Webseite erfolgen. Private Dienstleister werden durch die Bestimmung nicht verpflichtet, ihr Angebot für Menschen mit Behinderung zugänglich zu machen (Hess-Klein 2016, S.51).

6.3 Behindertengleichstellungsgesetz

Das Behindertengleichstellungsgesetz hat zum Ziel, Menschen mit Behinderung eine autonome Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen (BehiG 1. Abschnitt Art. 1 2). Dieses Gesetz konkretisiert für den Bund das Antidiskriminierungsgesetz der Bundesverfassung und verpflichtet ihn, im Rahmen der Verhältnismässigkeit seine Dienstleistungen/ Informationen der Öffentlichkeit so anzubieten, dass sie von der gesamten Bevölkerung genutzt werden können. Zu den wichtigen Informationen für Menschen mit Behinderung zählen u.a. auch solche, die sie speziell betreffen wie z.B. Informationen über politische Partizipation, Leistungen der Sozialversicherungen, Rechte von Menschen mit Behinderungen, Prävention etc. (EBGB 2017a, S.3).

7. Die Regelwerke der Leichten Sprache

In diesem Kapitel wird kurz auf die unterschiedlichen Regelwerke der Leichten Sprache eingegangen. Obwohl es auf internationaler Basis schon seit langer Zeit Regelwerke für unterschiedliche Sprachen gibt, ist die deutsche Leichte Sprache ein relativ neues Konzept.

7.1 Regelkatalog des Netzwerks Leichte Sprache

„Netzwerk Leichte Sprache“ ist ein Verein, der sich für die Leichte Sprache einsetzt. Die Mitglieder, meist Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Anbieter von Übersetzungsleistungen, stammen aus Deutschland, Österreich, Schweiz, Luxemburg und Italien (www.leichte-sprache.org 2015b).

Der Regelkatalog des Netzwerks Leichte Sprache, welcher 2009 veröffentlicht wurde, bildet die Grundlage für die Erstellung der meisten Texte in Leichter Sprache (Bock 2014, S. 18-19). Die dort formulierten Empfehlungen wurden vor allem aus der Praxis heraus entwickelt in Zusammenarbeit mit Personen mit geistiger Behinderung. Das Regelwerk ist selbst in Leichter Sprache verfasst (www.leichte-sprache.org 2013).

Das deutsche Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat 2013 den Regelkatalog in identischer Form aufgegriffen und macht ihn in einer eigenen Broschüre im Internet zugänglich (www.bmas.de 2014).

7.2 Inclusion Europe

Inclusion Europe ist eine Vereinigung von Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Familien in Europa. 1988 gegründet, setzt sich der Verband für die gleichen Rechte und für die volle Einbeziehung von Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Familien in allen Bereichen des Lebens ein (www.inclusion-europe.eu 2017).

2009 veröffentlichte Inclusion Europe die Broschüre „Informationen für alle. Europäische Regeln, wie man Informationen leicht lesbar und leicht verständlich macht“. Mit Unterstützung der Europäischen Kommission wurden Materialien für die Erwachsenenbildung in leichten Varianten unterschiedlicher europäischer Sprachen entwickelt, darunter auch Deutsch. Die Regeln sind ebenfalls in Leichter Sprache gehalten (Bredel und Maass 2016, S.21).

7.3 atempo – capito

In Österreich wurde Ende 2000 der Verein „atempo zur Gleichstellung von Menschen“ gegründet. Atempo entwickelte die Methode „capito“ mit der Absicht, verschiedenen Zielgruppen barrierefrei zugängliche und leicht verständliche Informationen anzubieten. Mit Hilfe des österreichischen Sozialministeriums wurde die Methode so weit professionalisiert, dass sie als Dienstleistung den fachlichen Ansprüchen öffentlicher Behörden genügt. Dabei wurde die Bezeichnung „Leicht Lesen“ analog zu „easy-to-read“ gewählt (Gross 2015, S.83). Leicht Lesen und Leichte Sprache unterscheiden sich darin, dass Leichte-Sprache-Texte in erster

Linie leicht verständlich und alle nach den gleichen Regeln geschrieben sein müssen, während Leicht-Lese-Texte den Anspruch erheben, gut zu der Leserschaft zu passen und daher für verschiedene Leserinnen und Leser nach verschiedenen Regeln geschrieben werden. Verwendet wird dabei ein Stufenmodell mit unterschiedlichen Sprachniveaus (Fröhlich 2017, S.414-427).

„Das Regelwerk von Capito [...] ist nicht öffentlich zugänglich, sondern wird von Franchise-Nehmern von atempo zur Verfügung gestellt“ (Bredel u. Maass 2016c, S.82). Daher bleibt es auch im Kapitel 7.6 unberücksichtigt.

Ein solcher Franchise-Nehmer wäre in der Schweiz z.B. das Büro für barrierefreie Information – leichte Sprache CH (www.leichtesprache.ch 2017).

7.4 Das Regelwerk der Forschungsstelle Leichte Sprache

Die Universität Hildesheim hat eine eigene Forschungsstelle, welche sich mit „[...]der Erforschung und Normierung des Sprachsystems der Leichten Sprache sowie der empirischen Erprobung der gewonnenen Erkenntnisse“ befasst (www.uni-hildesheim.de 2017a).

Die Forschungsstelle erstellte dabei ein eigenes Regelwerk. Dieses richtet sich an Leichte-Sprache-Übersetzerinnen und -Übersetzer und ist nicht in Leichter Sprache verfasst.

7.5 BITV 2.0

Bei der BITV 2.0 handelt es sich um eine deutsche Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik. Die neueste Fassung trat 2011 in Kraft und „regelt die Barrierefreiheit der Internetauftritte sowie der öffentlich zugänglichen Intranetangebote von Behörden der Bundesverwaltung.“ In dieser Verordnung sind auch Regeln zur Umsetzung von Texten in Leichter Sprache zu finden (Bredel u. Maass 2016a, S.19).

7.6 Die Regeln der verschiedenen Praxisregelwerke zusammengefasst

Die Schweiz hat keine eigenen Regelwerke für Leichte Sprache. Relevante Regelwerke wären daher diejenigen des Netzwerkes Leichte Sprache, von Inclusion Europe und der Forschungsstelle Leichte Sprache. Bredel und Maass (2016c, S.116) erstellten eine Regeltabelle, in welcher sie u.a. die Regeln von Netzwerk Leichte Sprache mit denen von Inclusion Europe verglichen und folgende gemeinsame Regeln feststellten:

Visuelle und mediale Gestaltung	Grössere Schrift
	Nur 1 Schriftart
	Keine Serifenschriften
	Keine Kursiva
	Satzbeginn auf neuer Zeile
	Keine Worttrennung am Satzende
	Trennung von Satzgefügen an der Fuge (widerspricht: nur eine Aussage pro Satz)
	Linksbündig, kein Blocksatz
	Bilder müssen zum Text passen
	Keine Bilder als Hintergrund
Schriftzeichen	Keine Prozentzahlen
Wortstruktur	Kurze Wörter
	Trennung durch Bindestriche/Mediopunkt
	Vermeidung von Abkürzungen und Kurzwörtern
	Passiv vermeiden
Wortschatz	Leicht verständliche Wörter
	Möglichst keine Fach- u. Fremdwörter oder
	Fach-/Fremdwörter erklären
	Keine Metaphern
Satzbau	Kurze Sätze
	Keine Nebensätze, kein Komma
Bedeutung	Negation vermeiden
	Nur eine Aussage pro Satz
Text	Gleiche Wörter für gleiche Dinge, keine Synonyme
	Relevante Informationen an den Anfang
	Glossare möglichst am Ende von längeren Texten
	Zwischenüberschriften erwünscht
	Direkte Ansprache, erwachsene Adressaten als solche ansprechen (Siezen)
Prüfen	Prüfung durch Zielgruppe

Gemeinsame Regeln Netzwerk Leichte Sprache und Inclusion Europe
gemäss Bredel und Maass (2016c, S. 116)

Diese Regeln stimmen auch mit dem Regelwerk der Forschungsstelle Leichte Sprache (Bredel u. Maass 2016a, S.73-185) überein, man müsste sie aber zusätzlich noch durch folgende wichtige Regel erweitern:

• Wortstruktur	• Trennung durch Bindestriche oder Mediopunkte
-----------------------	---

Dem Regelwerk der Forschungsstelle Leichte Sprache (Bredel u. Maass 2016b, S.67) ist weiter zu entnehmen, wie wichtig es sei, die Texte der primären Adressatenschaft anzupassen, da die Betroffenen mit ihrer mehr oder weniger stark ausgebildeten Leseeinschränkung die Informationen nicht alle gleich gut verarbeiten könnten:

„So haben Personen mit geistiger Behinderung nicht nur sprachliche, sondern auch kognitive Einschränkungen. Werden die Textgegenstände zu abstrakt oder zu komplex, wird der Text zu lang, dann ist der Text für diese Zielgruppe möglicherweise nicht lesbar, selbst wenn er sprachlich maximal leicht ist.“
(Bredel u. Maass 2016b, S.67)

So kann ein Gesetzestext in Leichter Sprache für sie immer noch unverständlich sein. Gemäss dem Regelwerk (Bredel u. Maass 2016a, S.166-167) gibt es zwei Möglichkeiten, mit dieser Situation umzugehen:

1. Die Informationen im Text werden stark reduziert, es werden nur wenige und zentrale Informationen ausgewählt. Der Text ermöglicht somit noch eine Groborientierung über den Gegenstand. Für andere potentielle Adressatinnen und Adressaten ist der Text aber dann möglicherweise nicht mehr informativ genug.
2. Der Text kann in einer Form aufbereitet werden, die der Zielgruppe sprachlich entspricht, aber inhaltlich noch zu schwer ist, wenn sie selbständig lesen. Vermittelnde Personen wie z.B. Betreuungspersonen oder Lehrer können hier helfen, indem sie zusammen mit der behinderten Person den Text durchgehen.

Bredel und Maass empfehlen, sich für die 2. Variante zu entscheiden.

Viele Personen mit einer geistigen Behinderung sind Nichtleser. Bredel und Maass (2016b, s.103) empfehlen daher, für diese Personen zu den Onlinetexten eine Audiodatei zur Verfügung zu stellen oder, wenn es sich um eine Printfassung handelt, dieser noch einen QR-Code mit einem Link auf die betreffende Audiodatei beizufügen.

Personen mit prälingualer Hörschädigung sind nicht geistig behindert und können somit auch komplexe Textgegenstände erfassen, sofern sie sprachlich leicht genug sind. *„Der Text kann daher weitgehend informationskonstant übersetzt werden. Er wird damit länger als der Ausgangstext.“* Zum Text können zusätzlich noch Gebärdensprachvideos hinzugefügt werden.

Auch Personen, die erst seit kurzer Zeit Deutsch als Zweitsprache lernen, könnten komplexe Textgegenstände erfassen, sofern sie sprachlich leicht genug seien. Der Text könne daher auch weitgehend informationskonstant übersetzt werden und werde damit auch länger als der Ausgangstext. Dem Text könne zusätzlich auch eine Audiofassung zur Verfügung gestellt werden. *„Ideal ist eine alinierte Fassung, bei der jeweils die Textzeile grafisch hervorgehoben wird, die gerade vorgelesen wird“* (Bredel und Maass (2016b, S.103).

In allen Regelwerken wird die Nutzung von Bildern zur Steigerung der Verständlichkeit von Texten empfohlen. Gemäss Bredel und Maass ist hier wichtig, dass man man Bilder mit einer klaren Aussage und eindeutigem Text-Bild-Bezug verwendet, die die Leserschaft beim Verstehen des Textes unterstützen (2016a, S.179).

8. Richtlinien für ein barrierefreies Internet

In der Schweiz gibt es die WCAG 2.0-Richtlinien und den Leitfaden Einfach Surfen.

8.1 WCAG 2.0

Es gibt Richtlinien wie die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.0), welche Empfehlungen geben für die Gestaltung von Websites, so dass deren Inhalte für eine grössere Gruppe von Menschen mit Behinderungen zugänglich werden. Zu dieser werden Personen gezählt mit folgenden Einschränkungen:

„Blindheit und Sehbehinderung, Gehörlosigkeit und nachlassendes Hörvermögen, Lernbehinderungen, kognitive Einschränkungen, eingeschränkte Bewegungsfähigkeit, Sprachbehinderungen, Photosensibilität und Kombinationen aus diesen Behinderungen“ (W3C 2009).

Die WCAG 2.0 sehen ein dreistufiges Modell von Barrierefreiheit vor. Stufe A ist das Mindestmass für Barrierefreiheit, Stufe AA ist die nächste Stufe und Stufe AAA ist die bestmögliche Variante. Für Menschen mit Lernschwierigkeiten ist v.a. die Richtlinie 3.1.5., welche sich auf das Leseniveau bezieht, entscheidend:

„Wenn der Text nach der Entfernung von Eigennamen und Titeln Lesefähigkeiten voraussetzt, die über das Niveau der niedrigen, sekundären Schulbildung hinausgehen, dann gibt es ergänzenden Inhalt oder eine Version, die keine über die niedrige, sekundäre Schulbildung hinausgehenden Lesefähigkeiten verlangt. (Stufe AAA)“ (W3C 2009)

Diese Richtlinie muss somit erst auf der höchsten Stufe der Barrierefreiheit, also Stufe AAA, eingehalten werden. Aktuelle Gesetze und Rahmenbedingungen fordern allerdings meist die Umsetzung der Barrierefreiheit auf Stufe AA (Matausch u. Pühretmair 2015, S.215), so z.B. auch die Richtlinien des Bundes für die Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten, die auf den Empfehlungen des WCAG 2.0 basieren (P028 2016, S.4). Die WCAG-Richtlinien richten sich daher primär an die Bedürfnisse von Menschen mit Sinnes- und Körperbehinderungen und weniger an die Bedürfnisse von Menschen mit kognitiven Einschränkungen, welche auf die Leichte Sprache angewiesen wären.

8.2 Leitfaden Einfach Surfen

Webseiten, nach den WCAG-Richtlinien gestaltet, sind daher nicht unbedingt hindernisfrei für Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Der Leitfaden „Einfach Surfen“ will diese Lücke schliessen, indem er aufzeigt, wie Webseiten zu gestalten sind, um einen erleichterten Zugang zum Internet auch für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zu bieten. Der *„[...] Leitfaden richtet sich dabei an alle, die in den Entwicklungsprozess von Websites involviert*

sind [...]“ und wurde erstellt in Zusammenarbeit mit insieme Schweiz, der Stiftung „Zugang für alle“ und FHNW Hochschule für Soziale Arbeit (www.einfachsurfen.ch 2017a)

Bei Personen mit kognitiven Einschränkungen handelt es sich um eine sehr grosse Gruppe, zu der man Menschen mit Demenz, psychischen Erkrankungen, geistiger Behinderung, Hirnverletzungen, ADHS, Lernbehinderung, Dyslexie etc. zählt.

„Gemeinsames Merkmal ist, dass sich in verschiedenen Bereichen des Denkens Leistungseinschränkungen zeigen. Neben dem Lernen und der Anwendung von Wissen können auch Bereiche der Motorik, Sensorik, Wahrnehmung, Sprache, Emotionalität und Handlungsausführung beeinträchtigt sein.“ (Antener 2016, S.11)

Den Betroffenen fällt es z.B. schwer, Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden, animierte Grafiken, schnell wechselnde Bilder, wenig kontrastreiche Darstellungen visuell zu verarbeiten oder Texte zu lesen und zu verstehen. Der Leitfaden soll daher helfen, die Schwierigkeiten der Nutzergruppe zu kompensieren (Antener 2016, S.12).

Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

Empfehlungen für die Leichte Sprache, lesbare Schrift, klare Inhalte, einfache Navigation und Orientierung, interaktive Elemente, schlichte Gestaltung, bildliche Darstellung und weitere Medien, Sprachalternativen, Hilfestellungen, Datenschutz und Responsive Design (www.einfachsurfen.ch 2017b).

9. Stand der Forschung

Gegenwärtig ist Leichte Sprache noch weitgehend ein Praxisphänomen, d.h. sie wurde intuitiv entwickelt. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung steht derzeit noch relativ am Anfang. Bisher sind es die Erziehungswissenschaften, Soziologie, Übersetzungswissenschaft, Linguistik und Sprachdidaktik, die sich mit der Leichten Sprache und deren Regelwerke beschäftigen. Über die Bedürfnisse der Zielgruppe, einer sehr heterogenen Gruppe von Menschen, liegen mit Bezug auf die konkrete Gestaltung von Texten noch keine systematischen Erkenntnisse vor (www.uni-hildesheim.de 2017a).

Die Wissenschaft befasst sich u.a. auch mit Fragen zur funktionalen Angemessenheit:

„Was macht einen Text zu einem nicht nur verständlichen, sondern auch für den Adressaten, den Inhalt und die Kommunikationssituation angemessenen, geeigneten Text? Damit verbunden ist die derzeit noch nicht beantwortete [...] Grundsatzfrage, was „Leichte Sprache“ eigentlich leisten soll und kann: Wozu sollen die Leser „Leichter Texte“ befähigt werden, was sollen sie nach ihrer jeweiligen Lektüre ‚können‘ und ‚wissen‘? (Bock 2014, S. 17)

In der Schweiz widmet sich die Hochschule für soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) in Zusammenarbeit mit dem EBGB im Rahmen eines Entwicklungs- und Forschungsprojekts dem Thema Leichte Sprache im Erwachsenenschutz. Das Projekt setzt sich u.a. zum Ziel, Erkenntnisse zu den Abläufen bei der Übersetzung in Leichte Sprache zu generieren. Erste Ergebnisse zeigen, dass die Koordination zwischen Auftraggebern, übersetzenden Personen und Prüfenden sehr aufwändig ist (Antener et al. 2015).

10. Relevanz des Themas

2006 veröffentlichte das Bundesamt für Statistik einen Bericht zur Erhebung der Grundkompetenzen der Erwachsenen in der Schweiz. Aus diesem geht hervor, dass eine hohe Anzahl von rund 800'000 Personen (16% der 16-56-jährigen Bevölkerung in der Schweiz) über unzureichende Lese- und Schreibkompetenzen verfügt (Arnold, von Erlach, Notter, Hertig 2006, S.6.)

In der Schweiz hat das Thema Leichte Sprache allerdings erst mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2014 Aufwind erhalten. In dieser wird gefordert, dass alle Menschen die Möglichkeit zur Information und barrierefreien Kommunikation erhalten sollten, um sich Zugang zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilbereichen erschliessen zu können. Damit wird implizit das Konzept der Leichten Sprache angesprochen (Antener et al. 2015).

Zudem wurde über die Leichte Sprache schon in verschiedenen Medien wie z.B. NZZ, Tagesanzeiger, Migros-Zeitung, Beobachter oder 20minuten berichtet, und auf dem Bundesrechtsportal wurden u.a. das Behindertengleichstellungsgesetz und die Behindertenrechtskonvention in Leichter Sprache aufgeschaltet.

Im Gegensatz zur Schweiz ist Deutschland bei der tatsächlichen Umsetzung des Konzepts Leichte Sprache schon weit fortgeschritten. So wurde in diesem Land die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) erlassen, die unter anderem verlangt, dass die Bundesbehörden auf den Einstiegsseiten ihrer Portale Texte auch in Leichter Sprache anbieten. Allerdings handelt es sich dabei nicht um Inhaltsseiten selbst, sondern um Seiten, die über die Inhalte und die Navigation Auskunft geben. In diesem Fall wäre dies Metatext in Leichter Sprache (Nussbaumer 2016, 291-292).

So findet man im Internetauftritt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) eine Seite in Leichter Sprache mit Informationen zum Inhalt des Webauftritts wie z.B. den Aufgaben der Bundeszentrale oder zahlreichen Gesundheitsinformationen wie Schutz vor AIDS. Hinzu kommen Navigationshinweise. (www.bzga.de 2017). Die BZgA hat sich somit an die Minimalanforderung der BITV 2.0 gehalten. Als Leser erfährt man hier also lediglich, welche Art von Informationen man dem Webauftritt entnehmen könnte bei voller Lesekompetenz und allgemeinsprachlichem Textverständnis.

Die BZgA macht viele Sachen.
 Zum Beispiel: **Info-Blätter**.
 Und **Internet-Seiten**. Und **Hefte**.
 Die BZgA will so allen Menschen zeigen:
Sie können viel für Ihre Gesundheit machen.
 Zum Beispiel:
 Sie können sich vor Krankheiten schützen.

Die BZgA hat eine **Seite im Internet**.
 Die Adresse ist: **www.bzga.de**
 Sie können auf der Seite **viele Infos**
über Gesundheit bekommen.

Sie können die Seite
von der BZgA so benutzen

Auf der **Internet-Seite**
www.bzga.de:
Ganz oben:
 Sie sehen **8 Wörter**.
 Die Farbe von den Wörtern ist **hell-grau**.



Abbildung 5: Internetauftritt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.bzga.de 2017)

Auch Bock (2015, S. 121-122) bemängelt die Regelwerke und die oft untergeordnete Rolle der Vermittlungs- und Brückenfunktion bei den leichten Texten:

„Immer wieder gibt es Texte, deren Funktion und Ziel völlig unklar bleibt [...]. Typischerweise werden Allgemeine Informationen zu einem bestimmten Thema zusammengetragen, ohne dass klar wird, was der Leser mit dem Wissen eigentlich anfangen soll [...], wozu es gut ist oder woran anknüpfbar (Kontext).“

So haben gerade in der Politik etliche Texte in Leichter Sprache eher eine „Aushängeschildfunktion“. Zudem verschaffen viele Leichte Texte nur Zugang zu einer leichten Parallelwelt, nicht aber zur „allgemeinen“ (Text-)Welt (Bock 2015, S.122).

11. Verwendete Methoden und Vorgehensweise

Die Forschungsfrage: „Leichte Sprache auf Webseiten und amtlichen Publikationen – Wie ernst nehmen Verwaltungen die Leichte Sprache in der deutschsprachigen Schweiz?“ wurde in 3 Unterfragen unterteilt, welche das Erkenntnisinteresse näher beschreiben:

- *Welche Stadt-, Kantons- und Bundesverwaltungen in der deutschsprachigen Schweiz bieten zurzeit Texte in Leichter Sprache an?*

Anhand einer quantitativen Analyse wurde untersucht, in welchem Umfang Texte in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden, um welche Art von Texten es sich handelt, welche Publikationskanäle verwendet werden und ob auch Texte in anderen leicht verständlichen Sprachen im Angebot sind (wie z.B. Einfache Sprache). Die Ergebnisse wurden mittels einer Tabelle erfasst (siehe Anhang 17.1).

- *Wie gross ist die Akzeptanz der Verwaltungen betreffend der Leichten Sprache?*

Mittels einer qualitativen Analyse (Experteninterviews) sollte herausgefunden werden, ob die Verwaltungen das Konzept der Leichten Sprache überhaupt kennen und ob sie es als wichtiges Hilfsmittel für den selbständigen Informationszugang für Menschen mit geringen Lesekenntnissen anerkennen.

- *Wie setzen die Verwaltungen die Leichte Sprache um?*

Mittels einer qualitativen Analyse der Leichte-Sprache-Texte wurde untersucht, ob der Ausgangstext korrekt wiedergegeben ist, ob die Texte sich an ein bestimmtes Zielpublikum richten, ob sie eine bestimmte Funktion haben (Partizipations-, Lern- oder Brückenfunktion, siehe auch Kapitel 4.1), wie weit man sich nach den Regelwerken (z.B. Schriftgrösse/-art etc.) richtet und ob die Verwaltungen die Texte barrierefrei im Internet zur Verfügung stellen.

In den folgenden Abschnitten wird auf die Methoden und auf die Vorgehensweise für die jeweiligen Unterfragen näher eingegangen.

11.1 Methodisches Vorgehen für Unterfrage 1

Der Fokus richtete sich bei dieser Frage auf die Verwaltungen der staatlichen Behörden, da die öffentliche Hand eine Vorbildrolle bei der Schaffung von Zugänglichkeit zu Informationen für Menschen mit Behinderung einnehmen sollte. Mittels Internetrecherche wurden die Webseiten der Verwaltungen des Bundes, der Kantone sowie der Städte auf Leichte Sprache durchsucht. Um den Umfang dieser Arbeit in überschaubarem Rahmen zu halten, wurden nur die deutschsprachigen Verwaltungen der Schweiz berücksichtigt. Zweisprachige Städte mit offizieller Amtssprache Deutsch wie z.B. Biel wurden auch einbezogen. Gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS 2017, S.16-19) gibt es in der Schweiz insgesamt 128 deutschsprachige Städte. Bei der Recherche wurden dabei alle grösseren Städte mit einer Einwohnerzahl von mind. 20'000 und mehr Einwohnern berücksichtigt. Aus forschungsökonomischen Gründen wurde bei den kleineren Städten nur eine exemplarische Auswahl

getroffen. Die Gruppierung der Städte nach Grössen wie z.B. „Städte mit 15'000 - 19'999 Einwohnern“ wurde vom BFS teilweise übernommen. Aus jeder der drei gebildeten Gruppen wurden anschliessend 10 Städte per Zufallsverfahren ausgewählt (siehe auch Anhang 17.1). Insgesamt wurden die Webseiten von 20 kleineren Städten mit maximal 19'999 Einwohnern nach Texten in Leichter Sprache durchsucht.

Für die Recherche wurden folgende Suchtherme verwendet: „Leichte Sprache“, „Leichter Sprache“, „leichte Sprache“, „leichter Sprache“, „Einfache Sprache“, „Einfacher Sprache“.

11.2 Methodisches Vorgehen für Unterfrage 2

Um diese Frage zu beantworten, wurden Experteninterviews geführt, wobei Gläser und Laudel den Experten folgendermassen definieren (2009, S.12):

„‘Experte‘ beschreibt die spezifische Rolle des Interviewpartners als Quelle von Spezialwissen über die zu erforschenden sozialen Sachverhalte. Experteninterviews sind eine Methode, dieses Wissen zu erschliessen.“

Die zu befragenden Experten bzw. Ämter wurden nach 3 Kriterien ausgesucht:

1. Personen in leitender Stellung aus Verwaltungsabteilungen, die schon Leichte Sprache anbieten.
2. Personen aus Verwaltungen, die keine Leichte-Sprache-Texte auf ihren Webseiten aufgeschaltet haben. Die angefragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten aber aufgrund ihrer Funktion Kenntnis von dieser Sprache haben (z.B. Leiter von Abteilungen für Soziales oder Kommunikationsverantwortliche).

Nicht auf allen Webseiten waren Abteilungsverantwortliche aufgeführt, oder es fehlten Kontaktangaben für die betreffenden Personen. In diesem Fall wurden die Abteilungen/Verwaltungen generell angeschrieben.

Für diese Interviewpartner wurden folgende Fragen vorbereitet:

- Was war die Motivation, Texte in Leichter Sprache zu erstellen?
- Oder auch: Welche Gründe sprechen dagegen?
- Welche Erfahrungen wurden mit der Leichten Sprache gemacht?
- Werden auch Texte in Einfacher Sprache angeboten? Bei dieser Frage sollte herausgefunden werden, ob der befragten Person überhaupt der Unterschied zwischen diesen beiden Sprachen bewusst ist.
- Werden für die Mitarbeiter Schulungen angeboten? Diese Frage sollte klären, ob es Verwaltungen gibt, die sich bemühen, die Mitarbeiter für das Thema Behinderung zu sensibilisieren.

3. Bei der dritten Gruppe von angefragten Experten handelt es sich um Betroffene, die auf Leichte Sprache angewiesen sind, respektive sich dafür aktiv einsetzen. Für diese wurden folgende Fragen vorbereitet:

- Wozu braucht es Leichte Sprache?
- Wo soll sie v.a. eingesetzt werden?
- Wodurch unterscheiden sich Leichte und Einfache Sprache?
- Wie stark engagieren sich die Verwaltungen?

Für eine Expertenbefragung gibt es drei Möglichkeiten: face-to-face-, Telefon- oder E-Mail-Interviews. Die letzteren zwei Optionen sind allerdings weniger gut geeignet. So hat man bei Telefoninterviews „[...] eine deutlich geringere Kontrolle über das Gespräch und eine geringere Ausbeute an Informationen.“ Es können einem u.a. visuelle Informationen (wie z.B. Hinweise der Körpersprache) entgehen (Gläser und Laudel 2009, S.153 154).

Zu bemerken ist auch, dass Telefongespräche in der Regel nicht mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet werden können:

„Die Anfertigung eines Gedächtnisprotokolls auf der Grundlage von Notizen, die man sich während des Interviews gemacht hat, ist ja eine Rekonstruktion, bei der das Gedächtnis des Interviewers die entscheidende Rolle spielt. Diese Rekonstruktion ist – wie alle anderen Rekonstruktionen auch – durch Auslassungen, Umdeutungen und Interpretationen, retrospektive Rationalisierungen usw. belastet. [...] Die Art und Weise, in der die Fragen formuliert wurden, geht vollständig verloren – man kann ja nicht gleichzeitig sprechen und schreiben. Hinzu kommt, dass die zusätzliche Aufgabe der Protokollierung den Interviewer belastet.“ (Gläser und Laudel 2009, S.157- 158)

Bei den per E-Mail geführten Interviews verschärft sich das Problem der Informationsverluste noch einmal. Dazu kommt, dass die Antworten aufgeschrieben werden müssen und die Interviewpartner sich bewusst so kurz wie möglich fassen (Gläser und Laudel 2009, S.153-154).

Da der Zeitaufwand (Führen des Interviews, Auswertung der Daten) für ein Interview relativ schwierig abzuschätzen ist und es auch nicht klar war, wieviele Leute sich für ein Interview bereit erklären würden, wurden Mitte Juni in einem ersten Durchlauf 6 Personen per E-Mail für ein Gespräch angefragt. Diese waren:

Personen von Verwaltungen mit Texten in Leichter Sprache:

- Herr Rieder, Leiter des Eidg. Büros für Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (EBGB)
- Frau Völger, Amtschefin des Volksschulamtes des Kantons Zürichs
- Frau Stücheli, Leiterin Kommunikation und Informationsbeauftragte des Stadtrats der Stadt Zürich

Personen/Vereine, welche auf Leichte Sprache angewiesen sind und/oder sich dafür aktiv einsetzen:

- Herr Fischer, Präsident des Vereins „Einfache Sprache Schweiz“
- Verein für Selbstvertretung: „mensch-zuerst schweiz“
- Herr Lehner, Übersetzer für Leichte Sprache, Leiter der Bibliothek Rorschach-Rorschacherberg, welche das Label „Kultur inklusiv“ trägt

Anstelle einer Gesprächszusage sandten Frau Stücheli und Frau Cahannes-Kocher, wissenschaftliche Mitarbeiterin des EBGB, Antwort-E-Mails von umfangreichem Material, mit dessen Hilfe die gestellten Fragen schon beantwortet werden konnten. Vom Volksschulamt erklärte sich die wissenschaftliche Mitarbeiterin, Frau Völger, bereit, ein Telefoninterview zu geben. Auch wenn dies nicht der oben erwähnten Empfehlung für Experteninterviews entspricht, wurde es doch in dieser Form durchgeführt, um als Probedurchlauf einen ersten Eindruck zu vermitteln, wieviel Zeit für ein Gespräch benötigt wird. Das Telefongespräch war relativ kurz und dauerte 15 Minuten.

Herr Lehner erklärte sich sofort für ein Interview bereit, welches Anfangs Juli stattfand und ca. 45 Minuten dauerte.

Von Herrn Fischer und dem Verein für Selbstvertretung gab es keine Rückmeldungen.

Bei Verwaltungen ohne Erfahrung mit Leichter Sprache kann davon ausgegangen werden, dass die Zeit für ein face-to face Interview eher kürzer sein würde, so dass Reisezeit und Fahrkosten unverhältnismässig aufwändig wären, was - auch aufgrund der guten Erfahrungen mit der E-Mail-Beantwortung - zum Entschluss führte, mit den weiteren Verwaltungen ein E-Mail-Interview zu führen. Angefragt wurden diesmal:

- Verwaltungen, welche noch keine Leichte-Sprache-Texte auf ihren Webseiten bieten:
- Sozialdirektion der Stadt Luzern
- Departement Soziales der Stadt Winterthur
- Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt Biel-Bienne

Alle reagierten auf die E-Mail hin. Sehr ausführlich berichtete Herr Weber, Kommunikationsbeauftragter der Stadt Winterthur. Die anderen Personen gingen teilweise nicht direkt auf die Fragen ein (z.B. Herr Steiner von der Stadt Biel). Eine Person äusserte sich sehr allgemein zur leicht verständlichen Schreibweise/Kommunikation, ging aber auf das Konzept der Leichten Sprache nicht ein (Frau Christen der Stadt Luzern).

Auf Anraten von Herrn Lehner wurden zudem noch zwei weitere Verwaltungsmitglieder kontaktiert: Herr Meier, Projektleiter vom Amt für Soziales vom Kanton St. Gallen, welches pioniermässig als erste Verwaltung überhaupt Texte in Leichte Sprache übersetzen liess, und Herr Stricker vom kantonalen Sozialamt Zug St.Gallen, welches vorhat, in einem grösseren Rahmen Übersetzung in diese Sprache vorzunehmen. Von beiden Personen kamen per E-Mail-Antwort ausführliche Informationen zur Leichten Sprache.

11.3 Methodisches Vorgehen für Unterfrage 3

Die Texte der verschiedenen Verwaltungen wurden vertieft analysiert und mit den Standard-Texten (falls vorhanden) verglichen. Es wurde geschaut, ob die wichtigsten Informationen in den Zieltext übertragen wurden. Auch wurde überprüft, ob die Texte gemäss der Empfehlungen von Bredel und Maass aus dem Kapitel (7.6) an die Adressatenschaft angepasst sind und Bilder eingesetzt werden zur besseren Verständlichkeit der Texte. Bei der Frage „Wie weit richtet man sich nach den Regelwerken?“ wurde darauf geachtet, ob die Texte von einem Zielpublikum überprüft wurden. Dazu müssten diese ein Prüfsiegel aufweisen oder eine Angabe zu einer Prüfgruppe enthalten. Bei Vorhandensein derselben kann man davon ausgehen, dass die Texte auf Verständlichkeit resp. Verstehen hin überprüft wurden. Im gegenteiligen Fall wurde mit Hilfe der abgeleiteten allgemeinen Leichte-Sprache-Regeln (Kapitel 7.6) überprüft, ob die Texte sich nach Regelwerken richten und man sie überhaupt zu den Leichten-Sprache-Texte dazuzählen kann.

Für die Überprüfung des barrierefreien Internet-Zugangs der Webseiten mit Leichte-Sprache-Texten wurden als Prüf-Werkzeuge der Leitfaden „Einfach Surfen“ verwendet.

12. Unterfrage 1: Welche Stadt-, Kantons- und Bundesverwaltungen in der Schweiz bieten zurzeit Texte in Leichter Sprache an?

12.1 In welchem Umfang werden Texte in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt?

Auf der Webseite der Bundesverwaltung erscheinen 3 Texte in Leichter Sprache. Aus dem Aktionsplan E-Accessibility 2015-2017, welcher von der Interdepartementalen Arbeitsgruppe Barrierefreiheit IDA BF (2015, S.13) verfasst wurde, geht hervor, dass Mitte 2017 ein Leitfaden herausgegeben werden soll, dessen Schwerpunkte u.a. auf den Bedürfnissen von Menschen mit kognitiven Behinderungen liegen.

„Es soll aufgezeigt werden, wie diese Bedürfnisse einbezogen werden können und im Sinne von Best Practice Beispiele auf Webseiten und Applikationen des Bundes umgesetzt werden können.“

Neben diesem Leitfaden wurde ein Faktenblatt zur Leichten Sprache vom EBGB (2017b) herausgegeben, so dass man in Zukunft vermehrt mit Texten in Leichter Sprache rechnen darf.

6 der 22 (Halb-)Kantone stellten bis jetzt Texte in Leichter Sprache auf ihre Webseiten. St. Gallen war einer der ersten und liess 2015 schon 2 Übersetzungen anfertigen. Aargau, Basel-Stadt und Zürich liessen bis jetzt je einen Text übersetzen. Mit 6 Texten ist der Halbkanton Basel-Landschaft führend in der Rangliste der Publikationen. Auf der Webseite des Kantons Zug sind 2 Texte zu finden, die nicht selbst erstellt, sondern von der Bundesverwaltung (EBGB) übernommen wurden.

Die Internetrecherche ergab, dass Folgende 4 der 7 grösseren Schweizer Städte mit mindestens 50'000 Einwohnern Texte unter der Bezeichnung „Leichte Sprache“ veröffentlichten: Basel (1), Bern (1), St.Gallen (1) und Zürich (2).

Dem E-Mail der Kommunikationsleiterin der Stadt Zürich, Frau Stücheli, war zu entnehmen, dass die Informationsbroschüre zum Einbürgerungsgespräch und die entsprechende Internetseite dazu in Leichter Sprache verfasst sein sollte. Weder auf der Webseite „Das Einbürgerungsgespräch“ (www.stadt-zuerich.ch 2017a) noch in der Broschüre selber (www.stadt-zuerich.ch 2017c) gibt es aber einen Hinweis auf die Leichte Sprache. Anhand der Regelüberprüfung (Kapitel 14.1) und der inhaltlichen Analyse (14.2) soll daher untersucht werden, ob es sich hier wirklich um einen Leichte Sprache Text handelt.

Bei den Städten mit 20'000 bis 49'000 Einwohnern sowie bei stichprobenhaft ausgewählten Städten mit weniger als 20'000 Einwohnern wurden keine Texte in Leichter Sprache gefunden.

12.2 Um welche Art von Texten handelt es sich?

Texte aus dem Juristischen Bereich:

Auf der Webseite des Bundesrats und des Kantons St. Gallen sind zwei Gesetzestexte aus dem juristischen Bereich in Leichter Sprache erklärt: Die Behindertenrechtskonvention (BRK) und das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Der Titel der Webseite weist zudem auf die Funktion der Leichte-Sprache-Texte hin: „Menschen mit Behinderung sollen ihre Rechte kennen“ (www.admin.ch 2016).

Im Rahmen einer neuen Gesetzesvorlage der Invaliden-Versicherung liess das Bundesamt für Sozialversicherung eine Zusammenfassung in Leichter Sprache über die Anpassungen verfassen, in welcher die wichtigsten Änderungspunkte erklärt werden (BSV 2015).

Der Kanton St.Gallen gab eine Medienmitteilung zum kantonalen Gesetzesbericht heraus (Amt für Soziales 2015a) und liess den „Kantonalen Bericht zum Gesetz für Menschen mit Behinderung“ in Leichter Sprache zusammenfassen (Amt für Soziales 2015b).

Wegleitung und Fragebögen:

Basel-Stadt und -Landschaft liessen eine Wegleitung und dazugehörige Fragebögen in Leichte Sprache übersetzen (www.baselland.ch 2017b).

Informations-/Merkblätter und Broschüren:

Auf der Webseite von Basel-Landschaft findet sich eine Broschüre der Ombudsstelle SUBB & IG PRIKOP (2017, S.1-5), einer unabhängigen Beschwerdestelle für Menschen mit Behinderung.

Der Kanton Aargau gab ein Merkblatt in Leichter Sprache heraus, auf dem Informationen zum individuellen Betreuungsbedarf zusammengefasst sind (Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten Kanton Aargau 2017).

Der Kanton Zürich brachte eine Broschüre zur Integrativen Förderung heraus. Diese richtet sich an Eltern von Schülern mit Lernschwierigkeiten und erklärt, wie mit einer Integrativen Förderung dem Kind geholfen werden kann (Bildungsdirektion Zürich 2016a, S.2).

Auf der Webseite der Stadt Bern findet man ein Merkblatt mit Informationen zur Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (www.bern.ch 2017).

Die Stadt St.Gallen liess den Bericht „Behindert-ungehindert in der Stadt St. Gallen“ herausgeben (Amt für Gesellschaftsfragen der Stadt St. Gallen 2015)

Der Kanton Zug gab ein Informationsblatt heraus (Sozialamt des Kantons Zug, S.1 2017).

Die Stadt Zürich gab den Informationszettel zum neuen Schweizer Bürgerrecht heraus (Gemeindeamt Kanton Zürich 2016a).

Webseite

Es gibt eine Internetseite, wo sich Informationen in Leichter Sprache zur Ombudsstelle Zürich finden lassen (www.stadt-zuerich.ch 2017b).

12.3 Welche Publikationskanäle werden verwendet?

Ausser bei der Ombudsstelle Zürich lassen sich auf den Webseiten folgender Ämter alle Texte in PDF-Form finden:

- Bundesrat unter Bundesrecht
- Bundesamt für Sozialversicherung
- Department Bildung, Kultur und Sport Aargau (Abteilung: Sonderschulen und Behindertenbetreuung)
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft (Abteilung Soziales: Behindertenangebote)
- Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt (Abteilung Behindertenhilfe)
- Bildungsdepartment Kanton St. Gallen (Abteilung Soziales)
- Kantonales Sozialamt Zug (Abteilung: Soziale Einrichtungen)
- Bildungsdirektion Kanton Zürich (Abteilung: Volksschulamt)
- Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderung der Stadt Bern
- Gesellschaft und Sicherheit, Stadt St. Gallen
- Politik und Recht (Abteilung Einbürgerungen)

Da diese Webseiten selber nicht in Leichter Sprache verfasst sind, die Dokumente in Leichter Sprache als solche nicht speziell gekennzeichnet sind (z.B. durch Symbole oder Piktogramme für Leichte Sprache) und die Zielgruppen der Leichten Sprache auf den Webseiten meist auch nicht direkt angesprochen werden, kann davon ausgegangen werden, dass sie die entsprechenden Texte über betreuende Personen, Lehrerinnen und Lehrer etc. in ausgedruckter Papierform erhalten.

12.4 Gibt es auch Texte in anderen leicht verständlichen Sprachen, wie z.B. Einfache Sprache?

Die Stadt Zürich verwendet neben der Leichten und Einfachen Sprache auch noch die „Leicht verständliche Sprache“. Dazu wurde extra der Leitfaden „Die Idee der leicht verständlichen Sprache“ erstellt (Integrationsförderung der Stadt Zürich, S.1-2), dem zu entnehmen ist, dass sich die Stadtverwaltung darum bemüht, möglichst barrierefrei zu kommunizieren und dass Texte mit wenig Aufwand in leicht verständlicher Sprache verfasst werden können, ohne einem

reglementierten Werk folgen zu müssen. Letztere ist auch komplexer als die Leichte oder Einfache Sprache.

„Die Grundhaltung der Stadtverwaltung ist, dass mit einer leicht verständlichen Sprache der grösstmögliche Teil der Anspruchsgruppen angemessen erreicht wird. Informationen, die sich an die ganze Bevölkerung richten, sollen deshalb entsprechend verfasst und auf Verständlichkeit geprüft werden (Integrationsförderung der Stadt Zürich, S.2)

Die „leicht verständliche Sprache“ entspricht demnach der „Bürgernahen Sprache“.

12.5 Fazit Unterfrage 1

Auf den Webseiten der Verwaltungen wurden nicht viele Texte in Leichter Sprache gefunden. Aus den Veröffentlichungsdaten wird ersichtlich, dass man sich in einer Anfangsphase befindet und die Verwaltungen erst gerade damit beginnen, Texte in diese Sprache übersetzen zu lassen. Auffallend ist auch, dass Verwaltungen grösserer Städte und die Bundesverwaltung eher bereit sind, die Leichte Sprache zu gebrauchen. Erst ca. 25% der Kantone haben bis jetzt Informationen in dieser Sprache online gestellt. Die meisten Texte (16 von 19) richten sich v.a an Behinderte und betreffen Ihre Rechte (Gesetzestexte) und wichtige Informationen für sie. Es sind daher auch die Sozial-Abteilungen der Verwaltungen, welche die Texte als PDF online stellen. Eine weitere angesprochene Adressatengruppe sind die Fremdsprachigen mit geringen Deutschkenntnissen. Bei diesen Texten geht es um die Schulbildung ihrer Kinder und das Einbürgerungsverfahren. Die Suche nach Texten in „Einfacher Sprache“ ergab keine Treffer. Dem Informationsblatt der Stadt Zürich ist aber zu entnehmen, dass man Leichte und Einfache Sprache voneinander unterscheidet und dass es demnach durchaus Texte in Einfacher Sprache gibt (zumindest bei der Stadt Zürich). Diese werden offensichtlich nicht speziell als solche gekennzeichnet und können daher auch nicht mit einer Internetrecherche gefunden werden.

13. Unterfrage 2: Wie gross ist die Akzeptanz der Verwaltungen?

Zur Beantwortung dieser Forschungsfrage wurden Expertengespräche geführt, und folgende Personen gaben Auskunft in Form von Interviews, Telefongesprächen und E-Mails:

- *Herr R. Lehner, Übersetzer für Leichte Sprache, Kommunikationsberater und Journalist, Leiter der Bibliothek Rorschach-Rorschacherberg, Zentralvorstandsmitglied SAB (Verband Schweizer Bibliotheken), Vater eines Sohnes mit Trisomie 21 (Interview mit Richard Lehner, 4.7.2017).*

Als Vater eines Sohnes mit Trisomie 21 setzt sich Herr Lehner schon seit 33 Jahren mit der Leichten Sprache auseinander, d.h. für ihn gehört es zum Alltag, Sachen so einfach wie möglich zu erklären.

Herr Lehner engagiert sich daher auch intensiv für die Leichte Sprache: Neben der Tätigkeit als Übersetzer bietet er z.B. SAB-Kurse mit dem Thema Leichte Sprache für Bibliotheksmitarbeiter an, seine Bibliothek trägt als erste das Label „Kultur Inklusiv“, d.h. es besteht ein hindernisfreier Zugang zu den Bibliotheksangeboten, u.a. auch Bücher in Leichter Sprache, für Menschen mit Behinderung. (www.kulturinklusiv.ch 2017).

Für den Kanton St. Gallen übersetzte er auf Anfrage hin den kantonalen Bericht zum Gesetz für Menschen mit Behinderung.

- *Frau C. Cahannes-Kocher, Wissenschaftliche Mitarbeiterin des Büros EBGB*

Das EBGB wurde aufgrund des BehiG 2004 gegründet. Das Büro hat den Auftrag, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu fördern und rechtliche wie auch konkrete Benachteiligungen zu beseitigen. Als Kompetenzzentrum berät das EBGB Behörden, Vereine und Unternehmen (www.edi.admin.ch 2017a).

Frau Cahannes-Kocher legte in ihrem Antwort-Mail vom 8.6.2017 ausführliches Material des EBGB bei und verwies auch noch auf eine Webseite, wo sich Antworten auf die gestellten Fragen finden lassen.

- *Frau Ehrensberger, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Abteilung Sonderpädagogisches des Volksschulamtes des Kantons Zürich*

Die Abteilung Sonderpädagogisches hat einen Text in Leichte Sprache übersetzen lassen: „Informationen für Eltern: Integration Förderung“ (www.vsa.zh.ch 2016a).

- *Herr Stricker, Projektleiter Soziale Einrichtungen des Kantons Zug, Ansprechperson beim Projekt InBeZug*

Seit Anfang 2017 läuft das Projekt InBeZug (Individuelle und bedarfsabhängige Unterstützung für Zugerinnen und Zuger mit Behinderung) des Kantonalen Sozialamts Zug. Ziel ist die Verbesserung des Unterstützungssystems für Menschen mit Behinderung im Kanton Zug. So

sollen ihre Selbständigkeit, Teilhabe und Eigenverantwortung gestärkt werden. Das Projekt wird unter Einbezug von Menschen mit Behinderung von der Abteilung Soziale Einrichtungen durchgeführt (www.zg.ch 2017).

Gemäss der E-Mail von Herrn Stricker vom 11. Juli 2017 hat man vor, künftig Texte in leichter Sprache zu übersetzen. Aufgrund des Projektes möchte man Informationen über die Tätigkeit der Projektgruppe, über mögliche Veränderungen oder Pilotprojekte übersetzen lassen. Man ist aber noch in einer „internen“ Phase, in der die öffentliche Information noch nicht im Vordergrund steht.

- *Herr Dr. Simon Christian Meier, verantwortlich für Koordination und Projektmanagement der Abteilung Behinderung des Amtes für Soziales des Kantons St.Gallen*

Das Amt für Soziales des Kantons St.Gallen liess einen Bericht zum Gesetz für Menschen mit Behinderung in Leichter Sprache übersetzen (Amt für Soziales 2015, S. 1-16).

- *Frau Stücheli, Leiterin Kommunikation, Informationsbeauftragte des Stadtrats*

Die Ombudsstelle der Stadt Zürich hat eine Webseite in Leichter Sprache.

- *Frau D. Christen, Redaktion Stadt Luzern*
- *Herr J. Steiner, Vize-Stadtschreiber Stadt Biel*

Nicht alle Personen nahmen konkret Stellung zu den Fragen. Die Stadt Biel z.B. verwendet gemäss des E-Mails von Herrn Steiner vom 29.6.2017 keine Leichte Sprache. Alle Texte sind in „normaler“ Sprache geschrieben. Man bemüht sich aber, möglichst einfach und verständlich zu schreiben, v.a. wenn es um Medienmitteilungen oder Texte geht, welche für ein breites Publikum vorgesehen sind. Das gleiche gilt für alle Übersetzungen – zumal Biel offiziell zweisprachig ist. Die Frage nach dem Grund der Nicht-Verwendung der Leichten Sprache wurde in der Mail aber nicht beantwortet.

Gemäss der E-Mail-Auskunft vom Frau Christen 27.6.2017 bemüht sich die Stadtverwaltung Luzern, den Zugang zum Internetauftritt barrierefrei zu gestalten aus der Motivation heraus, die Informationen der Stadt Luzern möglichst allen Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung zu stellen. Es wird zudem darauf geachtet, dass die städtischen Abstimmungsunterlagen in einer verständlichen Sprache dargestellt werden.

13.1 Was war die Motivation, Texte in Leichter Sprache zu erstellen?

Auf der Webseite des EBGB unter der Rubrik „Unser Auftrag“ steht gleich zu Beginn folgender Satz:

„Menschen mit Behinderungen sollen in alle Lebensbereiche eingebunden sein, ohne vermeidbare Barrieren anzutreffen.“ (www.edi.admin.ch 2017a)

Der Webseite ist auch zu entnehmen, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderung in alle Lebensbereiche nach wie vor nicht überall verwirklicht ist.

Im Bereich der Barrierefreiheit im Internet möchte der Bund mit gutem Beispiel vorangehen. So verabschiedete er 2015 den Aktionsplan zur E-Accessibility mit dem Ziel, die Vorgaben für den barrierefreien Zugang zu all seinen digitalen Angeboten bis 2017 in die relevanten Abläufe und Strukturen zu integrieren. Mit diesem Engagement will der Bund den Vorgaben des UNO-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen. Der Webseite über E-Accessibility ist zu entnehmen, dass u.a. auch die Informationsvermittlung in Leichter Sprache als ein Instrument für die Beseitigung der Hürden im Internet zählt (www.edi.admin.ch 2017b).

So erstellte das EBGB ein Faktenblatt zur Leichten Sprache für die Bundesverwaltung. In diesem wird die Leichte Sprache näher beschrieben, ihre Notwendigkeit dargelegt und auch auf die Umsetzung eingegangen (EBGB 2017b, S.1-4). Ein angeführtes Zitat aus einem Interview des EBGB zur Leichten Sprache mit einer Person mit Lernschwierigkeiten verdeutlicht gut die Notwendigkeit der Leichten Sprache:

„Weil sie einfacher ist als die schwere Sprache. Ich kann die schwere Sprache auch lesen, verstehe sie aber nicht.“ (EBGB 2017b, S.2)

Dem E-Mail von Herrn Stricker (11.7.2017) vom Sozialamt des Kantons Zug ist zu entnehmen, dass man dort bis jetzt noch nicht mit Texten in Leichter Sprache gearbeitet hat,

„[...]dem kantonalen Sozialamt ist es aber ein grosses Anliegen dies künftig bei Bedarf zu tun. Denn Barrierefreiheit ist uns ein wichtiges Anliegen und letztlich geht es auch darum, die Grundsätze der UN-BRK ernst zu nehmen und – wenn auch nur schrittweise – umzusetzen.“

Auch Herr Dr. Meier verwies in seiner E-Mail (17.7.2017) auf die UN-BRK und erwähnte, dass der Kanton St. Gallen Menschen mit Behinderungen nicht nur Texte in Leichter Sprache, sondern auch ungehinderten Zugang zu Informationsveranstaltungen anbieten müsse.

„Die Motivation die Botschaft zum Gesetz sowie zwei Veranstaltungen auch für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung in leichter Sprache durchzuführen, entstand aus der Auseinandersetzung mit der UN BRK und den konkret formulierten Forderungen darin. Daraus haben wir abgeleitet, dass auch Menschen mit einer Lernbehinderung oder kognitiven Behinderung, das Recht haben, über für sie relevante Aspekte informiert zu sein und daher z.B. über das Gesetz für Menschen mit Behinderung in den Grundzügen Bescheid wissen müssen [...] Zudem wurden auch Veranstaltungen, die sich an alle Menschen richten, zugänglich gemacht, für Menschen, die die schwere Sprache nicht

verstehen [...]. Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe ist, über wichtige Belange informiert zu sein. So wird es möglich, dass nicht nur über Menschen mit Behinderung, sondern mit Menschen mit Behinderung auf Augenhöhe diskutiert wird. Deshalb haben wir an einem weiteren Anlass 2016 die zukünftige Behindertenpolitik mit verschiedenen Menschen mit Behinderung, Angehörigen und Fachleuten in verschiedenen Sprachen (leichte Sprache, Gebärdensprache) diskutiert. Weitere gezielte Aktivitäten in diesem Bereich werden angestrebt.“

Gemäss Frau Ehrensperger hat die Bildungsdirektion des Kantons Zürich die Eigeninitiative ergriffen und liess den Text eines Merkblatts über Integrative Förderung an Volksschulen versuchsshalber übersetzen. Mit diesem Testlauf möchte man zunächst einmal mehr über die Funktion der Leichten Sprache herausfinden, z.B. was bei einer Übersetzung durch das Büro für Leichte Sprache als Ergebnis herauskomme und ob es ein Bedürfnis für diese Sprache seitens der Eltern gebe. Bisher erhielt die Bildungsdirektion die Rückmeldung nur einer Lehrperson, die sich weder negativ noch positiv zur Leichten Sprache äusserte, sondern eher die Frage stellte, ob es richtig und wichtig sei, die Leichte Sprache einzusetzen. Frau Ehrensperger wies zudem auch auf die UNO-BRK hin (Mündliche Auskunft von Yvonne Ehrensperger, 12.6.2017).

Herr Weber von der Stadtkanzlei Winterthur schrieb in seinem E-Mail vom 27.6.2017 auf die Frage zur Motivation hin:

„Grundsätzlich sollen die Informationen und Dienstleistungen einer Verwaltung allen Menschen zugänglich sein. Dies beinhaltet selbstverständlich auch Menschen mit Behinderungen. Es darf nicht sein, dass ein Teil der Bevölkerung nur über Umwege mit einer Verwaltung in Kontakt treten kann. Zudem sind Gemeinwesen durch das BehiG verpflichtet, einen möglichst barrierefreien Zugang zu schaffen.“

Als Begründung für den Einsatz von Leichter Sprache legte Frau Stücheli von der Stadt Zürich in ihrem E-Mail vom 27.6.2017 einen Auszug aus dem Geschäftsbericht 2015 bei:

„Die kantonale Bürgerrechtsverordnung setzt seit dem 1. Januar 2015 sowohl schriftliche und mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache (Stufe A2 bzw. B1) als auch Grundkenntnisse der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Zürich und in der Stadt Zürich voraus.

Im Hinblick auf das Einbürgerungsgespräch, in dem diese Grundkenntnisse geprüft werden, wird den Gesuchstellenden seit Anfang 2015 eine Broschüre ausgehändigt. Im Laufe des Jahres zeigte sich, dass das sprachliche Niveau sowohl der Broschüre wie auch weiterer Unterlagen der Einbürgerungs-

Abteilung den Fähigkeiten eines Teils der Gesuchstellenden nicht gerecht wurde. Versuchsweise wurden daher in einem ersten Schritt einzelne Merkblätter in sogenannt «Leichte Sprache» übersetzt. Dieses Sprachniveau entspricht den durchschnittlichen (wie auch geforderten) Deutschkenntnissen der Gesuchstellenden besser und erfüllt darüber hinaus den Auftrag einer barrierefreien Informationsvermittlung auch für Menschen mit Lese- oder Lernschwierigkeiten und ältere Menschen mit Seheinschränkungen. Aufgrund der positiven Erfahrungen und Rückmeldungen werden nun alle wesentlichen Unterlagen in die «Leichte Sprache» übersetzt. Die überarbeitete Broschüre wird im Laufe des ersten Quartals 2016 vorliegen. Auch der Internetbereich zum Thema Einbürgerungen wird in «Leichter Sprache» neu aufgesetzt und mit den neuen Materialien bestückt. Die Abteilung verspricht sich davon eine Reduktion der Aufwände am Schalter wie auch am Telefon.“

Auf die Frage, wozu es Leichte Sprache braucht, verweist Herr Lehner im Interview auch auf die UNO-BRK und fügt an, dass die Leichte Sprache ein Hilfsmittel sei, damit alle am öffentlichen Leben teilhaben können. Er erwähnt:

„Ich habe bis jetzt noch keine Behörde getroffen, die gesagt hat, ich habe schlechte Erfahrungen damit [gemeint ist Leichte Sprache] gemacht.“ (Interview mit Richard Lehner, 4.7.2017)

Zur Haltung der Betroffenen zur Leichten Sprache sei Herr Lehner zitiert:

„Alle sagen, super dass es das gibt. Die ersten Reaktionen sind dann jeweils gewesen: es ist wichtig, dass es barrierefrei ist. [...] Es geht nicht nur ums bauliche, und das steht in der Behindertenkonvention drin, es geht nicht nur ums bauliche barrierefrei, es geht auch um alles andere barrierefrei, dass es überall durchlässig ist, dass ich überall kann mitreden, dass ich überall kann mitbestimmen, um das geht es dann auch: wenn ich es verstehe, dann kann ich mitreden, wenn ich es verstehe, kann ich mitentscheiden.“

13.2 Wo soll die Leichte Sprache v.a. eingesetzt werden?

Aus dem Interview mit Herrn Lehner ging auch hervor, dass jede Verwaltung ungeachtet ihrer Grösse sich der Herausforderung der Übersetzung in Leichter Sprache stellen solle. Dabei gehe es nicht um die Fülle und den Umfang, sondern um die gezielte Auswahl der Texte, die sich mit ihrem Inhalt direkt an die Interessen und Bedürfnisse der Zielgruppe richten sollen, betreffend z.B. Geld, Leistungen oder Informationen:

„Auch Stadtverwaltungen die offene Büros unten haben, die Schalter haben und so, die können Flyer in die Hand drücken in Leichter Sprache, wo das

Wesentliche drauf steht, wie muss ich mich anmelden, wie läuft das, was ist wo in der Gemeinde“ (Interview mit Richard Lehner, 4.7.2017)

Herr Lehner erwähnt auch eine Zielgruppe, die bis jetzt noch nicht anvisiert wurde:

„Eine Zielgruppe, und das ist nicht mal ironisch gemeint, wo man auch hätte können erschliessen, sind Politiker selber [...] ich meine, die bekommen so viel Papier, wenn du irgendwo in einer Behörde drinnen hockst, es muss nicht mal der Nationalrat [sein], Gemeinderat, Schulbehörde reichen ja schon, wenn du dort alles lesen musst, und die verstehen dann auch nachher, was da drinnen steht!“

Damit spricht Herr Lehner die sekundären Adressaten an. Im Interview wird auch ganz kurz auf die mit materiellen Interessen verbundene Kritik zur Leichten Sprache in der 20min Zeitung angespielt:

„Es gibt auch ein paar so saloppe oder flapsige Reaktionen, z.B von Lukas Reimann, SVP Politiker, wo sagt, wir brauchen keine Behindertensprache und so, oder Behindertendeutsch, das ist schnell daher gesagt, weil sie einfach sagen, so etwas brauchen wir nicht oder das können wir uns nicht leisten, um das geht es aber gar nicht.“ (Interview mit Richard Lehner, 4.7.2017)

13.3 Wie stark engagieren sich die Verwaltungen aus der Sicht von Herrn Lehner?

Herr Lehner erwähnt, dass in gewissen Bereichen die Leichte Sprache bereits umgesetzt wurde, bevor man offiziell Kenntnis von ihr hatte, wie z.B. bei Baderegeln oder der Signalisierung der SBB zur Orientierungshilfe auf Bahnhöfen oder auch bei den Brand-Notschildern: Alles Beispiele, die die Wirksamkeit leichter Bildsprache aufzeigen.

Herr Lehner fügt weiter an, dass es zwar schon Pionierkantone/-städte in der Schweiz gebe, aber generell fehle es zur Umsetzung der Leichten Sprache an Aufklärung, Mut, Kompetenz auf allen Ebenen.

„Vielen fehlt vielleicht der Mut, einfach mal anzufangen, weil sie das Gefühl haben, das können wir uns gar nicht leisten, oder wer macht das, und dann fängt mal eine Abteilung an. Ich glaube, es braucht Aufklärung, es braucht Schulung, oder ja, und es braucht Leute, die so etwas übersetzen können. [...] Aber man ist noch immer in der Pionierphase, da muss man sich klar sein, das heisst dann, das geht noch eine Weile, bis das etabliert ist, bis das drinnen ist. Auch viele sagen jaja, 20min oder Blick am Abend, wenn wir jetzt zu den Medien gehen, die sind ja auch schon recht einfach, oder nein, das ist kompliziert, das ist nach wie vor kompliziert!“ (Interview mit Richard Lehner, 4.7.2017)

Er verweist auf die Notwendigkeit des Drucks von unten, der Verbände, der Betroffenen. Erst durch ständiges Anmahnen könne die Leichte Sprache ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gehoben werden, um dort künftig ganz selbstverständlich berücksichtigt zu werden.

„Ich glaube, eine Verwaltung muss einfach die Leichte Sprache mitdenken in ihren Abläufen innen, dann wird sie mehr und mehr selbstverständlich. [...] Wenn sie z.B. sagen, oh, das muss ich unbedingt noch auf Französisch übersetzen oder Englisch übersetzen, dann müssen sie auch sagen, der Text würde sich eignen, in Leichter Sprache übersetzt zu werden [...] Aber ich glaube, es ist wie in vielen Bereichen, sie denken einfach nicht daran, da muss man Gegensteuer geben. Die Leute müssen auch mehr nachfragen, ich denke jetzt auch. gerade Behindertenverbände sind manchmal oft zu zögerlich, [...] sie müssen aber auch immer bei den Behörden nachfragen: he, könntet ihr das auch in Leichter Sprache übersetzen?“

Im weiteren Verlauf des Interviews kommt Herr Lehner noch auf die Vorbildfunktion des Auslands zu sprechen:

„Deutschland und Österreich, muss man sagen, sind über die Pionierphase hinaus. Verwaltungen, Bibliotheken, ganz verschiedenste Institutionen schaffen da ganz selbstverständlich mit Leichter Sprache, also da ist die Übersetzung drinnen.“

13.4 Welche Gründe sprechen gegen eine Übersetzung in Leichte Sprache?

Diese Frage beantwortete nur Herr Weber (E-Mail 27.6.2017).

„Dagegen sprechen vor allem die beschränkten Ressourcen: Die Übersetzung sämtlicher Dokumente, Broschüren und Websites in Leichte Sprache ist sehr aufwändig.“

Des Weiteren beschreibt Herr Weber, dass die Stadt Winterthur bis jetzt noch keine Erfahrung mit Leichter Sprache hat, jedoch offen für die Herausforderung ist:

„Die Stadt Winterthur unterzieht ihren Internetauftritt jedoch zurzeit einem Accessibility-Audit durch die Stiftung «Zugang für Alle». Ziel: stadt.winterthur.ch soll möglichst barrierefrei zugänglich sein. Dass jedoch sämtliche Seiten zusätzlich in Leichter Sprache zugänglich gemacht werden ist höchst unrealistisch (keine Ressourcen)“.

Welcher Aufwand hinter einer Übersetzung steckt, war dem Interview mit Herrn Lehner zu entnehmen: „Gerade Gesetzestexte sind sehr schwierig anzugehen. Der Übersetzer muss zuerst einmal den Originaltext lesen und verstehen können.“ Bei seiner Übersetzung musste

Herr Lehner 68 Seiten Gesetzestext durcharbeiten und daraus einen 16-seitigen Bericht in Leichter Sprache verfassen. Dabei nahm das Lesen und Verstehen des Originaltextes mehr Zeit in Anspruch als die eigentliche Übersetzung: „Es ist wie das Recherchieren für eine Arbeit“. Bevor der übersetzte Text dann an den Auftraggeber geht, muss er noch durch eine Prüfkommision der Zielgruppe kontrolliert werden, die sich zusammensetzt aus 4 Personen plus einer Betreuungsperson, die in Leichter Sprache geschult ist. Juristische Texte werden noch weitergereicht an Juristen, die die Übersetzung in Leichter Sprache auf ihre Korrektheit hin überprüfen. Eine Übersetzung in Leichte Sprache ist daher aufwändiger und kostspieliger als in eine Fremdsprache.

„Etwas wo eine Verwaltung einfach muss dran denken, sie können nicht einfach sagen, tun wir alles in Leichter Sprache übersetzen. Das heisst sie müssen es budgetieren, d.h sie müssen in ihren ganz normalen Abläufen entsprechende Budgets zur Verfügung stellen“ (Interview mit Richard Lehner, 4.7.2017)

13.5 Werden für die Mitarbeiter Schulungen angeboten?

Herr Weber schrieb dazu in seiner E-Mail (27.6.2017):

Die Kommunikationsabteilung der Stadt Winterthur hält sämtliche Web-Redaktoren und Web-Redaktorinnen dazu an, Texte fürs Web möglichst kurz und einfach zu halten. In der Realität sind die Texte jedoch noch weit von den Vorgaben zur Leichten Sprache entfernt. Je nach Ergebnis des Accessibility-Audits werden zudem noch vertiefte Schulungen im Bereich Barrierefreiheit stattfinden. Dies ist vielleicht eine Gelegenheit, das Thema Leichte Sprache nochmals aufzugreifen.

Aus dem Informationsmaterial, das Frau Cahannes-Kocher ihrer E-Mail vom 8.6.2017 beilegte, geht nicht hervor, ob es Schulungen zur Sensibilisierung gibt. Dem Aktionsplan E-Accessibility 2015-2017 ist aber zu entnehmen, dass ein Leitfaden zum Thema Behinderung und Internet erstellt werden soll, der sich „[...]mit den unterschiedlichen Behinderungsarten und deren Einflüsse auf die Benutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)“ befasst. Dabei geht es schwerpunktmässig auch um Menschen mit kognitiven Behinderungen. Des Weiteren soll mit allgemeinem Sensibilisierungs- und Informationsmaterial das Bewusstsein für E-Accessibility Anliegen von Menschen mit Behinderung in den Departementen und Ämtern gefördert werden (IDA BF 2015, S.13).

Auch der Kanton St. Gallen führte bisher keine Schulungen in Leichter Sprache für das Personal durch. Herr Dr. Meier schrieb aber in seiner E-Mail (17.7.2017):

„Allerdings werden mittlerweile ausgewählte Einladungen für Veranstaltungen oder kurze Texte oder Medienmitteilungen [...] in leichter Sprache im Amt für

Soziales selber verfasst. Ziel ist, dass weitere Personen und Stellen in Regelstrukturen über positive Beispiele und Rückmeldungen motiviert werden, die leichte Sprache anzuwenden [...].“

13.6 Werden auch Texte in Einfacher Sprache angeboten?

Die Stadt Zürich widmet sich dem Thema „verständlich schreiben“. Frau Stücheli schreibt dazu in ihrer E-Mail vom 7.6.2017:

„Wir sind ziemlich am Anfang dieses Prozesses. Die Sensibilität wächst, auch die Ombudsfrau hat sich dieser Thematik gewidmet. Grundsätzlich ist es aber sicher so, dass der Einsatz unterschiedlicher Sprachniveaus dem Zweck des Textes und dessen Zielgruppe angepasst werden soll.“

Auf diese verschiedenen Sprachniveaus wird im Zusatzblatt zur Idee der leicht verständlichen Sprache der Stadt Zürich eingegangen (Integrationsförderung der Stadt Zürich 2016, S.2). So ist diesem zu entnehmen, dass auch die Stadt ein Interesse an einer barrierefreien Kommunikation zeigt und 3 verschiedene Sprachniveaus im Einsatz sind: Einfache, Leichte und leicht verständliche Sprache. Bei der letzteren geht die Komplexitätsreduktion nicht so weit wie bei den beiden anderen Sprachen. Da gemäss Zusatzblatt mit dieser Sprache der grösstmögliche Teil der Anspruchsgruppen angemessen erreicht wird, wird sie am ehesten gebraucht. Über die Verwendung der Leichten Sprache wird geschrieben:

„Dies schliesst aber nicht aus, dass der Einsatz von Leichter Sprache oder Einfacher Sprache in Einzelfällen auf Nachfrage zweckmässig ist und mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein soll.“ (Integrationsförderung der Stadt Zürich 2016, S.2)

Herr Lehner stuft den Schwierigkeitsgrad zwischen Einfacher und Leichter Sprache als gering ein. Es sei daher nicht so wichtig, die Sprachen scharf gegeneinander abzugrenzen. Bei beiden Sprachen gehe es im Grunde darum, einen schwierigen und komplizierten Sachverhalt einfach zu erklären, die richtige Spracheinordnung des Textes sei dabei nebensächlich (Interview mit Richard Lehner, 4.7.2017).

13.7 Fazit der Forschungsfrage 2

Im Grunde war die UNO-BRK ausschlaggebend dafür, Texte in Leichter Sprache übersetzen zu lassen, zumindest wurde die Konvention auf die Frage zur Motivation am meisten genannt. Interessanterweise wird die Leichte Sprache nicht nur als Hilfsmittel in schriftlicher Form für den barrierefreien Zugang zu Texten der Verwaltungen gesehen, sondern auch ihre mündliche Form (Diskussionen in Leichter Sprache) wird als wichtiges Sprachinstrument für Behinderte bei Veranstaltungen anerkannt.

Man steht allerdings bei der Umsetzung immer noch in der Pionierphase. Die Leichte Sprache ist noch keine Selbstverständlichkeit. Es braucht den Druck von Verbänden, Betroffenen, auch positive Beispiele und Rückmeldungen, so dass weitere Stellen dafür sensibilisiert werden und die Leichte Sprache in ihre Regelstrukturen einbinden.

Fraglich ist, ob das Konzept der Leichten Sprache schon ins Bewusstsein aller Behörden gerückt ist, ob es z.B. der Stadtverwaltung Luzern bekannt ist. Da bei der Internetrecherche zu dieser Stadt keine Texte oder Hinweise zur Leichten oder Einfachen Sprache gefunden wurden, kann davon ausgegangen werden, dass sich Frau Christen in ihrem E-Mail auf die „bürgernahe Sprache“ bezieht. Dieses Sprachkonzept wird hier evtl. mit der Leichten Sprache gleichgesetzt.

Ein wichtiger Punkt ist die gezielte Auswahl von Texten, die sich mit ihrem Inhalt an die Interessen und Bedürfnisse der Zielgruppe richten.

Als Zielgruppe werden nicht nur die Behinderten, sondern auch die Fremdsprachigen angesehen. Man verspricht sich sogar eine Reduktion des Aufwands an den Schaltern bei entsprechendem Text-Angebot. Es wird allerdings auch noch erwähnt, dass je nach Zweck und Zielgruppe auf verschiedenen Sprachniveaus gearbeitet werden müsse und dabei evtl. auch die Einfache Sprache zum Einsatz kommen könne. Wobei es gemäss dem Gespräch mit Herrn Lehner nicht so wichtig sei, diese zwei Konzepte zu trennen, sondern vielmehr einen schwierigen Sachverhalt adressatengerecht zu erklären.

Mit den Politikern wurde die sekundäre Zielgruppe erwähnt, die auch, allerdings nicht immer kritiklos, von der Leichten Sprache profitieren könnte.

Nur eine Person nannte einen möglichen Grund gegen eine Übersetzung der Leichten Sprache: Beschränkte Ressourcen. Ergänzend muss ein Zitat der Ombudsfrau der Stadt Zürich hinzugefügt werden. Die Ombudsstelle bietet seit Anfang 2017 die wichtigsten Informationen auch in Leichter Sprache an. Im Jahresbericht 2016 wurde dazu folgendes festgehalten:

„Wir haben bei diesen Arbeiten selbst erfahren, dass diese Übersetzungsarbeit anspruchsvoll und zeitaufwendig ist, sich aber auf alle Fälle lohnt.“ (Kaufmann 2017, S.7)

Aus den Interviews geht auch hervor, dass Städte oder Kantone wie Winterthur oder Zug zwar momentan noch keine Texte in Leichter Sprache anbieten, diese aber Gegenstand vertiefter Überlegungen sind, so dass man in naher Zukunft damit rechnen kann, dass die Sprache auch dort zum Einsatz kommen wird.

14. Unterfrage 3: Wie setzen die Verwaltungen die Leichte Sprache um?

14.1 Wie weit richtet man sich nach den Regelwerken

Aus dem Interview mit Herrn Lehner ging hervor, dass die Prüfung eines Textes in Leichter Sprache das Wichtigste überhaupt ist:

„Prüfgruppen sind für mich da immer noch wichtiger, oder, weil die sagen, ich kann es lesen oder kann es nicht lesen, die sagen ich verstehe es oder nicht.

Die scheren sich nicht darum, ob da ein Mediapunkt ist oder so, oder nicht, [...]“

(Interview mit Richard Lehner, 4.7.2017)

13 der insgesamt 19 gefundenen Texte in Leichter Sprache haben Angaben zu Prüfgruppen oder ein Siegel, das auf eine Prüfung schliessen lässt. Bei 6 Texten hingegen wurden dazu keine Informationen gefunden, was nicht ganz ausschliesst, dass eine Prüfung vorgenommen wurde. Evtl. hielt man Angaben für überflüssig.

Diese 6 Texte werden im Folgenden mit Hilfe der Leichte-Sprache-Regeln dahingehend überprüft werden, ob sie den Kriterien der Leichte-Sprache-Texte genügen (siehe auch Tabellen im Anhang):

- **Broschüre „Die Ombudsstelle Prikop und SUBB“**

Auf der Webseite des Halbkantons Basel-Landschaft wird der Link zum PDF-Dokument folgendermassen bezeichnet: „Broschüre der Ombudsstelle SUBB & IG PRIKOP in leichter Sprache“ (www.baselland.ch 2017a). Zu diesem Text lässt sich aber kein Hinweis auf eine Prüfgruppe oder ein Siegel finden. Die Überprüfung des Textes anhand der Tabelle mit den Leichte-Sprache-Regeln ergab allerdings, dass nur eine Regel nicht eingehalten wurde: Bei der Gestaltung dieser Broschüre wurden Bilder als Hintergrund verwendet. So wird das Titelblatt von einem Bild (Wasserfläche mit Boje) ganz ausgefüllt und dient als Hintergrund für Titel und Text. Da die restlichen Regeln aber alle eingehalten wurden, handelt es sich hier sicherlich um einen Leichte-Sprache-Text.

- **„Ein Text vom Kanton Sankt Gallen in Leichter Sprache“**

Auf der Webseite des Kantons St. Gallen wird die Medienmitteilung der Dokumentengruppe „Texte in leichter Sprache“ zugeordnet. (www.sg.ch 2017). Zum Text selber findet man aber keinen Prüfhinweis zur Leichten Sprache.

Allerdings gibt es auch hier nur Kleinigkeiten zu bemängeln. So werden an mehreren Stellen bei einem Zeilenumbruch Wortgruppen, welche eine grammatikalische Einheit bilden, auseinandergerissen, wie z.B.:

„Der Kanton Sankt Gallen will, dass Menschen mit Behinderung mitreden.“

Bei den Kontaktangaben fehlen Zwischenüberschriften, und die Zielgruppe wird als solche nicht angesprochen. Man hätte z.B. folgende Überschrift setzen können: „Hier bekommen Sie mehr Informationen“.

Ansonsten hielt man sich an die restlichen Regeln, es handelt sich somit durchaus um einen Leichte-Sprache-Text.

- **Projektbeschreibung „Was ist das Projekt „InBeZug“?“**

Auf der Webseite des Kantons Zug (www.zg.ch 2017) wird die Projektbeschreibung als „leicht verständliche Version“ vorgestellt. Das PDF-Dokument trägt aber den Namen „InBeZug in leichter Sprache.pdf“. Dem E-Mail von Herrn Stricker ist zu entnehmen, dass der *„Kanton Zug bis jetzt noch nicht mit Texten in leichter Sprache gearbeitet“* hat. Um dies zu überprüfen, wurde das Dokument auf die Regeln der Leichten Sprache hin untersucht. Dabei stellte sich Folgendes heraus:

Es werden relativ viele Regeln verletzt: Bei Zeilenumbrüchen werden Wortgruppen, welche eine grammatikalische Einheit bilden, auseinandergerissen:

„Im Kanton Zug gibt es Wohn-Heime und Werk-Stätten für Menschen mit Behinderung.“

Es fehlen Absätze. Die Trennung durch Bindestriche wird nicht konsequent durchgeführt. So findet man in dem Text z.B. die Schreibweise „Werk-Stätten“ und „Werkstätten“. Es gibt längere Sätze wie z.B. *„Im Projekt InBeZug rechnen die Angestellten vom Kanton aus, wieviel Geld die Heime und Werkstätten brauchen“*. Hier ist zudem die Regel verletzt, dass es pro Satz nur eine Aussage geben darf. Weiter fehlen Zwischenüberschriften, und die Adressatenschaft wird auch nicht direkt angesprochen. So steht als Schlusssatz z.B. geschrieben: *„Man kann jetzt ein Mail schreiben“*, statt beispielsweise: *„Sie können uns eine Mail schicken“*.

Anhand der vielen Regelverstöße kann man davon ausgehen, dass es sich bei diesem Text nicht um Leichte Sprache handelt.

- **Bericht: „Behindert-ungehindert-in der Stadt St. Gallen“**

Die Stadt St. Gallen schrieb auf ihrer Webseite (www.stadt.sg.ch 2017a) Folgendes:

„Die Stadt St. Gallen veröffentlicht zum ersten Mal ein Dokument in Leichter Sprache, der Bericht „Behindert – ungehindert – in der Stadt St. Gallen“.

Im Bericht selber finden sich auch Angaben zur Übersetzung in Leichte Sprache. Es ist aber nicht ersichtlich, dass der Text einer Prüfgruppe vorgelegt wurde. Die Regelüberprüfung ergab Folgendes:

Bei den Zeilenumbrüchen sind auch hier Wortgruppen, die grammatikalische Einheiten bilden, auseinander geraten. Es werden keine Bindestriche oder Mediopunkte verwendet. Gerade bei

Wörtern wie z.B. „Steuererklärung“ oder „Internetseite“ wäre dies sicherlich angebracht. Es werden längere Wörter verwendet, und nicht immer sind diese leicht verständlich wie z.B. „denkmalgeschützte Bauten“, „Direktion Bau und Planung“. Es gibt keine Erklärungen zu diesen Wörtern oder Bezeichnungen. Die Regeln „kurze Sätze“ und „nur eine Aussage im Satz“ wurden an relativ vielen Stellen im Text nicht eingehalten. So beginnt gleich die Einleitung mit *„Die Stadt St. Gallen macht sich Gedanken darüber wie die Stadt gestaltet werden kann, damit Menschen mit Behinderung sich möglichst hindernisfrei bewegen können.“*. Des Weiteren beginnen die Sätze teilweise nicht auf neuen Zeilen.

Für einen Leichte-Sprache-Text wurden hier sicherlich zu viele Regeln gebrochen. Er ist wohl eher bei den Einfache-Sprache-Texten einzuordnen.

- **Informationsbroschüre der Stadt Zürich zu Ihrem Einbürgerungsgespräch**

Weder auf der Webseite „Das Einbürgerungsgespräch“ (www.stadt-zuerich.ch 2017a) noch in der Broschüre selber (www.stadt-zuerich.ch 2017c) gibt es einen Hinweis auf die Leichte Sprache. Bei der Regelüberprüfung stellte sich Folgendes heraus:

Es werden längere Sätze verwendet. Diese beginnen oft nicht auf neuen Zeilen und haben mehr als eine Aussage, wie folgendes Beispiel zeigt:

„Die Bundesverfassung ist das Grundgesetz der Schweiz. In der Bundesverfassung findet man alle Grundregeln über den Aufbau des Bundes und über das Zusammenleben in der Schweiz. Die Bundesverfassung ist die Grundlage der modernen Schweiz, genauso wie der Bauplan eines Gebäudes.“ (Stadt Zürich 2016, S.11)

Des Weiteren gibt es Worttrennungen am Satzende, die Zeilenumbrüche entsprechen nicht den Regeln der Leichten Sprache, es werden längere Wörter verwendet und es gibt keine Trennung durch Bindestriche oder Mediopunkte (z.B. Knabenschiessen).

Gemäss den Regeln des Netzwerks Leichte Sprache, Inclusion Europe und des Regelwerks der Forschungsstelle Leichte Sprache handelt es sich hierbei nicht um einen Text in Leichter, sondern eher in Einfacher bzw. leicht verständlicher Sprache, die die Stadt Zürich gemäss ihrem Leitfaden (Integrationsförderung der Stadt Zürich 2016, S. 1-2) auch anbietet.

- **Informationen zum neuen Schweizer Bürgerrecht**

Der Webseite des Kantons Zürich über Einbürgerungen (www.gaz.zh.ch 2017) ist zu entnehmen, dass das Informationsblatt in Leichter Sprache verfasst wurde. Dem Dokument selber ist aber nicht zu entnehmen, dass es in Leichte Sprache übersetzt wurde, es fehlen z.B. Angaben zu einer übersetzenden Person. Die Überprüfung ergab Folgendes.

Es werden z.T. längere Sätze verwendet, die mehr als eine Aussage enthalten und zudem in der Mitte von Zeilen beginnen, wie folgende Beispiele zeigen:

„Diese Information soll Ihnen helfen zu entscheiden, ob es für Sie wichtig ist, dass Sie das Einbürgerungsgesuch noch vor dem 31. Dezember 2017 schicken.“

„Wenn Sie mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind, können Sie das erleichterte Verfahren machen. Wir sind [...]“ (Gemeindeamt Kanton Zürich 2016, S.2)

Des Weiteren werden Regeln in Bezug auf leicht verständliche Wörter, Trennung durch Bindestriche oder Mediopunkte nicht eingehalten. So wird z.B. ein „erleichtertes Verfahren“ nicht näher erklärt.

Gemäss den Regeln der drei grossen Regelwerke (Netzwerk Leichte Sprache, Inclusion Europe und Forschungsstelle Hildesheim) handelt es sich hierbei nicht um einen Text in Leichter Sprache.

Selbst wenn man sich an die drei grossen Regelwerke gehalten hätte, dürfte man ihn streng genommen nicht als Leichten-Sprache-Text bezeichnen, sondern müsste ihn auf Grund seines Sprachniveaus bei den Einfache-Sprache-Texten einordnen.

Im Verlauf der Bachelorarbeit stellte sich zudem heraus, dass die Texte des Übersetzungsbüros für Leichte Sprache von Pro Infirmis teilweise auch ein höheres Sprachniveau aufweisen:

- Broschüre „Information für die Eltern: Integrative Förderung“ des Kantons Zürich
- Informationsblatt der Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderung der Stadt Bern.

Gemäss der Definition nach Bredel und Maass gehören Nebensätze zur Einfachen Sprache, zu der man diese Texte eigentlich einordnen müsste.

Der Webseite des Büros ist zu entnehmen, dass man sich am Netzwerk Leichte Sprache orientiert ([www.proinfirmis](http://www.proinfirmis.ch) 2017d), gleichzeitig aber mit verschiedenen Schwierigkeitsstufen arbeitet. (www.proinfirmis.ch 2017a)

14.2 Wurden die Texte (inhaltlich) angemessen übersetzt?

Beim Text „Kantonaler Bericht zum Gesetz für Menschen mit Behinderung in leichter Sprache“ vom Kanton St. Gallen geht es um die Rechte der Menschen mit Behinderung und die für sie bereit gestellten Angebote. Der Bericht umfasst 16 Seiten im Gegensatz zum Originaltext mit 82 Seiten (Kantonsrat St. Gallen 2012, S.1-82).

Gemäss dem Gespräch mit Herrn Fischer (Interview mit Richard Lehner, 4.7.2017), der den Text übersetzte, ist die Übersetzung in dieser Form für Menschen mit kognitiven Einschränkungen immer noch zu schwierig zu verstehen ohne Hilfe von Betreuungspersonen

oder Lehrern. Der Text richtet sich somit an vermittelnde Personen, die den Text mit den Behinderten durchgehen.

Dem E-Mail von Herrn Meier (17.7.2017), Fachperson für Behindertenfragen vom Amt für Soziales, ist zu entnehmen, dass man sich Gedanken darüber gemacht hat, wie man den Text inhaltlich an die Bedürfnisse der Zielgruppe anpassen könnte:

„Bei der Übersetzung geht eine Verdichtung (und damit Verkürzung) des Textes voraus. Man setzt sich damit auseinander, was für welche Zielgruppe wichtig ist. Es wird eine dauerhafte Herausforderung bleiben, den Inhalt der Texte in leichter Sprache so nahe am Original zu behalten und die Informationen nicht zu stark zu verändern. Im Zentrum steht das Verständnis der zentralen Informationen. Zudem kann und soll nicht alles in leichte Sprache übersetzt werden, sondern gezielt das Wichtigste und Relevantes für eine Übersetzung ausgewählt werden. Wesentlich ist auch die Erfahrung, dass leichte Sprache die schwierige Sprache nicht ersetzt, sondern ergänzt. Es ist durchaus sinnvoll, dass zum Beispiel Expertisen oder Gesetzestexte in einer exakten und schweren Sprache verfasst werden, um der darin behandelten Komplexität gerecht zu werden.“

Dass Leichte-Sprache-Texte eine Ergänzung zum Originaltext bilden, lässt sich beim BehiG und der UNO-BRK in Leichter Sprache schon dem Titel entnehmen: „Gesetz für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Erklärt in leichter Sprache“ und „Vereinbarung über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Erklärt in leichter Sprache“. Es handelt sich hier nicht um eigentliche Übersetzungen von Gesetzestexten, sondern lediglich um Erklärungen zu den Gesetzesinhalten. Sie können dabei nicht die Funktion der Gesetzestexte übernehmen. So steht gleich zu Beginn des Gesetzes, resp. der Vereinbarung in Leichter Sprache:

*„Gesetze können **nicht** in Leichter Sprache sein.*

Gesetze haben nämlich besondere Regeln. [...]

Deshalb gilt nur das Gesetz in schwerer Sprache.“ (EBGB 2015b, S.2)

Folgendes Beispiel zum 1.Artikel des BehiG im Originaltext und in Leichter Sprache verdeutlicht, wie man versuchte, möglichst viel vom Inhalt in einer sprachlich möglichst einfachen Form wiederzugeben:

„Art. 1 Zweck

1 Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

2 Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig

soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.“ (BehiG 153.1 Art. 1)

„Artikel 1:

Menschen mit Behinderungen sollen das Gleiche machen können wie Menschen ohne Behinderungen.

Das Gesetz will helfen, dass Menschen mit Behinderungen gut leben können:

- *Damit sie überall dabei sind.*
- *Damit sie ohne Hilfe andere Menschen treffen können.*
- *Damit sie lernen können.*
- *Damit sie arbeiten können.“ (EBGB 2015b, S.3)*

Insgesamt 22 Seiten umfasst die Leichte- Sprache- Version des BehiG. Zum Vergleich dazu enthält der Originaltext 10 Seiten. Auch bei der UNO-BRK in Leichter Sprache (EBGB 2015c) hat man versucht, möglichst viel vom Inhalt wiederzugeben: So enthält die Leichte-Sprache-Version 53 Seiten im Gegensatz zum originalen Gesetzestext mit 35 Seiten. Man kann davon ausgehen, dass sich die Texte an Mittler richten, die den Behinderten Erklärungs- und Verständnishilfe leisten können.

Bei der Zusammenfassung der Anpassungen der Invalidenversicherung werden Invalide mit psychischen Problemen angesprochen, deren berufliche Eingliederung verbessert werden soll. Für Personen mit Lernschwierigkeiten hat der Leichte-Sprache-Text somit eine Partizipationsfunktion, d.h. er hilft beim Verständnis der neuen Rechte (BSV 2015).

Bei der Wegleitung zur Selbsteinschätzung Individueller Betreuungsbedarf der beiden Halbkantone Basel und des Merkblattes individueller Betreuungsbedarf des Kantons Aargau (www.baselland.ch 2017b) versuchte man, die wichtigsten Informationen des Originaltextes in Standardsprache zu übernehmen. Die beiden Basel Halbkantone erstellten dazugehörige Fragebögen in Leichter Sprache. Menschen mit Behinderung können diese somit selbständig (oder mit Hilfe eines Mittlers) ausfüllen, wenn sie zum ersten Mal Unterstützung im Wohn- oder Arbeitsbereich anfordern oder auch, wenn sie mit dem Ergebnis einer Fremdeinschätzung zum Betreuungsbedarf nicht einverstanden sind. Damit können sie mitbestimmen und erhalten auch Eigenverantwortung. Angesprochen werden Menschen mit einer geistigen/körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung/Suchbehinderung. Die Wegleitung, das Merkblatt und die Fragebögen bieten als einzige Leichte-Sprache-Übersetzungen Bilder zu den Texten an. Diese wurden sehr gut ausgewählt und helfen, die Verständlichkeit des Textes zu steigern:

Sie wollen den Fragebogen ausfüllen?

Sie dürfen den Fragebogen gerne alleine ausfüllen.

Brauchen Sie Hilfe beim Ausfüllen?

Dann können Sie eine Vertrauensperson bestimmen.

Die Vertrauensperson kann Ihnen beim Ausfüllen helfen.

Wen können Sie als Vertrauensperson bestimmen?

Zum Beispiel:

- Ihren **Beistand**.
- Jemanden aus Ihrer Familie.
- Einen Freund oder eine Freundin.

**Beistand:**

Der Beistand hilft Ihnen bei bestimmten Aufgaben.

Zum Beispiel:

- Bei Briefen vom Amt.
- Beim Arztbesuch.
- Beim Umgang mit Geld.

Der Beistand wird von der

Abbildung 6: Ausschnitt aus Wegleitung zur Selbsteinschätzung Individueller Betreuungsbedarf Basel (www.baselland.ch 2017b)

Der Bericht „Behindert-ungehindert in der Stadt St. Gallen“ zeigt die Situation von Menschen mit Behinderung in der Stadt St. Gallen auf und macht Vorschläge, wie sie "ungehinderter" am gesellschaftlichen Leben teilnehmen könnten. Man übernahm bei der Übersetzung des Berichts nicht alle Informationen (der Originaltext ist 18 Seiten lang, die Leichte-Sprache-Version umfasst 8 Seiten), sondern griff die wichtigsten Informationen für die Behinderten in Bezug auf Arbeit, Bildung, Sprache, Information etc. auf und machte sie verständlich. Für Menschen mit Sehbehinderung ist der Bericht als Word-Dokument verfügbar (www.stadt.sg.ch 2017b), wobei der Verfasserin dieser Bachelorarbeit nicht ganz klar ist, inwieweit dieses Format als Hilfsmittel dieser Personengruppe dient.

Auch die Ombudsstelle der Stadt Zürich (www.stadt-zuerich.ch 2017b) und die Ombudsstelle PRIKOP & SUBB (2017, S.1-5) achteten darauf, in ihrer Leichten-Sprache-Version die wichtigsten Informationen wiederzugeben (Funktion und Aufgabenbereich der Ombudsstelle, gedacht für welchen Personenkreis, Kontaktangaben). Mit Sätzen wie „Mit diesen Personen können Sie reden“ oder „Sie können mich anrufen“ wird die Leserschaft persönlich angesprochen. Die Ansprechpersonen werden per Foto vorgestellt, was eine Kontaktaufnahme persönlicher erscheinen lässt und sicherlich auch dazu beiträgt, die Scheu vor dem Behördengang zu nehmen. Während es sich bei PRIKOP & SUBB um eine unabhängige Beschwerdestelle für Menschen mit Behinderung handelt, richtet sich die Ombudsstelle der Stadt Zürich generell an alle Personen, die ein Problem mit der Stadtverwaltung haben, wobei

sie in ihrer Leichte-Sprache-Version sowohl Menschen mit Behinderung als auch Fremdsprachige mit geringen Deutschkenntnissen anspricht.

In einem Informationsblatt des Kantons Zug wird das Projekt „InBeZug“ in Leichter Sprache vorgestellt. Es geht um die verbesserte Unterstützung der Menschen mit Behinderung, damit sie beispielsweise selber entscheiden können, welche Art des Wohnens sie bevorzugen. Die Leserinnen und Leser werden hier allerdings nicht direkt angesprochen (Sozialamt des Kantons Zug 2017, S.1).

Der Text der Broschüre „Information für Eltern: Integrative Förderung“ in Leichter Sprache (Bildungsdirektion Zürich 2016a, S.1-5) wurde mit 5 Seiten länger als der Ausgangstext (Bildungsdirektion Zürich 2016b, S.1-3) mit 3 Seiten. Man übersetzte hier informationskonstant, wie aus dem unten gezeigten Beispiel ersichtlich wird:

Originalversion in Standardsprache:

„Was sind besondere pädagogische Bedürfnisse?

Bei Kindern und Jugendlichen, welche die Lernziele ihrer jeweiligen Schulstufe nur mit besonderer Anstrengung, nur teilweise oder gar nicht erreichen, spricht man von einem «besonderen pädagogischen Bedürfnis». Ein besonderes pädagogisches Bedürfnis kann auch bei besonders begabten Schülerinnen und Schülern bestehen, die unterfordert sind. Diese Bedürfnisse können vorübergehend auftreten oder auch über eine längere Zeit andauern.

Wenn die Anforderungen der Schule und die Voraussetzungen einer Schülerin oder eines Schülers nicht übereinstimmen, sind gezielte Fördermassnahmen im Rahmen der Integrativen Förderung (IF) notwendig.“ (www.vsa.zh.ch 2016b)

Leichte-Sprache-Version:

„1. Wann braucht ein Kind Integrative Förderung?

In der Schule gibt es Lernziele. Manche Kinder und Jugendliche müssen sich sehr anstrengen, damit sie diese Lernziele erreichen.

Manche Kinder geben sich sehr grosse Mühe: Trotzdem erreichen sie die Lernziele nicht.

*Diese Kinder brauchen **Integrative Förderung**.*

Es gibt auch Schüler und Schülerinnen, die sehr gut sind in der Schule.

Es kann sein, dass sie sich in der Schule langweilen. Auch diese Kinder brauchen Integrative Förderung.

Die Integrative Förderung kann eine kurze Zeit oder eine lange Zeit dauern.“ (www.vsa.zh.ch 2016a)

Der Text ist in einem sprachlich höheren Niveau abgefasst und enthält relativ viele Nebensätze. Gemäss den Regeln der Forschungsanstalt Hildesheim müsste man ihn daher eigentlich der Einfachen Sprache zuordnen. Da man sich mit der Broschüre an fremdsprachige Erwachsene richten möchte, macht dieses Sprachniveau durchaus Sinn. Auf der Webseite des Züricher Volksschulamtes (www.vsa.zh.ch 2017) findet sich zudem folgender Eintrag: *„Wir empfehlen, den Eltern immer die Wahl zu lassen, ob sie den Originaltext, den Text in Leichter Sprache oder die Übersetzung in ihrer Muttersprache lesen möchten“*, so dass man hier von einer Brückenfunktion sprechen kann, was den Empfehlungen von Bredel und Maass entspricht.

Auch für das Informationsblatt „Information zum neuen Schweizer Bürgerrecht“ des Kantons Zürich (Gemeindeamt Kanton Zürich 2016a, S.1-2) hat man inhaltlich versucht, alle Informationen einfacher zu erklären. Die Leserinnen und Leser werden auch direkt angesprochen. Die Verweise auf die Rechtsgrundlagen hat man dabei weggelassen:

Originalversion:

„Formelle Voraussetzungen

- *Neu wird eine Niederlassungsbewilligung C für die Einreichung des Einbürgerungsgesuchs verlangt (Art. 9 Abs. 1 lit. a BÜG). Heute werden C-, B- und F-Bewilligungen akzeptiert.*
- *Neu genügt ein Aufenthalt von insgesamt 10 Jahren in der Schweiz. Heute 12 Jahre.*
- *Der Aufenthalt in der Schweiz mit einem Aufenthaltstitel in Form einer vorläufigen Aufnahme (F) wird nur noch zur Hälfte angerechnet (Art. 33 Abs. 1 lit. b BÜG). Andere Aufenthaltstitel wie Asylsuchende (N) oder Kurzaufenthalter (L) werden nicht mehr an die geforderte Aufenthaltsdauer von 10 Jahren angerechnet. Heute werden alle angerechnet.“ (Gemeindeamt Kanton Zürich 2016b, S.1)*

Leichte-Sprache-Version:

- *„Sie müssen neu eine C-Bewilligung haben für die Einbürgerung.*
- *Sie müssen 10 Jahre in der Schweiz leben.*
Die Jahre mit einer C-oder B-Bewilligung zählen voll.
Die Jahre mit einer F-Bewilligung zählen halb.
Die Jahre mit einer N-oder L-Bewilligung zählen nicht.“ (Gemeindeamt Kanton Zürich 2016a, S.1)

In der „Informationsbroschüre der Stadt Zürich zu Ihrem Einbürgerungsgespräch“ (Stadt Zürich 2016) wird das gleiche Zielpublikum angesprochen. Auch hier ist das höhere Sprachniveau sinnvoll.

Die Fachstelle „Gleichstellung von Menschen mit Behinderung“ der Stadt Bern dient als Anlaufstelle für Behindertenorganisationen und einzelne Betroffene, um ihre Anliegen in die Stadtverwaltung Bern zu tragen. Sie hat dazu ein Merkblatt herausgegeben, in welchem die Fachstelle (Konzept der Fachstelle, Bereiche der Gleichstellung, Kontaktangaben) sowie die wichtigsten Gesetze zur Gleichstellung (UNO-BRK, BehiG, Bundesverfassung) kurz vorgestellt werden (Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderung Bern 2017, S. 1-7). Auch hier verwendete man ein höheres Sprachniveau (Einfache Sprache), was nicht ganz nachvollziehbar ist: Für Leute mit kognitiven Einschränkungen, die man erwartungsgemäss auch als Zielgruppe dieser Fachstelle betrachten sollte, ist dieser Text sprachlich zu anspruchsvoll.

14.3 Stellen die Verwaltungen den Text barrierefrei im Internet zur Verfügung?

„z.B. musst mal bundeskanzlerin.de eingeben, finde ich auch immer ein gutes Beispiel von der Angela Merkel, die hat eigene Übersetzerinnen und Übersetzer, [...]die erklärt, was sich macht, die hat einen extra Button Leichte Sprache, und dort kommt ihres, und so muss es doch sein“ (Interview mit Richard Lehner, 4.7.2017)

Einen „extra Button“ findet man auch auf der Webseite der Ombudsstelle der Stadt Zürich. Gross und deutlich wird anhand des Prüfsiegels von Pro Infirmis auf die Webseite in Leichter Sprache verwiesen (www.stadt-zuerich.ch 2017d):



Abbildung 7: Ombudsstelle der Stadt Zürich mit Verweis auf die Leichte-Sprache-Seite

Nachträglich wurde die Webseite „Informationen in Leichter Sprache“ (www.stadt-zuerich.ch 2017b) an Hand des Leitfadens „Einfach Surfen“ (www.einfachsurfen.ch 2017b) auf die Internet-Zugänglichkeit für Menschen mit einer Behinderung überprüft.

Leichte Sprache

Es wird eine verständliche und klare Sprache verwendet. Die Webseite enthält zudem auch das Prüfsiegel des Übersetzungsbüros für Leichte Sprache von Pro Infirmis.

Lesbare Schrift

Es wurde eine grosse und gut lesbare Schrift (keine Serifenschrift) verwendet, und die Links sind gut sichtbar. Es gibt aber keine Möglichkeit zur Einstellung der Schriftgrösse.

Klare Inhalte

Die Inhalte sind klar strukturiert, und der Text ist übersichtlich gestaltet durch Gruppierung in Absätzen. Zudem beschränkte man sich auf die wesentlichen Inhalte wie z.B. nähere Beschreibung der Ombudsstelle, der betroffenen Zielpersonen und der Kontaktaufnahme. Die Empfehlung der Fachpersonen zum Thema Leichte Sprache, dass die Absätze maximal sechs Zeilen Länge betragen sollten, wurde aber nicht ganz eingehalten, sondern leicht überschritten. So enthält z.B. der erste Absatz 8 Zeilen.

Einfache Navigation und Orientierung

Der Navigationsbereich ist einfach, klar und übersichtlich gestaltet. Bei der Positionierung desselben hielt man sich an die geltenden Konventionen (Kopfbereich der Seite und linke Spalte). Die Navigations- und Inhaltsbereiche sind visuell klar getrennt. Für die Orientierung kommt auch das klassische Web-Icon „Haus“ für die Hauptseite zum Einsatz. Es gibt zudem die Zurück-Funktion, die wieder zur Hauptseite der Ombudsstelle führt. Zu bemängeln ist die fehlende Navigationsmöglichkeit innerhalb der Seite. Es gibt also keine Sprungmarken oder Direktlinks in Form von Pfeilen zum Anfang oder Ende der Seite. Irritierend ist auch, dass man im Navigationsbereich unter den Punkten „Wofür ist die Ombudsstelle zuständig?“, „Wie arbeitet die Ombudsstelle?“ und „Kontakt“ auf die Seiten in „schwieriger Sprache“ weitergeleitet wird:



Abbildung 8: Leichte-Sprache-Seite der Ombudsstelle Zürich mit Navigationsbereich (www.stadt-zuerich.ch 2017b)

Interaktive Elemente und Hilfestellungen

Die Suchfunktion der Webseite der Stadt Zürich ist nicht fehlertolerant. Der Begriff Ombudsstelle muss z.B. in korrekter Schreibweise eingegeben werden.

Schlichte Gestaltung

Die Gestaltung ist schlicht. Die inhaltlichen Bereiche sind räumlich klar getrennt, der Hintergrund ist einfarbig (weiss) und es gibt keine unnötigen oder störenden Elemente.

Bildliche Darstellung und weitere Medien

Es gibt eine Sprachalternative (Audio), mit deren Hilfe sich der schriftliche Inhalt der Webseite in Lautsprache umwandeln lässt. Für leseschwache Menschen ist es daher hilfreich, dass die Schrift in Kombination mit Sprachausgabe angeboten wird. Die Sprachausgabe ist mit dem bekannten Symbol für „Seite vorlesen“ gekennzeichnet. Gut ist auch, dass bei den Informationen zur Ombudsfrau ein Foto von ihr erscheint.

Responsive Design

„Viele Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen kommen aufgrund der direkten Bedienbarkeit mit Touchscreens viel besser zurecht als mit Maus und Tastatur.“ (www.einfachsurfen.ch 2017b, S. 10)

Es gibt ein Responsive Design, d.h. die Darstellung der Inhalte passt sich den Smartphones und Tablets an.

Man kann also sagen, dass bei der Gestaltung der Webseite „Informationen in Leichter Sprache“ der Ombudsstelle Zürich die wichtigsten Punkte für die Internet-Zugänglichkeit für Menschen mit kognitiven Einschränkungen eingehalten sind.

Wie schon dem Kapitel 12 mit der 1. Forschungsfrage zu entnehmen ist, haben die anderen Verwaltungen noch keine Webseiten in Leichter Sprache erstellt. Die Bundesbehörden haben sich aber immerhin Gedanken gemacht zur Publikation von Leichter Sprache im Internet. So ist dem Faktenblatt über die Leichte Sprache für die Bundesverwaltung zu entnehmen, dass eine gute Auffindbarkeit von Texten in Leichter Sprache im Internet sehr wichtig sei. „Die Texte müssen erkennbar sein und in einem oder wenigen Navigationsschritten gefunden werden.“ Verwiesen wird zudem auf den Leitfaden „Einfach Surfen“ (EBGB 2017b, S.3). Bei der Umsetzung steht man aber noch ziemlich am Anfang.

14.4 Fazit Unterfrage 3

Eine der wichtigsten Leichte-Sprache-Regeln besagt, dass der Text noch vor seiner Veröffentlichung vom Zielpublikum geprüft sein muss. An die 70% der gefundenen, mit Leichter Sprache gekennzeichneten Dokumente enthalten ein Siegel oder Angaben zu einer Prüfgruppe, so dass man davon ausgehen kann, dass sie auf Verstehen hin überprüft wurden.

Die Analyse ergab, dass man sich sorgfältig mit den Zielgruppen auseinandersetzte und die Verwaltungen sich durchaus Überlegungen zu den Bedürfnissen der Adressatenschaft machten. Als Zielpublikum wurden v.a. die Behinderten angesprochen, aber auch Fremdsprachige mit geringen Deutschkenntnissen. Auffallend war die Verwendung eines höheren Sprachniveaus bei Texten für letztere Gruppe (Einfache Sprache), ersichtlich am Gebrauch längerer Sätze mit mehr als einer Aussage und an der Verwendung schwierigerer Wörter ohne Bindestriche oder Mediopunkte. Die strikte Einhaltung der Regeln eines Regelwerks war hier weniger massgeblich als den Text adressatengerecht zu schreiben. Ausserdem wurden die Texte informationskonstant übersetzt. So versuchte man, möglichst alle Informationen betreffend Einbürgerung und der Bildung der Kinder wiederzugeben, was der Empfehlung von Bredel und Maass (siehe Kapitel 7.6) entspricht. Neben der Partizipationsfunktion konnte zudem bei mindestens einem dieser Texte auch eine Brückenfunktion festgestellt werden.

Auch bei Gesetzestexten für Menschen mit Behinderung bemühte man sich, die Texte möglichst nah am Original zu halten. Man musste aber feststellen, dass die Leichte Sprache die „schwierige Sprache“ nicht ersetzen, sondern nur ergänzen kann. Die Leichte Sprache kann Menschen mit Behinderung die wichtigsten Informationen in Bezug auf ihren Alltag (Wohnen, Arbeit, Bildung) vermitteln und ihnen Kenntnis verschaffen über ihre Rechte und Pflichten (teilweise mit Hilfe von Mittlern). Besonders am Beispiel der Fragebögen beider Basel-Halbkantone wird zudem deutlich, dass die Leichte Sprache ein wichtiges Instrument

für Behinderte zur Selbstbestimmung ist. Die Partizipationsfunktion lässt sich hier, wie auch bei anderen Texten, gut erkennen.

Bei der Umsetzung der Barrierefreiheit im Internet steht man noch ganz am Anfang. So wurde nur eine Webseite in Leichter Sprache gefunden. Deren Überprüfung anhand des Leitfadens „Einfach Surfen“ zeigte aber, dass die Umsetzung gut gelungen ist. Man fügte der Seite sogar für die Nichtleser noch eine Audiofassung bei. Es besteht also Hoffnung, dass es in Zukunft noch mehr Webseiten geben wird, v.a. von Seiten der Bundesbehörden.

Betreffend die Audiodateien für Printfassungen (QR-Code) gibt es für die Nichtleser noch keine Angebote. Hier wäre sicherlich noch Potential vorhanden.

Betreffend den Einsatz visueller Hilfsmittel ist man noch sehr zurückhaltend. Dass der Einsatz von Bildern die Verständlichkeit der Texte fördern kann, ist am Beispiel der Deutschen Leichte-Sprache-Version der UNO-BRK gut ersichtlich. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) übernahm zwar die Übersetzung des Büros für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen, allerdings ohne Bilder. Folgende Gegenüberstellung von Auszügen aus beiden Beispielen verdeutlicht nochmals, dass betreffend die visuelle Gestaltung noch viel Potential vorhanden ist:

Einleitung

Jeder Mensch hat Rechte

Zum Beispiel das Recht, dass er gut behandelt wird.

Allen Menschen soll es gut gehen.

Darüber gibt es viele Regeln und Gesetze in Europa und der ganzen Welt.

Diese Regeln und Gesetze sind auch für Menschen mit Behinderung.

Aber: Menschen mit Behinderung geht es oft schlecht.

Trotzdem werden viele Menschen mit Behinderung überall auf der Welt noch schlecht behandelt.

Darum: diese Vereinbarung

Damit es allen Menschen mit Behinderung auf der ganzen Welt besser geht, haben verschiedene Länder eine Vereinbarung gemacht.

In schwerer Sprache heisst diese Vereinbarung:

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Vereinbarung gilt für die ganze Welt

Jedes Land muss dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderung diese Rechte bekommen. Und, dass sie nicht schlechter als andere Menschen behandelt werden.

Abbildung 9: UNO-BRK in Leichter Sprache, Schweizer Version (EBGB 2015c, S.4)

Einleitung


Jeder Mensch hat Rechte.

Jeder Mensch hat Rechte.
Zum Beispiel das Recht, dass er gut behandelt wird. Allen Menschen soll es gut gehen.

Darüber gibt es viele **Regeln und Gesetze** in Europa und der ganzen Welt. Diese Regeln und Gesetze sind **auch für Menschen mit Behinderung.**


Aber: Menschen mit Behinderung geht es oft schlecht.

Trotzdem werden viele Menschen mit Behinderung überall auf der Welt noch **schlecht behandelt.**


Darum: diese Vereinbarung

Damit es allen Menschen mit Behinderung auf der ganzen Welt besser geht, haben verschiedene Länder eine Vereinbarung gemacht.

In schwerer Sprache heißt diese Vereinbarung: **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.**

In dieser Vereinbarung stehen die Rechte von Menschen mit Behinderung.


Vereinbarung gilt für die ganze Welt.

Jedes Land muss dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderung diese Rechte bekommen. Und, dass sie nicht schlechter als andere Menschen behandelt werden.

Abbildung 10: UNO-BRK in Leichter Sprache, Version der Lebenshilfe Bremen (2013, S.3)

15. Schlussfazit

Bei der Umsetzung der Leichten Sprache stehen die Verwaltungen noch ganz am Anfang. Sie befinden sich in einer Pionierphase, in der man Schritt für Schritt anfängt, einzelne Texte probenhalber zu übersetzen. Wie aus Kapitel 12.1 hervorgeht, sind es vor allem die Verwaltungen grösserer Städte, die Bundesverwaltung und ca. ein Viertel der Kantone in der deutschsprachigen Schweiz, die Informationen in Leichter Sprache anbieten. Die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention verhalf der Leichten Sprache zu mehr Aufwind und führte dazu, dass sich Verwaltungen mit dem Thema Leichte Sprache vermehrt auseinandersetzen. So wurde die UN-BRK im Kapitel 13.1 gleich von mehreren Interviewpartnern im Zusammenhang mit der Frage zur Motivation, Texte in Leichter Sprache zu erstellen, erwähnt. Die Leichte Sprache wurde als wichtiges Instrument gesehen, um Menschen mit Behinderung oder Fremdsprachigen den Zugang zu Informationen, aber auch die Partizipation am gesellschaftlichen und politischen Leben als mündigen Menschen zu ermöglichen. Aus Untersuchungsergebnissen und Textanalysen in Kapitel 13 geht zudem hervor, dass es nicht das Ziel ist, die Standardsprache zu ersetzen, sondern vielmehr zu ergänzen, um bestimmten Bevölkerungsgruppen den Kontakt mit Behörden zu erleichtern. Die Texte werden dementsprechend auch gezielt ausgewählt und adressatengerecht übersetzt.

Kritik zur Leichten Sprache gab es von Seiten der Interviewpartner keine. Es wurde allerdings erwähnt, dass gewisse Schweizer Politiker sich negativ zur Leichte Sprache geäußert haben (siehe Kapitel 13.3). Sinnvoll erscheint in diesem Zusammenhang die Verwendung eines Siegels oder die Nennung der übersetzenden und prüfenden Person, um so Hinweise zur Qualität zu liefern und den Eindruck der Professionalität der Übersetzung zu erhöhen, was wiederum gemäss Bredel u. Maass (2016b, S.5) als wichtiges Instrument für eine erhöhte Akzeptanz der Leichten Sprache gesehen wird. Die Textanalyse ergab, dass nur ca. 70% der gefundenen Leichte-Sprache-Texte ein Siegel oder Angaben zu einer Prüfgruppe enthalten.

Die Leichte Sprache wird ganz unterschiedlich eingesetzt, z.B. bei einigen Texten aus dem juristischen Bereich sowie bei Wegleitungen, Fragebögen, Informations- und Merkblättern, Broschüren. Aber auch die Signaletik z.B. an Bahnhöfen gilt als eine Form Leichter Sprache. Interessanterweise gibt es auch eine mündliche Form der Leichten Sprache, so dass den Menschen mit einer Behinderung auch an Informationsveranstaltungen die Möglichkeit geboten wird, diese zu verfolgen und sich an den Diskussionen beteiligen zu können (Kapitel 13.1). Damit Menschen von der digitalen Welt nicht ausgeschlossen sind, ist es wichtig, auch Webseiten in Leichter Sprache anzubieten. Um die Barrierefreiheit im Internet umsetzen zu können, muss aber noch Einiges getan werden. Die Ombudsstelle der Stadt Zürich ist hier mit gutem Beispiel vorangegangen (www.stadt-zuerich 2017d).

In dem wichtigen Bereich der Abstimmungen (s. Kapitel 4.2) liegen noch keine Texte in Leichter Sprache vor. Um sich eine eigene Meinung bilden zu können, wäre es von Seiten der Betroffenen wünschenswert, wenn die Abstimmungserläuterungen auch in leichter Version erhältlich wären.

Die Textanalyse ergab zudem, dass je nach Adressatengruppe Formen unterschiedlichen Sprachniveaus verwendet werden, die sich allerdings in der Praxis miteinander vermischen, obwohl man sich durchaus bewusst ist, dass es neben der Leichten Sprache auch die Einfache gibt. So hält man sich bei Texten, die sich an Menschen mit Behinderung (z.B. kognitiven Einschränkungen) richten, eher an die Regeln der Leichten Sprache. Für Fremdsprachige hingegen wird gerne das Sprachniveau der Einfachen Sprache verwendet. Diese Texte werden aber immer noch als Leichte-Sprache-Texte bezeichnet, wahrscheinlich weil es zu dieser Sprache auch Prüfsiegel gibt, die verschiedene Sprachniveaus zulassen (wie z.B. dasjenige von Pro Infirmis oder capito), während bei der Einfachen Sprache noch keine Qualitätssicherung existiert. Für Herrn Lehner, Übersetzer, ist es aber nicht so wichtig, sich über die verschiedenen Sprachzuteilungen und Regeln zu viele Gedanken zu machen, sondern *„[...]jetzt muss man anfangen [mit dem Erstellen von Leichte-Sprache-Texten], jetzt muss man nicht die nächsten 3-5 Jahre drüber diskutieren, welche Regel gilt jetzt in der Schweiz [...]“* (Interview mit Richard Lehner, 4.7.2017).

Damit die Leichte Sprache zur Selbstverständlichkeit wird, braucht es neben dem Druck von Verbänden und Betroffenen auch positive Beispiele und Rückmeldungen, die wiederum die Verwaltungen kleinerer Städte und die noch säumigen Kantone dazu ermutigen könnten, Texte und Informationen in Leichter Sprache bereitzustellen. Eine weitere Möglichkeit, der Bewegung mehr Schwung zu verleihen, wäre die Erstellung einer Handreichung nach dem Beispiel der Landesregierung von Baden-Württemberg. In dieser sind praktische Hinweise zur Herangehensweise von Leichte-Sprache-Übersetzungen zu finden mit Beispielen von Behörden-texten, die die Verwaltungen übernehmen und an ihre eigenen Bedürfnisse anpassen können. So müssen Übersetzungen nicht immer wieder von Grund auf neu erarbeitet werden (Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg 2016, S.5). Das brächte eine erhebliche Einsparung an zeitlichem Einsatz und damit Kostenaufwand, der ja als Hauptkriterium für die Zurückhaltung vieler Ämter ins Feld geführt wird. Eine weitere Überlegung wäre der Zusammenschluss mehrerer kleinerer Verwaltungen zu einem Team, das Texte in Leichter Sprache erstellen lässt und die Kosten untereinander aufteilt.

16. Quellenverzeichnis

- Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten Kanton Aargau (2017): *MERKBLATT Der In·di·vidu·elle Betreuungs·bedarf (IBB)*. Verfügbar unter: https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bks/dokumente_1/sonderschulen_behindertenbetreuung/erwachsene/merkblaetter_7/170504_Merkblatt_IBB_leichte_Sprache_barrierefrei.pdf [26.7.2017].
- Admin.ch (2016): *Rechte für Menschen in zugänglichen Formaten. Menschen mit Behinderung sollen ihre Rechte kennen*. Verfügbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/suche-und-neuigkeiten/10-jahre-behig.html> [26.7.2017].
- Amt für Gesellschaftsfragen der Stadt St. Gallen (2015): *Behindert-ungehindert in der Stadt St. Gallen*. Verfügbar unter: https://www.stadt.sg.ch/home/gesellschaft-sicherheit/behindert-ungehindert/behindertenpolitik/_jcr_content/Par/downloadlist_0/DownloadListPar/download.ocFile/Bericht%20Behindert%20-%20ungehindert-%20in%20der%20Stadt%20St.Gallen%20in%20Leichter%20Sprache.pdf [26.7.2017].
- Amt für Soziales (2015a): Ein Text vom Kanton Sankt Gallen in Leichter Sprache. Verfügbar unter: http://www.sg.ch/home/soziales/behinderung/_jcr_content/RightPar/downloadlist_teaser_0/DownloadListParTeaser/download_teaser.ocFile/2015_04_MM_V1_Botschaft_Leichte_Sprache.pdf [22.7.2017].
- Amt für Soziales (2015b): Kantonaler Bericht zum Gesetz für Menschen mit Behinderung in leichter Sprache. Verfügbar unter: http://www.sg.ch/home/soziales/behinderung/_jcr_content/RightPar/downloadlist_teaser_0/DownloadListParTeaser/download_teaser_0.ocFile/Kantonaler%20Bericht%20zum%20Gesetz%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung%20in%20leichter%20Sprache.pdf [22.7.2017].
- Antener, Gabriela (2016): *Kognitive Beeinträchtigungen*. In: Zugang für alle (Hg.): Schweizer Accessibility-Studie 2016. Bestandesaufnahme der Zugänglichkeit bedeutender Schweizer Internet-Angebote. Verfügbar unter: <http://www.access-for-all.ch/ch/77-aktuell/518-schweizer-accessibility-studie-2016.html> [20.7.2017].
- Antener, Gabriela; Lichtenauer, Annette; Parpan-Blaser, Anne (2015): „Leichte Sprache“ - ein wichtiges Element für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Newsletter EBGB. - Mai 2015. Verfügbar unter: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/newsletter/archiv-newsletter-ebgb/newsletter-ebgb---mai-2015.html> [27.4.2017].
- Arnold, Claudia; von Erlach, Emanuel; Notter, Phillip; Hertig, Phillip (2006): *Lesen und Rechnen im Alltag. Grundkompetenzen von Erwachsenen in der Schweiz. Nationaler Bericht zur Erhebung. Adult Literacy & Lifeskills Survey*. Bundesamt für Statistik, Neuchâtel. Verfügbar unter: https://alice.ch/fileadmin/Dokumente/Grundkompetenzen/8_ALL_Bericht_CH.pdf [18.4.2017].

- baselland.ch (2017a): *Betreutes Wohnen im Heim*. Verfügbar unter: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/behindertenangebote/wohnen-im-heim#downloads> [24.7.2017].
- baselland.ch (2017b): *Informationen und Dokumente für Personen mit Behinderung*. Verfügbar unter: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/behindertenangebote/informationen-und-dokumente-fuer-personen-mit-behinderung#downloads> [24.7.2017].
- bern.ch (2017): *Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderung*. Verfügbar unter: <http://www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/bss/alters-und-versicherungsamt/fachstelle-gleichstellung-von-menschen-mit?searchterm=%22Leichter%20Sprache%22> [24.7.2017].
- BFS (2017): *Statistik der Schweizer Städte. Statistisches Jahrbuch des Schweizerischen Städteverbandes*. Bundesamt für Statistik BFS u. Schweizerischer Städteverband SSV: 78. Ausgabe. Bern & Neuchâtel. Verfügbar unter: http://staedteverband.ch/de/Info/Dokumentation/Statistik_der_Schweizer_Stadte [1.5.2017].
- Bildungsdirektion Zürich (2016a): *Information für Eltern: Integrative Förderung. Leichte Sprache*. Verfügbar unter: http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schule_und_umfeld/eltern_und_schueler/uebersetzungen/Besondere_paedagogische_Beduerfnisse/jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/1100_1481549551128.spooler.download.1481548374569.pdf/elterninformation_leichtesprache.pdf [24.7.2017].
- Bildungsdirektion Zürich (2016b): *Elterninformation Integrative Förderung (IF)*. Verfügbar unter: http://www.vsa.zh.ch/dam/bildungsdirektion/vsa/schule_und_umfeld/eltern/elterninfos_sop_ae_diverse/elterninformation_if_2016.pdf.spooler.download.1481548249151.pdf/elterninformation_if_2016.pdf [24.7.2017].
- bmas.de (2014): *Leichte Sprache. Ein Ratgeber*. Verfügbar unter: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a752-ratgeber-leichte-sprache.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [20.6.2017].
- Bock, Bettina (2014): „Leichte Sprache“: *Abgrenzung, Beschreibung und Problemstellung aus Sicht der Linguistik*. In: S. J. Jekat, H. E. Jüngst, K. Schubert, C. Villiger (Hrsg.): *Sprache barrierefrei gestalten. Perspektiven aus der Angewandten Linguistik* (S. 17-52). Berlin: Frank & Timme. Verfügbar unter: <http://wcms.itz.uni-halle.de/download.php?down=38293&elem=2870529> [24.4.2017].
- Bock, Bettina (2015): *Barrierefreie Kommunikation als Voraussetzung und Mittel für die Partizipation benachteiligter Gruppen. Ein (polito-)linguistischer Blick auf Probleme und Potenziale von „Leichter“ und „einfacher Sprache“*. *Linguistik Online* 73, 2015(4), S. 115-137. Verfügbar unter: <https://bop.unibe.ch/linguistik-online/article/viewFile/2196/3366> [23.4.2017].
- Bredel, Ursula; Maass, Christiane (2016a): *Ratgeber Leichte Sprache. Die Wichtigsten Regeln und Empfehlungen für die Praxis*. Berlin: Dudenverlag.

- Bredel, Ursula; Maass, Christiane (2016b): *Arbeitsbuch Leichte Sprache. Übungen für die Praxis mit Lösungen*. Berlin: Dudenverlag.
- Bredel, Ursula; Maass, Christiane (2016c): *Leichte Sprache. Theoretische Grundlagen. Orientierung für die Praxis*. Berlin: Dudenverlag.
- BSV (2015): *Die Invaliden-Versicherung ändert sich*. Verfügbar unter: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/42101.pdf> [2.8.2017].
- bzga.de (2017): *Leichte Sprache. Herzlich willkommen!* Verfügbar unter: <http://www.bzga.de/leichte-sprache/> [2.7.2017].
- Cahannes-Kocher, Jasmin; Rieder, Andreas (2016): *Das Behindertengleichstellungsgesetz in der Leichten Sprache – ein Beitrag zur Gleichstellung*. LeGes Werkstattberichte Heft 2016/1. Verfügbar unter: https://www.bk.admin.ch/themen/lang/00938/02124/10030/index.html?lang=de#sprungmarke10_35 [9.7.2017].
- easy-to-read.eu (2016): *Make your information accessible!* Verfügbar unter: <http://easy-to-read.eu/de/europaisches-logo/> [9.7.2017].
- EBGB (2017a): *Barrierefreie digitale Kommunikation. Ein Leitfaden für die Bundesverwaltung mit verschiedenen Faktenblättern, Version 1.0, März 2017*. Verfügbar unter: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/internet-und-barrierefreiheit/communicationnumeriqueaccessible.html> [20.7.2017].
- EBGB (2017b): *Leichte Sprache. Ein Faktenblatt für die Bundesverwaltung, Version 1.0, März 2017*. Verfügbar unter: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/internet-und-barrierefreiheit/communicationnumeriqueaccessible/langue-facile-a-lire.html> [9.7.2017].
- EBGB (2015a): *„Wir haben auch ein Wort mitzureden!“ Zusammenfassung bzw. Ergebnisse der Umfrage*. Verfügbar unter: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/partizipation/umfrage.html> [2.7.2017].
- EBGB (2015b): *Gesetz für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Erklärt in Leichter Sprache*. Verfügbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/suche-und-neuigkeiten/10-jahre-behig.html> [25.7.2017].
- EBGB (2015c): *Vereinbarung über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Erklärt in leichter Sprache*. Verfügbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/suche-und-neuigkeiten/10-jahre-behig.html> [25.7.2017].
- edi.admin.ch (2017a): *Das EBGB*. Verfügbar unter: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/unsere-auftrag.html#> [9.7.2017].
- edi.admin.ch (2017b): *E-Accessibility*. Verfügbar unter: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/internet-und-barrierefreiheit.html> [2.7.2017].
- einfachsurfen.ch (2017a): *Projekt Einfach Surfen*. Verfügbar unter: <http://einfachsurfen.ch/sample-page/about/> [20.6.2017].

- einfachsurfen.ch (2017b): *Einfach Surfen. Internet-Zugänglichkeit für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Ein Leitfaden zur Gestaltung von einfachen Internet-Benutzeroberflächen*. Verfügbar unter: http://einfachsurfen.ch/wp-content/uploads/2014/11/Einfachsurfen-DE-A4_ACC_send.pdf [25.7.2017].
- Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderung Bern (2017): Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderung der Stadt Bern. Verfügbar unter: <http://www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/bss/alters-und-versicherungsamt/fachstelle-gleichstellung-von-menschen-mit?searchterm=%22Leichter%20Sprache%22> [31.8.2017].
- Fröhlich, Walburga (2017): Von der „Leichten Sprache“ zur zielgruppengerechten Information: Leicht Lesen in Österreich“. In: B. M. Bock / U. Fix / D. Lange (Hg.): „Leichte Sprache“ im Spiegel theoretischer und angewandter Forschung (S. 415- 430). Berlin: Frank & Timme.
- gaz.zh.ch (2017): Totalrevision Bürgerrecht. Verfügbar unter: http://www.gaz.zh.ch/internet/justiz_inneres/gaz/de/einbuergerungen/totalrevision_buergerrecht.html [25.7.2017].
- Gemeindeamt Kanton Zürich (2016a): Information zum neuen Schweizer Bürgerrecht – leichte Sprache. Verfügbar unter: http://www.gaz.zh.ch/internet/justiz_inneres/gaz/de/einbuergerungen/totalrevision_buergerrecht/jcr_content/contentPar/downloadlist_1/downloaditems/51_1481732675542.spoole_r.download.1481732605614.pdf/neuerungen+im+bundesrecht+ab+2018_leichte+sprache.pdf [25.7.2017].
- Gemeindeamt Kanton Zürich (2016b): *Information zum neuen Schweizer Bürgerrecht*. Verfügbar unter: http://www.gaz.zh.ch/internet/justiz_inneres/gaz/de/einbuergerungen/totalrevision_buergerrecht/jcr_content/contentPar/downloadlist_1/downloaditems/50_1481732665976.spoole_r.download.1481732549491.pdf/neuerungen+im+bundesrecht+ab+2018.pdf [25.7.2017].
- Gläser, Jochen; Laudel, Grit (2009): *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse (3., überarbeitete Auflage)*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gross, Susanne (2015): *Regeln und Standards für leicht verständliche Sprache. Ein Rundblick*. In: K. Candussi und W. Fröhlich (Hg.): *Leicht Lesen. Der Schlüssel zur Welt* (S. 81-102). Wien etc.: Böhlau Verlag.
- Hess-Klein, Caroline (2016): IKT-Angebote – der rechtliche Rahmen in der Schweiz. In: *Zugang für alle* (Hg.): *Schweizer Accessibility-Studie 2016. Bestandesaufnahme der Zugänglichkeit bedeutender Schweizer Internet-Angebote*. Verfügbar unter: <http://www.access-for-all.ch/ch/77-aktuell/518-schweizer-accessibility-studie-2016.html> [20.7.2017].
- IDA BF (2015): Aktionsplan E-Accessibility 2015-2017. Umsetzung des Massnahmenpakets Internet-Barrierefreiheit vom 20.6.2014. Verfügbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/41220.pdf> [22.7.2017].
- Inklusion (Soziologie) (2016). In H. Kjellberg (Hrsg.), *Brockhaus*. Verfügbar unter: <https://blb-karlsruhe.brockhaus.de/enzyklopaedie/inklusion-soziologie> [5.8.2017].

- inclusion-europe.eu (2017): *Über uns*. Verfügbar unter: http://inclusion-europe.eu/?page_id=83&lang=de [20.6.2017].
- Integration (Soziologie) (2016). In H. Kjellberg (Hrsg.), *Brockhaus*. Verfügbar unter: <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/integration-soziologie> [24.2.2018].
- Integrationsförderung der Stadt Zürich (2016): *Die Idee der leicht verständlichen Sprache*. Verfügbar unter: <https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/stadtentwicklung/integrationsfoerderung/integrationsthemen/leitfaden/leitfaden-uebersetzungen.html> [22.7.2017].
- Kantonsrat St. Gallen (2012): *Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung*. Verfügbar unter: <https://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:iMxZfFMFyUIJ:https://www.rat.sinfo.sg.ch/t/verwaltung.Document.3084026B-6868-48BC-AF32-101E6846BBFC.risDoc+&cd=3&hl=de&ct=clnk&gl=ch> [28.4.2017].
- Kaufmann, Claudia (2017): Bericht 2016. Verfügbar unter: https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/ombudsstelle/publikationen_u_merkblaetter/jahresberichte.html [22.7.2017].
- Kellermann Gudrun (2014): Leichte und Einfache Sprache – Versuch einer Definition. *APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2014(9-11), S. 7-10. Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/179341/leichte-und-einfache-sprache-versuch-einer-definition> [24.4.2017].
- klarunddeutlich (2017): Leichte Sprache – Einfache Sprache. Verfügbar unter: http://www.klarunddeutlich.de/cms/website.php?id=/de/index/ed/leichte_sprache-einfache_sprache.htm%20&sid=3d4ae687eec57d01e67de250a3251586 [14.7.2017].
- Knoll, Vera (2017), Interview mit Richard Lehner. Rorschach.
- Kulturinklusiv (2017): *Bibliothek Rorschach-Rorschacherberg*. Verfügbar unter: <http://www.kulturinklusiv.ch/de/startseite/die-labeltraeger/bibliothek-rorschach-rorschacherberg-141.html> [20.7.2017].
- lebenshilfe.de (2013): *Unsere Rechte- Überall!* Verfügbar unter: <https://www.lebenshilfe.de/de/leichte-sprache/mit-bestimmen/Downloads/UN-Konvention-Leichte-Sprache.pdf> [20.7.2017].
- leichtesprache.ch (2017): Übersetzung. Verfügbar unter: <http://www.leichtesprache.ch/angebote.html#information> [20.7.2017].
- leichte-sprache.org (2013): *Die Regeln für Leichte Sprache*. Verfügbar unter: http://www.leichtesprache.org/images/Regeln_Leichte_Sprache.pdf [18.6.2017].
- leichte-sprache.org (2015a): *Das Prüfen*. Verfügbar unter: <https://www.leichte-sprache.org/das-pruefen/> [24.2.2018].
- leichte-sprache.org (2015b): *Wer sind wir?* Verfügbar unter: <http://www.leichtesprache.org/index.php/startseite/der-verein/wer-sind-wir> [20.6.2017].
- leichte-sprache-basel.ch (2017): *Leichter Lesen – Leichter Leben*. Verfügbar unter: <https://www.leichte-sprache-basel.ch/> [20.6.2017].

- Matausch, Kerstin; Pühretmair, Franz (2015): Einfach Surfen? Umfassende Barrierefreiheit im Internet ist möglich - Wege zum Ziel. In: K. Candussi und W. Fröhlich (Hg.): Leicht Lesen. Der Schlüssel zur Welt (S. 213-224). Wien etc.: Böhlau Verlag.
- Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (2016): *Leichte Sprache in der Verwaltung – Eine Handreichung für Verwaltungen in Baden-Württemberg*. Verfügbar unter: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Handreichung_Leichte-Sprache-in-der-Verwaltung_barrierefrei.pdf [5.8.2017]
- Nussbaumer, Markus (2016): „Leichte Sprache“ im Spiegel theoretischer und angewandter Forschung. Internationale, interdisziplinäre wissenschaftliche Tagung an der Universität Leipzig 13.-15. April 2016. *LeGes Tagungsberichte*, 2016(2), S. 289-293. Verfügbar unter: https://www.bk.admin.ch/themen/lang/00938/02124/10030/index.html?lang=de#sprungmarke10_35 [25.4.2017].
- nzz.ch (2014): *Interview mit Rainer Bremer. <<Schlimmer als Realsatire>>*. Verfügbar unter: <https://www.nzz.ch/wissenschaft/bildung/schlimmer-als-realsatire-1.18378993> [14.7.2017].
- Ombudstelle PRIKOP und SUbB (2017): Die Ombudsstelle PRIKOP und SUbB. Verfügbar unter: <http://www.zentrumselbsthilfe.ch/shbs/de/beratung/ombudsstelle.html> [14.7.2017].
- P028 (2016): *P028 – Richtlinien des Bundes für die Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten. Version 2.03*. Verfügbar unter: https://www.isb.admin.ch/isb/de/home/ikt-vorgaben/prozesse-methoden/p028-richtlinien_bund_gestaltung_barrierefreie_internetangebote.html [11.7.2017].
- proinfirmis.ch (2017b): Die Leichte Sprache. Verfügbar unter: <http://www.proinfirmis.ch/de/subseiten/buero-fuer-leichte-sprache/die-leichte-sprache.html> [7.7.2017].
- proinfirmis.ch (2017a): *Wie wir arbeiten*. Verfügbar unter: <http://www.proinfirmis.ch/subseiten/buero-fuer-leichte-sprache/wie-wir-arbeiten.html> [30.7.2017].
- proinfirmis.ch (2017d): *Die Leichte Sprache*. Verfügbar unter: <http://www.proinfirmis.ch/subseiten/buero-fuer-leichte-sprache/die-leichte-sprache.html> [30.7.2017].
- Seitz, Simone (2014): Leichte Sprache? Keine einfache Sache. *APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte : Leichte und Einfache Sprache*. 2014(9-11). S.3-6. Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/179339/leichte-sprache-keine-einfache-sache?p=all> [20.4.2017].
- sg.ch (2017): *Behinderung*. Verfügbar unter: <http://www.sg.ch/home/soziales/behinderung.html> [27.7.2017].
- Sozialamt des Kanton Zug (2017): InBeZug in leichter Sprache. Verfügbar unter: <https://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/kantonales-sozialamt/abteilung-soziale-einrichtungen/8-projekt-inbezug> [25.7.2017].
- stadt.sg.ch (2017a): *Leichte Sprache: Behindert – ungehindert – in der Stadt St. Gallen*. Verfügbar unter: <https://www.stadt.sg.ch/news/1/2015/06/bericht-leichte-sprache.html> [27.7.2017].

- stadt.sg.ch (2017b): Politik und Konzepte: *Behindert – ungehindert – in der Stadt St. Gallen*. Verfügbar unter: <https://www.stadt.sg.ch/home/gesellschaft-sicherheit/behindert-ungehindert/behindertenpolitik.html> [27.7.2017].
- Stadt Zürich (2016): Informationsbroschüre der Stadt Zürich zu Ihrem Einbürgerungsgespräch. Verfügbar unter: https://www.stadt-zuerich.ch/epaper/prd/skz/info_einbuengerung_output/web/flipviewerexpress.html [25.7.2017].
- stadt-zuerich.ch (2017a): *Das Einbürgerungsgespräch*. Verfügbar unter: https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/einbuengerungen/einbuengerungsgespraech.html [28.7.2017].
- stadt-zuerich.ch (2017b): *Informationen in Leichter Sprache. Ombudsstelle der Stadt Zürich*. Verfügbar unter: https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/ombudsstelle/LeichteSprache.html [24.7.2017].
- stadt-zuerich.ch (2017c): Informationsbroschüre der Stadt Zürich zu Ihrem Einbürgerungsgespräch. Verfügbar unter: https://www.stadt-zuerich.ch/epaper/prd/skz/info_einbuengerung_output/web/flipviewerexpress.html [30.7.2017].
- stadt-zuerich.ch (2017d): Ombudsstelle der Stadt Zürich. Verfügbar unter: https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/ombudsstelle.html [24.7.2017].
- uni-hildesheim.de (2017a): *Forschung*. Verfügbar unter: <https://www.uni-hildesheim.de/fb3/institute/institut-fuer-uebersetzungswissenschaftkommunikation/forschungsprojekte/leichtesprache/forschung/> [25.4.2017].
- uni-hildesheim.de (2017b): *Was ist Leichte Sprache?* Verfügbar unter: <https://www.uni-hildesheim.de/leichtesprache/leichte-sprache/was-ist-leichte-sprache/> [20.4.2017].
- uni-hildesheim.de (2017c): Siegel „Leichte Sprache“. Verfügbar unter: <https://www.uni-hildesheim.de/leichtesprache/pruefsiegel-siegel/siegel-leichte-sprache/> [30.7.2017].
- vsa.zh.ch (2016a): *Informationen für Eltern: Integrative Förderung. Leichte Sprache*. Verfügbar unter: http://www.vsa.zh.ch/dam/bildungsdirektion/vsa/schule_und_umfeld/eltern/elterninfos_sop_ae_diverse/elterninformation_leichtesprache.pdf.spooler.download.1481548374569.pdf/elterninformation_leichtesprache.pdf [19.6.2017]
- vsa.zh.ch (2016b): *Elterninformation Integrative Förderung (IF)*. Verfügbar unter: http://www.vsa.zh.ch/dam/bildungsdirektion/vsa/schule_und_umfeld/eltern/uebersetzungen/besondere_paedagogische_beduerfnisse/integrative_foederung/elterninformation_if_2016.pdf.spooler.download.1481549100360.pdf/elterninformation_if_2016.pdf [27.7.2017].
- vsa.zh.ch (2017): *International. Leichte Sprache*. Verfügbar unter: http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schule_und_umfeld/eltern_und_schueler/uebersetzungen/Besondere_paedagogische_Beduerfnisse.html [27.7.2017].
- W3C (2009): *Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0*. Verfügbar unter: <https://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/> [11.7.2017].
- zug.ch (2017a): *2. Projekt <<InBeZug>>. Zeitgemässe Unterstützung für Zugerinnen und Zuger mit Behinderung*. Verfügbar unter: <https://www.zg.ch/behoerden/direktion-des->

[innern/kantonales-sozialamt/abteilung-soziale-einrichtungen/8-projekt-inbezug](#)
[11.7.2017].

zug.ch (2017b): *Projektbeschreibung Jan. 17, leicht verständliche Version*. Verfügbar unter:
<https://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/kantonales-sozialamt/abteilung-soziale-einrichtungen/8-projekt-inbezug/downloads/projekt-in-leichter-sprache.pdf/view?searchterm=leicht%20verst%C3%A4ndliche%20Version> [27.7.2017].

17. Anhang

17.1 Recherchetabelle

Internetrecherchetabelle zur Forschungsfrage 1, Stand 24.7.2017

Verwaltung	Leichte-Sprache- Texte, Datum der Veröffentlichung	Textsorte	Form- at	Publikations- kanal	Heraus- geber	Angabe zur Prüfgruppe oder Siegel	Zielpublikum und Funktion	Texte über Leichte Sprache	Texte in anderen leicht verständlichen Sprachen (z.B. Einfache Sprache)	Verfügbar unter:
Bundes- verwal- tung	BRK, 2015	Erklärung zum Gesetz	PDF	Webseite: Bundesrat: Bundesrecht	EBGB in Zusammen arbeit mit Kompetenz zentrum für amtliche Veröffent- lichungen (KAV) der Bundes- kanzlei	Büro für leichte Sprache - Lebenshilfe Bremen, im Auftrag des Bundes- ministeriums für Arbeit und Soziales mit Siegel	Menschen mit Behinderung, Partizipationsfunktion			https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/suche-und-neuigkeiten/10-jahre-behig.html
	BehiG, 2015	Erklärung zum Gesetz	PDF	“	“	Büro für leichte Sprache, Stiftung Wohnwerk mit Siegel	Menschen mit Behinderung, Partizipationsfunktion			https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/suche-und-neuigkeiten/10-jahre-behig.html
						EBGB		Faktenblatt Leichte Sprache		https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/internet-und-barrierefreiheit/communicationnumeriequeaccessible/la-que-facile-a-lire.html
	Zusammenfassung der Anpassungen der Invaliden- versicherung, 2015	Erklärung zum Gesetz 07.12.2015	PDF	Webseite: Medieninforma- tionen des BSV	Bundesamt für Sozial- versicherung gen (BSV)	Übersetzer: unbekannt, aber Siegel: vorhanden	Personen mit psychischen Problemen: Partizipationsfunktion/ Brückenfunktion			https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninf

Verwaltung	Leichte-Sprache- Texte, Datum der Veröffentlichung	Textsorte	Form- at	Publikations- kanal	Heraus- geber	Angabe zur Prüfgruppe oder Siegel	Zielpublikum und Funktion	Texte über Leichte Sprache	Texte in anderen leicht verständlichen Sprachen (z.B. Einfache Sprache)	Verfügbar unter:
										ormationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-59736.html
Kantonsverwaltungen										
Appenzell Inner- rhoden	-									
Appenzell Ausser- rhoden	-									
Aargau	Merkblatt individueller Betreuungsbedarf (IBB), 2017	Merkblatt	PDF	Department Bildung, Kultur und Sport, Sonderschulen und Behinder- tenbetreuung,	Abteilung Sonder- schulung, Heime und Werkstätten Sektion Aufsicht	Prüfung der Texte: Prüf- gruppe des Büros Leichte Sprache ohne Siegel	Menschen mit Behinderung, Partizipationsfunktion			https://www.ag.ch/de/bks/sonderschulen_behindertenbetreuung/platzierung_betreuungsangebote/erwachsene_9/erwachsene.jsp
Basel Land- schaft	Broschüre der Ombudsstelle SUBB & IG PRIKOP, unbekanntes Datum	Informa- tions- broschüre	PDF	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion: Soziales: Behinderten- angebote/ Betreutes Wohnen im Heim	Ombuds- stelle PRIKOP und SUBB	Keine Prüfgruppe kein Siegel	Menschen mit Behinderung, Partizipationsfunktion			https://www.baseland.ch/politik-und-behörden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/behindertengebote/wohnen-im-heim#downloads
	Wegleitung zur Selbsteinschätzung Individueller betreuungsbedarf, 2017	Weglei- tung	PDF	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion: Soziales: Behinderten- angebote/ Informationen und Dokumente für Personen mit Behinderung	FAS, Fachliche Abklärungs- stelle (?)	Büro Leichte Sprache Basel, WohnWerk Basel Siegel: vorhanden	Menschen mit Behinderung, Partizipationsfunktion			https://www.baseland.ch/politik-und-behörden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/behindertengebote/informationen-und-dokumente-fuer-

Verwaltung	Leichte-Sprache- Texte, Datum der Veröffentlichung	Textsorte	Form- at	Publikations- kanal	Heraus- geber	Angabe zur Prüfgruppe oder Siegel	Zielpublikum und Funktion	Texte über Leichte Sprache	Texte in anderen leicht verständlichen Sprachen (z.B. Einfache Sprache)	Verfügbar unter:
										personen-mit-behinderung#downloads
	Selbsteinschätzung geistige/körperliche Behinderung für den Bereich Wohnen, 2017	Frage- bogen	PDF	“	“	“	Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung, Partizipationsfunktion			“
	Selbsteinschätzung psychische Beeinträchtigung/ Suchtbehinderung für den Bereich Wohnen, 2017	Frage- bogen	PDF	“	“	“	Menschen mit psychischer Beeinträchtigung/ Suchtbehinderung, Partizipationsfunktion			“
	Selbsteinschätzung geistige/körperliche Behinderung für den Bereich Tagesstruktur, 2017	Frage- bogen	PDF	“	“	“	Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung, Partizipationsfunktion			“
	Selbsteinschätzung psychische Beeinträchtigung/ Suchtbehinderung für den Bereich Tagesstruktur, 2017	Frage- bogen	PDF	“	“	“	Menschen mit psychischer Beeinträchtigung/ Suchtbehinderung, Partizipationsfunktion			“
Basel- Stadt	Wegleitung und Selbsteinschätzungen siehe Basel Landschaft	Weglei- tung und Frage- bögen	PDF	Amt für Sozialbeiträge, Abteilung Behindertenhilfe	“	Büro Leichte Sprache Basel, WohnWerk Basel Siegel: vorhanden	Siehe Basel-Stadt			http://www.asb.bs.ch/alter-behinderung/behindertenhilfe/individuelle-bedarfsermittlung.html
Bern	-									
Freiburg	-									
Glarus	-									
Grau- bünden	-									

Verwaltung	Leichte-Sprache- Texte, Datum der Veröffentlichung	Textsorte	Form- at	Publikations- kanal	Heraus- geber	Angabe zur Prüfgruppe oder Siegel	Zielpublikum und Funktion	Texte über Leichte Sprache	Texte in anderen leicht verständlichen Sprachen (z.B. Einfache Sprache)	Verfügbar unter:
St. Gallen	Ein Text vom Kanton St. Gallen in Leichter Sprache, 2015	Medien- mitteilung	PDF	Bildungs- departement, Soziales		Keine Prüfgruppe kein Siegel	Menschen mit Behinderung, Partizipation		-	http://www.sg.ch/home/soziales/behinderung/jcr_content/RightPar/downloadlist teaser_0/DownloadListParTeaser/download teaser.ocFile/2015_04_MM_V1_Botschaft_Leichte_Sprache.pdf
	Kantonaler Bericht zum Gesetz für Menschen mit Behinderung in leichter Sprache, 2015	Erklärung zum Inhalt eines Gesetzes	Als PDF oder als Aus- druck per Post	Bildungs- departement, Soziales		Netzwerk Lehner GmbH, Rorschach mit Prüfgruppe kein Siegel	Menschen mit Behinderung, Partizipation			http://www.sg.ch/home/soziales/behinderung/jcr_content/RightPar/downloadlist teaser_0/DownloadListParTeaser/download teaser_0.ocFile/Kantonaler%20Bericht%20zum%20Gesetz%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung%20in%20leichter%20Sprache.pdf
Luzern	-									
Nidwalden	-									
Obwalden	-									
Schaffhausen	-									
Schwyz	-									
Solothurn	-									
Thurgau	-									

Verwaltung	Leichte-Sprache- Texte, Datum der Veröffentlichung	Textsorte	Form- at	Publikations- kanal	Heraus- geber	Angabe zur Prüfgruppe oder Siegel	Zielpublikum und Funktion	Texte über Leichte Sprache	Texte in anderen leicht verständlichen Sprachen (z.B. Einfache Sprache)	Verfügbar unter:
Uri	-									
Wallis	-									
Zug	Projekt InBeZug, 2017	Medien- mitteilung	PDF	Kantonales Sozialamt/ Soziale Einrichtungen	Sozialamt	Keine Prüfgruppe kein Siegel	Zuger(innen) mit Behinderung, Partizipation			https://www.zg.ch/behorden/direktion-des-innern/kantonales-sozialamt/abteilung-soziale-einrichtungen/8-projekt-inbezug/downloads/projekt-in-leichter-sprache.pdf/view?searchterm=%22leichter%20Sprache%22
	UNO-BRK		PDF	Kantonales Sozialamt/ Soziale Einrichtungen	Siehe Bundes- verwaltung	Siehe Bundes- verwaltung	Siehe Bundes- verwaltung			https://www.zg.ch/behorden/direktion-des-innern/kantonales-sozialamt/abteilung-soziale-einrichtungen/1-menschen-mit-behinderung/downloads-in-leichter-sprache/vereinbarung-uber-die-rechte-von-menschen.pdf/view?searchterm=%22leichter%20Sprache%22
	BehiG		“	“	“	“	“			https://www.zg.ch/behorden/direktion-des-innern/kantonales-sozialamt/abteilung-soziale-einrichtungen/1-menschen-mit-behinderung/downloads-in-leichter-sprache/vereinbarung-uber-die-rechte-von-menschen.pdf/view?searchterm=%22leichter%20Sprache%22

Verwaltung	Leichte-Sprache- Texte, Datum der Veröffentlichung	Textsorte	Form- at	Publikations- kanal	Heraus- geber	Angabe zur Prüfgruppe oder Siegel	Zielpublikum und Funktion	Texte über Leichte Sprache	Texte in anderen leicht verständlichen Sprachen (z.B. Einfache Sprache)	Verfügbar unter:
										sozialamt/abteilun g-soziale- einrichtungen/1- menschen-mit- behinderung/dow nloads-in-leichter- sprache/gesetz- fur-menschen-mit- behinderungen.pd f/view?searchterm =%22leichter%20 Sprache%22
Zürich	Totalrevision Bürgerrecht: Informationen zum neuen Schweizer Bürgerrecht	Informa- tionsblatt	PDF	Direktion des Justiz und Innern, Einbürgerungen Totalrevision Bürgerrecht		Keine Prüfgruppe kein Siegel	Ausländer, welche sich einbürgern lassen wollen			http://www.gaz.zh. ch/internet/justiz_i nneres/gaz/de/ein buergungen/tota lrevision_buerger recht.html
	Elterninformation Integrative Förderung, 2016	Broschüre	PDF	Bildungs- direktion/ Volksschulamt	Bildungs- direktion Zürich	Pro Infirmis Siegel: Ja	Eltern mit geringen Deutschkenntnissen oder Eltern, welche nicht so gut lesen können von Informationstexten Funktion: Brückenfunktion			http://www.vsa.zh. ch/internet/bildung sdirektion/vsa/de/ schule_und_umfel d/eltern_und_sch ueler/uebersetzun gen/Besondere_p aedagogische_Be duerfnisse.html
Städte mit mind. 50'000 Einwohnern										
Basel	Siehe Kanton Basel-Stadt									
Bern	Fachstellenkonzept – Informationen zur Fachstelle, 2016	Merkblatt	PDF	Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderung der Stadt Bern	Fachstelle Gleich- stellung von Menschen mit Behin- derung der Stadt Bern	Pro Infirmis mit Siegel				http://www.bern.c h/politik-und- verwaltung/stadtv erwaltung/bss/alte rs-und- versicherungsamt/ fachstelle- gleichstellung- von-menschen-

Verwaltung	Leichte-Sprache- Texte, Datum der Veröffentlichung	Textsorte	Format	Publikations- kanal	Heraus- geber	Angabe zur Prüfgruppe oder Siegel	Zielpublikum und Funktion	Texte über Leichte Sprache	Texte in anderen leicht verständlichen Sprachen (z.B. Einfache Sprache)	Verfügbar unter:
										mit?searchterm=%22Leichter%20Sprache%22
Biel	-									
Luzern	-									
St. Gallen	Behindert- ungehindert in der Stadt St. Gallen, 2015	Informa- tions- blätter	PDF und Word	Gesellschaft und Sicherheit- Behindert, ungehindert	Amt für Gesell- schafts- fragen	Keine Prüfgruppe kein Siegel			https://www.stadt.sg.ch/home/gesellschaft-sicherheit/behindert-ungehindert/behindertenpolitik/jcr_content/Par/downloadlist_0/DownloadListPar/download.ocFile/Bericht%20Behindert%20-%20ungehindert-%20in%20der%20Stadt%20St.Gallen%20in%20Leichter%20Sprache.pdf	https://www.stadt.sg.ch/home/gesellschaft-sicherheit/behindert-ungehindert/behindertenpolitik/jcr_content/Par/downloadlist_0/DownloadListPar/download.ocFile/Bericht%20Behindert%20-%20ungehindert-%20in%20der%20Stadt%20St.Gallen%20in%20Leichter%20Sprache.pdf
Winterthur	-									
Zürich	Ombudsstelle der Stadt Zürich	Webseite: Informa- tionen zur Ombuds- stelle	Web- seite	Politik&Recht/ Ombudsstelle/ Leichte Sprache	Ombuds- stelle	Pro Infirmis mit Siegel				https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_und_recht/ombudsstelle/LeichteSprache.html und Verweisseite: https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_und_recht/ombudsstelle.html

Verwaltung	Leichte-Sprache- Texte, Datum der Veröffentlichung	Textsorte	Form- at	Publikations- kanal	Heraus- geber	Angabe zur Prüfgruppe oder Siegel	Zielpublikum und Funktion	Texte über Leichte Sprache	Texte in anderen leicht verständlichen Sprachen (z.B. Einfache Sprache)	Verfügbar unter:
				Politik und Recht/ Einbürgerungen		Keine Prüfgruppe kein Siegel			Broschüre zum Einbürgerungsgespräch	https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/einbuengerungen/einbuengerungsgespraech/broschuere_einbuengerungsgespraech.html
								Die Idee der leicht verständ- lichen Sprache		https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/stadtentwicklung/integrationsforderung/integrationsthemen/leitfaden.html
Städte mit 20'000-49'999 Einwohnern										
Aarau	-									
Allschwil	-									
Baar	-									
Chur	-									
Dietikon	-									
Dübendorf	-									
Emmen	-									
Frauenfeld	-									
Fribourg	-									
Horgen	-									
Köniz	-									
Kreuzlingen	-									

Verwaltung	Leichte-Sprache- Texte, Datum der Veröffentlichung	Textsorte	For- mat	Publikations- kanal	Heraus- geber	Angabe zur Prüfgruppe oder Siegel	Zielpublikum und Funktion	Texte über Leichte Sprache	Texte in anderen leicht verständlichen Sprachen (z.B. Einfache Sprache)	Verfügbar unter:
Kriens	-									
Rappers- wil-Jona	-									
Riehen	-									
Schaff- hausen	-									
Thun	-									
Uster	-									
Wädens- wil	-									
Wettingen	-									
Wetzikon (ZH)	-									
Wil (SG)	-									
Zug	-									
Städte mit 15'000-19'999 Einwohnern										
Adliswil	-									
Opfikon	-									
Thalwil	-									
Walli- sellen	-									
Freien- bach	-									
Volketswil	-									
Gossau (SG)	-									
Muttenz	-									
Wohlen (AG)	-									

Verwaltung	Leichte-Sprache- Texte, Datum der Veröffentlichung	Textsorte	For- mat	Publikations- kanal	Heraus- geber	Angabe zur Prüfgruppe oder Siegel	Zielpublikum und Funktion	Texte über Leichte Sprache	Texte in anderen leicht verständlichen Sprachen (z.B. Einfache Sprache)	Verfügbar unter:
Herisau	-									
Städte bis 14'999 Einwohner										
Flawil	-									
Lyss	-									
Oberwil (BL)	-									
Zollikofen	-									
Meilen	-									
Ittigen	-									
Männe- dorf	-									
Rhein- felden	-									
Ror- schach	-									
Visp	-									

17.2 Interviews

17.2.1 Stücheli

Von: Stücheli Christina (SKZ)<Christina.Stuecheli@zuerich.ch>
An: "vera.knoll@iw.htwchur.ch" <vera.knoll@iw.htwchur.ch>
Datum: Mi, Jun 7, 2017, 11:33
Betreff: AW: Interviewanfrage für Bachelorarbeit

Liebe Frau Knoll

Aufgrund der dezentrale und grossen Organisation der städtischen Verwaltung fehlt mir der Überblick über den Einsatz von leichter Sprache. Ich kann Ihnen hier ein Beispiel inkl. Begründung für den Einsatz geben:

Broschüre zum Einbürgerungsgespräch (Auszug aus dem Geschäftsbericht 2015):

Die kantonale Bürgerrechtsverordnung setzt seit dem 1. Januar 2015 sowohl schriftliche und mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache (Stufe A2 bzw. B1) als auch Grundkenntnisse der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Zürich und in der Stadt Zürich voraus.

Im Hinblick auf das Einbürgerungsgespräch, in dem diese Grundkenntnisse geprüft werden, wird den Gesuchstellenden seit Anfang 2015 eine Broschüre ausgehändigt. Im Laufe des Jahres zeigte sich, dass das sprachliche Niveau sowohl der Broschüre wie auch weiterer Unterlagen der Einbürgerungsabteilung den Fähigkeiten eines Teils der Gesuchstellenden nicht gerecht wurde. Versuchsweise wurden daher in einem ersten Schritt einzelne Merkblätter in sogenannt «Leichte Sprache» übersetzt. Dieses Sprachniveau entspricht den durchschnittlichen (wie auch geforderten) Deutschkenntnissen der Gesuchstellenden besser und erfüllt darüber hinaus den Auftrag einer barrierefreien Informationsvermittlung auch für

Menschen mit Lese- oder Lernschwierigkeiten und ältere Menschen mit Seheinschränkungen. Aufgrund der positiven Erfahrungen und Rückmeldungen werden nun alle wesentlichen Unterlagen in die «Leichte Sprache» übersetzt. Die überarbeitete Broschüre wird im Laufe des ersten Quartals 2016 vorliegen. Auch der Internetbereich zum Thema Einbürgerungen wird in «Leichter Sprache» neu aufgesetzt und mit den neuen Materialien bestückt. Die Abteilung verspricht sich davon eine Reduktion der Aufwände am Schalter wie auch am Telefon.

Die Integrationsförderung hat im letzten Jahr den stadtinternen [Leitfaden zur Erreichung fremdsprachiger Zielgruppen](#) erarbeitet. Dieser geht ausführlich auf **leicht verständliche** Sprache ein, u.a. auch deshalb, weil sie einen gute Voraussetzung dafür ist, auf Übersetzungen in Fremdsprachen verzichten zu können oder den Übersetzungsprozess zu vereinfachen. Besonders auch für die Unterschiede zwischen den «neuen» Sprachen und deren Einsatz in der Stadtverwaltung: [Zusatzblatt zur Idee der leicht verständlichen Sprache](#)

Grundsätzlich kann man sagen: Wir sind ziemlich am Anfang dieses Prozesses. Die Sensibilität wächst, auch die Ombudsfrau hat sich dieser Thematik gewidmet. Grundsätzlich ist es aber sicher so, dass der Einsatz unterschiedlicher Sprachniveaus dem Zweck des Textes und dessen Zielgruppe angepasst werden soll.

Freundliche Grüsse

Christina Stücheli

Leiterin Kommunikation | Informationsbeauftragte des Stadtrats

Stadt Zürich

Stadtkanzlei

Direktwahl +41 44 412 31 04

17.2.2 Ehrensperger

Von: yvonne.ehrensperger@vsa.zh.ch
An: vera.knoll@iw.htwchur.ch
Datum: Do, Jun 8, 2017, 13:20
Betreff: Text in Leichte Sprache

Sehr geehrte Frau Knoll

Im Absprache mit Frau Völger stelle ich mich gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Da wir bis jetzt nur einen Text in Leichte Sprache übersetzt haben und dieser noch relativ neu aufgeschaltet ist, kann ich Ihnen leider keine Angaben geben über Rückmeldungen oder Erfahrungen damit.

Gerne können Sie mich anrufen, falls ich für Ihre Arbeit doch etwas beitragen kann.

Freundliche Grüsse
Yvonne Ehrensperger

Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Sonderpädagogisches
Sonderpädagogisches

Yvonne Ehrensperger
wissenschaftliche Mitarbeiterin
Walchestrasse 21
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 22 87
yvonne.ehrensperger@vsa.zh.ch
www.volksschulamt.zh.ch

17.2.3 Cahannes

Von: <jasmin.cahannes-kocher@gs-edi.admin.ch>
An: vera.knoll@iw.htwchur.ch
CC: Andreas.Rieder@gs-edi.admin.ch
Datum: Do, Jun 8, 2017, 13:31
Betreff: AW: Interviewanfrage für Bachelorarbeit
Anhang: Audiodeskription_de_ok.pdf, Gebärdensprache_de_ok.pdf, Leichte_Sprache_de_ok.pdf, Leitfaden_de_OK.pdf, PDF_de_ok.pdf, Untertitel_de_ok.pdf

Liebe Frau Knoll

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Wir haben ein Faktenblatt zur leichten Sprache publiziert, welches ich Ihnen im Anhang beigelegt habe. Ebenso beiliegend finden Sie den Leitfaden für eine barrierefreie digitale Kommunikation (darin enthalten sind auch die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der Kontext einer barrierefreien digitalen Kommunikation), sowie die weiteren dazugehörigen Faktenblätter (Gebärdensprache, usw.). Ich gehe davon aus, dass Sie einige Antworten bereits im Leitfaden und im Faktenblatt finden werden. Weitere Informationen finden Sie auf:

<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/themen-der-gleichstellung/internet-und-barrierefreiheit.html>

Wenn Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen sehr gerne weiter zur Verfügung. Aufgrund aktuell knapper Ressourcen, wäre ich jedoch froh, wenn Sie mir die weiteren Fragen schriftlich zukommen lassen könnten.

Viel Erfolg bei der Erarbeitung Ihrer Bachelorarbeit.

Liebe Grüsse

Jasmin Cahannes

17.2.4 Weber

Von: "Weber Peter (Stadtkanzlei)" <Peter.Weber2@win.ch>
An: "vera.knoll@iw.htwchur.ch" <vera.knoll@iw.htwchur.ch>
Datum: Di, Jun 27, 2017, 09:47
Betreff: Beantwortung der Anfrage Leichte Sprache

Sehr geehrte Frau Knoll

Ich habe die Antworten auf Ihre Fragen aus der Sicht der Stadtverwaltung Winterthur unten eingetragen.

Beste Grüsse

Peter Weber

Stadt Winterthur
Kommunikation

Pionierstrasse 7

8403 Winterthur

Telefon +41 52 267 66 60
stadt.winterthur.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen meiner Bachelorarbeit im Studiengang Informationswissenschaft der Hochschule Chur untersuche ich, inwieweit die Leichte Sprache im Alltag von Verwaltungen eingesetzt wird.

Dabei möchte ich u.a. in Erfahrung bringen:

- Welche Motivation gibt es für Verwaltungen, Texte in Leichter Sprache zu erstellen?

Grundsätzlich sollen die Informationen und Dienstleistungen einer Verwaltung allen Menschen zugänglich sein. Dies beinhaltet selbstverständlich auch Menschen mit Behinderungen. Es darf nicht sein, dass ein Teil der Bevölkerung nur über Umwege mit einer Verwaltung in Kontakt treten kann. Zudem sind Gemeinwesen durch das BehiG verpflichtet, einen möglichst barrierefreien Zugang zu schaffen.

- Oder auch: Welche Gründe sprechen dagegen?

Dagegen sprechen vor allem die beschränkten Ressourcen: Die Übersetzung sämtlicher Dokumente, Broschüren und Websites in Leichte Sprache ist sehr aufwändig.

- Welche Erfahrungen wurden mit der Leichten Sprache gemacht?

Keine. Die Stadt Winterthur unterzieht ihren Internetauftritt jedoch zurzeit einem Accessibility-Audit durch die Stiftung «Zugang für Alle». Ziel: stadt.winterthur.ch soll möglichst barrierefrei zugänglich sein. Dass jedoch sämtliche Seiten zusätzlich in Leichter Sprache zugänglich gemacht werden ist höchst unrealistisch (keine Ressourcen).

- In welchem Umfang werden Informationen in Leichte Sprache übersetzt?

Keine Übersetzungen

- Bieten Sie auch Texte in Einfacher Sprache an?

Nein

- Werden Schulungen für Mitarbeiter angeboten?

Die Kommunikationsabteilung der Stadt Winterthur hält sämtliche Web-Redaktoren und Web-Redaktorinnen dazu an, Texte fürs Web möglichst kurz und einfach zu halten. In der Realität sind die Texte jedoch noch weit von den Vorgaben zur Leichten Sprache entfernt. Je nach Ergebnis des Accessibility-Audits werden zudem noch vertiefte Schulungen im Bereich Barrierefreiheit stattfinden. Dies ist vielleicht eine Gelegenheit, das Thema Leichte Sprache nochmals aufzugreifen.

17.2.5 Christen

Von: Christen Dagmar <Dagmar.Christen@StadtLuzern.ch>
 An: "'vera.knoll@iw.htwchur.ch'" <vera.knoll@iw.htwchur.ch>
 CC: "Zeier Niklaus" <Niklaus.Zeier@StadtLuzern.ch>
 Datum: Di, Jun 27, 2017, 11:42
 Betreff: leichte sprache

Sehr geehrte Frau Knoll

Wir bemühen uns, den Zugang zur Stadtverwaltung Luzern möglichst barrierefrei zu gestalten – insbesondere auch was unsern Internetauftritt betrifft. Unsere Motivation: Die Informationen der Stadt Luzern sollen möglichst alle Einwohnerinnen und Einwohner zur Verfügung stehen.

Als Redaktorin bin ich dafür zuständig, dass die städtischen Abstimmungsvorlagen in der Abstimmungsbroschüre in einer verständlichen Sprache dargestellt werden.

Drei Projektleiter Kommunikation beraten die fünf Direktionen der Stadt Luzern. Sie unterstützen die Fachleute dabei, die komplexen Inhalte für die Allgemeinheit aufzubereiten.

In städtischen Weiterbildungsprogramm gibt es verschiedene Angebote im Bereich Kommunikation: Es sind dies Medientrainings, Kurse für gelingenden Präsentationen und Moderationen und Angebote zur Verbesserung des schriftlichen Ausdrucks.

Ich hoffe, diese Antwort dient Ihnen und grüsse Sie freundlich

Dagmar Christen
Redaktion

Stadt Luzern
Kommunikation
Hirschengraben 17
6002 Luzern

Telefon: +41 (0)41 208 83 01, Fax: +41 (0)41 208 85 59
E-Mail: dagmar.christen@stadtluzern.ch
Internet: www.stadtluzern.ch <<http://www.stadtluzern.ch>>

Folgen Sie uns auf Facebook und Twitter:

www.facebook.com/stadtluzern

www.twitter.com/stadtluzern

17.2.6 Stricker

Von: Silvan Stricker <Silvan.Stricker@zg.ch>
An: "vera.knoll@iw.htwchur.ch" <vera.knoll@iw.htwchur.ch>
Datum: Di, Jul 11, 2017, 11:30
Betreff: WG: Fragen zur Leichten Sprache

Sehr geehrte Frau Knoll

Es ist richtig, dass wir vorhaben, künftig Texte in leichte Sprache zu übersetzen. Dies aufgrund unseres Projektes InBeZug, in dem das Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderung im Kanton weiterentwickelt wird. Das Projekt wird von der Abteilung Soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamts durchgeführt, welche für die Bewilligung, Aufsicht und Finanzierung von Einrichtungen und Angeboten im Behindertenbereich zuständig ist. Im Projekt erarbeiten wir unter Einbezug von Menschen mit Behinderung, sozialen Organisationen und Verbänden neue Finanzierungsformen und Angebotsmöglichkeiten. Konkret sollen künftig auch ambulante Angebote durch den Kanton ermöglicht werden und die Betreuung soll subjektorientierter abgegolten werden. Website: www.zg.ch/inbezug

Bis anhin haben wir noch keinen Text übersetzen lassen, ich hatte erst bei Hr. Lehner angefragt, wie die Kosten aussehen, da wir im Zuge des Projekts dann Informationen über die Tätigkeit der Projektgruppe, über mögliche Veränderungen oder Pilotprojekte übersetzen lassen werden. Momentan sind wir aber noch in einer eher "internen" Phase, in der die öffentliche Information noch nicht im Zentrum steht.

Ansonsten hat der Kanton Zug bis jetzt noch nicht mit Texten in leichter Sprache gearbeitet, dem kantonalen Sozialamt ist es aber ein grosses Anliegen dies künftig bei Bedarf zu tun. Denn Barrierefreiheit ist uns ein wichtiges Anliegen und letztlich geht es auch darum, die Grundsätze der UN-BRK ernst zu nehmen und - wenn auch nur schrittweise - umzusetzen.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Antwort weitergeholfen zu haben.

Freundliche Grüsse

Silvan Stricker

Kantonales Sozialamt

Silvan Stricker

Projektleiter Soziale Einrichtungen

Neugasse 2 / Postfach 146

6301 Zug

T +41 41 728 34 92

silvan.stricker@zg.ch

www.zg.ch/inbezug

Montags bis donnerstags anwesend.

17.2.7 Meier

Von: Meier Simon Christian DI-AfSO-Behi <Simon.Meier@sg.ch>
An: "vera.knoll@iw.htwchur.ch" <vera.knoll@iw.htwchur.ch>
Datum: Mo, Jul 17, 2017, 08:38
Betreff: Anfrage Leichte Sprache

Sehr geehrte Frau Knoll

Vielen Dank für Ihre Anfrage zu diesem auch für uns spannenden Thema. Ich antworte Ihnen gerne als zuständige Fachperson im Amt für Soziales für den Bereich Behinderung.

Motivation: Die Motivation die Botschaft zum Gesetz sowie zwei Veranstaltungen auch für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung in leichter Sprache durchzuführen, entstand aus der Auseinandersetzung mit der UN BRK und den konkret formulierten Forderungen darin. Daraus haben wir abgeleitet, dass auch Menschen mit einer Lernbehinderung oder kognitiven Behinderung, das Recht haben, über für sie relevante Aspekte informiert zu sein und daher z.B. über das Gesetz für Menschen mit Behinderung in den Grundzügen Bescheid wissen müssen (Hier das Gesetz und die dazugehörige Botschaft in Leichter Sprache). Zudem wurden auch Veranstaltungen, die sich an alle Menschen richten, zugänglich gemacht, für Menschen, die die schwere Sprache nicht verstehen (Hier ein Beispiel von 2015). Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe ist, über wichtige Belange informiert zu sein. So wird es möglich, dass nicht nur über Menschen mit Behinderung, sondern mit Menschen mit Behinderung auf Augenhöhe diskutiert wird. Deshalb haben wir an einem weiteren Anlass 2016 die zukünftige Behindertenpolitik mit verschiedenen Menschen mit Behinderung, Angehörigen und Fachleuten in verschiedenen Sprachen (leichte Sprache, Gebärdensprache) diskutiert. Weitere gezielte Aktivitäten in diesem Bereich werden angestrebt.

Erfahrungen: Bei der Übersetzung geht eine Verdichtung (und damit Verkürzung) des Textes voraus. Man setzt sich damit auseinander, was für welche Zielgruppe wichtig ist. Es wird eine dauerhafte Herausforderung bleiben, den Inhalt der Texte in leichter Sprache so nahe am Original zu behalten und die Informationen nicht zu stark zu verändern. Im Zentrum steht das Verständnis der zentralen Informationen. Zudem kann und soll nicht alles in leichte Sprache übersetzt werden, sondern gezielt das Wichtigste und Relevantes für eine Übersetzung ausgewählt werden. Wesentlich ist auch die Erfahrung, dass leichte Sprache die schwierige Sprache nicht ersetzt, sondern ergänzt. Es ist durchaus sinnvoll, dass zum Beispiel Expertisen oder Gesetzestexte in einer exakten und schweren Sprache verfasst werden, um der darin behandelten Komplexität gerecht zu werden.

Schulungen: Bislang wurden keine Schulungen in leichter Sprache für das Personal in der St.Galler Verwaltung gemacht. Allerdings werden mittlerweile ausgewählte Einladungen für Veranstaltungen oder kurze Texte oder Medienmitteilungen (Beispiel) in leichter Sprache im Amt für Soziales selber verfasst. Ziel

ist, dass weitere Personen und Stellen in Regelstrukturen über positive Beispiele und Rückmeldungen motiviert werden, die leichte Sprache anzuwenden (z.B. Merkblatt der SVA St. Gallen).

Bei Fragen können Sie sich jederzeit gerne an mich wenden.

Darf ich Sie bitten, dass Sie uns ein Exemplar oder den Link zur Bachelorarbeit zur Verfügung stellen, sobald diese veröffentlicht sein wird.

Freundliche Grüsse

Dr. Simon Christian Meier

Koordination und Projektmanagement

T +41 58 229 24 53

F +41 58 229 45 00

simon.meier@sg.ch

www.soziales.sg.ch

Kanton St.Gallen

Departement des Innern

Amt für Soziales

Abteilung Behinderung

Spisergasse 41

9001 St.Gallen

17.2.8 Steiner

Betre : TR: Interviewanfrage für Bachelorarbeit **Von:** Steiner Julien <Julien.Steiner@biel-bienne.ch> **Datum:** 29.06.17, 14:46

An: "vknoll@gmx.ch" <vknoll@gmx.ch>

Sehr geehrte Frau Knoll

Die Stadt Biel verfügt über keine Richtlinien betreffend die Leichte Sprache.

Alle Texte sind dementsprechend "normal" geschrieben. Wir probieren aber immer, sie einfach und verständlich zu verfassen, überhaupt wenn es um Medienmitteilungen oder Texte geht, welche für eine breite Publikation vorgesehen sind.

Das Gleiche gilt für alle Übersetzungen (Biel ist ja offiziell zweisprachig). Ich hoffe, Ihnen damit ein bisschen geholfen zu haben.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

Julien Steiner

Vize-Stadtschreiber / Vice-chancelier Stadt Biel / Ville de Bienne Stadtkanzlei / Chancellerie municipale Mühlebrücke 5 / Pont-du-Moulin 5
2501 Biel/Bienne

T: 032 326 11 25 julien.steiner@biel-bienne.ch www.biel-bienne.ch

17.3 Überprüfung auf Regeln

Ombudsstelle PRIKOP und SUBB		Eingehalten (x)
Visuelle und mediale Gestaltung	Grössere Schriftgrösse	x
	Nur 1 Schriftart	x
	Keine Serifenschriften	x
	Keine Kursiva	x
	Sätze auf neuen Zeilen beginnen	x
	Keine Worttrennung am Satzende	x
	Zeilenumbruch: Wortgruppen, die grammatikalische Einheiten bilden, sollen nicht auseinander gerissen	x
	Linksbündig, kein Blocksatz	x
	Absätze	x
	Bilder müssen zum Text passen	x
	Keine Bilder als Hintergrund	(x), ausser Titelblatt
Schriftzeichen	Keine hohen Zahlen und Prozentzahlen	x
Wortstruktur	Kurze Wörter	x
	Trennung durch Bindestriche/Mediopunkt	x
	Kein Konjunktiv	x
	Kein Genitiv	x
	Vermeidung von Abkürzungen und Kurzwörtern	x
	Passiv vermeiden	x
Wortschatz	Leicht verständliche Wörter	x
	Möglichst keine Fach- u. Fremdwörter oder	x
	Fach-/Fremdwörter erklären	x (z.B. Schweigepflicht, Ombudsstelle)
	Keine Metaphern	x
Satzbau	Kurze Sätze	x
Bedeutung	Negation vermeiden, ansonsten „nicht“ oder „nichts“ verwenden	x
	Nur eine Aussage pro Satz	x
Text	Gleiche Wörter für gleiche Dinge, keine Synonyme	x
	Relevante Informationen an den Anfang	x
	Am Ende von längeren Texten können Glossare gemacht werden	
	Zwischenüberschriften erwünscht	x

	Direkte Ansprache, erwachsene Adressaten als solche ansprechen (Siezen)	x
Prüfen	Prüfung durch Zielgruppe	-

Ein Text vom Kanton Sankt Gallen in Leichter Sprache		Eingehalten (x)
Visuelle und mediale Gestaltung	Grössere Schriftgrösse	x
	Nur 1 Schriftart	x
	Keine Serifenschriften	x
	Keine Kursiva	x
	Sätze auf neuen Zeilen beginnen	x
	Keine Worttrennung am Satzende	x
	Zeilenumbruch: Wortgruppen, die grammatikalische Einheiten bilden, sollen nicht auseinander gerissen	-
	Linksbündig, kein Blocksatz	x
	Absätze	x
	Bilder müssen zum Text passen	
	Keine Bilder als Hintergrund	
	Schriftzeichen	Keine hohen Zahlen und Prozentzahlen
Wortstruktur	Kurze Wörter	x
	Trennung durch Bindestriche/Mediopunkt	x
	Kein Konjunktiv	x
	Kein Genitiv	x
	Vermeidung von Abkürzungen und Kurzwörtern	x
	Passiv vermeiden	x
Wortschatz	Leicht verständliche Wörter	x
	Möglichst keine Fach- u. Fremdwörter oder	x
	Fach-/Fremdwörter erklären	x
	Keine Metaphern	x
Satzbau	Kurze Sätze	x
Bedeutung	Negation vermeiden, ansonsten „nicht“ oder „nichts“ verwenden	x
	Nur eine Aussage pro Satz	x
Text	Gleiche Wörter für gleiche Dinge, keine Synonyme	x

	Relevante Informationen an den Anfang	x
	Am Ende von längeren Texten können Glossare gemacht werden	
	Zwischenüberschriften erwünscht	-
	Direkte Ansprache, erwachsene Adressaten als solche ansprechen (Siezen)	- (z.B. bei Telefonnummer oder Adresse)
Prüfen	Prüfung durch Zielgruppe	-

Was ist das Projekt „InBeZug“		Eingehalten (x)
Visuelle und mediale Gestaltung	Grössere Schriftgrösse	x
	Nur 1 Schriftart	x
	Keine Serifenschriften	x
	Keine Kursiva	x
	Sätze auf neuen Zeilen beginnen	x
	Keine Worttrennung am Satzende	x
	Zeilenumbruch: Wortgruppen, die grammatikalische Einheiten bilden, sollen nicht auseinander gerissen	-
	Linksbündig, kein Blocksatz	x
	Absätze	-
	Bilder müssen zum Text passen	
	Keine Bilder als Hintergrund	
Schriftzeichen	Keine hohen Zahlen und Prozentzahlen	
Wortstruktur	Kurze Wörter	x
	Trennung durch Bindestriche/Mediopunkt	-
	Kein Konjunktiv	x
	Kein Genitiv	x
	Vermeidung von Abkürzungen und Kurzwörtern	
	Passiv vermeiden	x
Wortschatz	Leicht verständliche Wörter	x
	Möglichst keine Fach- u. Fremdwörter oder	x
	Fach-/Fremdwörter erklären	x
	Keine Metaphern	x
Satzbau	Kurze Sätze	-
Bedeutung	Negation vermeiden	x

	Nur eine Aussage pro Satz	-
Text	Gleiche Wörter für gleiche Dinge, keine Synonyme	x
	Relevante Informationen an den Anfang	x
	Am Ende von längeren Texten können Glossare gemacht werden	
	Zwischenüberschriften erwünscht	-
	Direkte Ansprache, erwachsene Adressaten als solche ansprechen (Siezen)	-
Prüfen	Prüfung durch Zielgruppe	-

Behindert-ungehindert-in der Stadt St. Gallen		Eingehalten (x)
Visuelle und mediale Gestaltung	Grössere Schriftgrösse	x
	Nur 1 Schriftart	x
	Keine Serifenschriften	x
	Keine Kursiva	x
	Sätze auf neuen Zeilen beginnen	x
	Keine Worttrennung am Satzende	- (z.B. S. 6)
	Zeilenumbruch: Wortgruppen, die grammatikalische Einheiten bilden, sollen nicht auseinander gerissen	-
	Linksbündig, kein Blocksatz	x
	Absätze	x
	Bilder müssen zum Text passen	x
	Keine Bilder als Hintergrund	
Schriftzeichen	Keine hohen Zahlen und Prozentzahlen	x
Wortstruktur	Kurze Wörter	-
	Trennung durch Bindestriche/Mediopunkt	-
	Kein Konjunktiv	x
	Kein Genitiv	x
	Vermeidung von Abkürzungen und Kurzwörtern	x
	Passiv vermeiden	x
Wortschatz	Leicht verständliche Wörter	- (denkmalgeschützte Bauten, Direktion Bau und Planung)
	Möglichst keine Fach- u. Fremdwörter oder	

	Fach-/Fremdwörter erklären	
	Keine Metaphern	x
Satzbau	Kurze Sätze	-
Bedeutung	Negation vermeiden, ansonsten „nicht“ oder „nichts“ verwenden	x
	Nur eine Aussage pro Satz	-
Text	Gleiche Wörter für gleiche Dinge, keine Synonyme	x
	Relevante Informationen an den Anfang	-
	Am Ende von längeren Texten können Glossare gemacht werden	
	Zwischenüberschriften erwünscht	x
	Direkte Ansprache, erwachsene Adressaten als solche ansprechen (Siezen)	(x), teilweise
Prüfen	Prüfung durch Zielgruppe	-

Informationsbroschüre der Stadt Zürich zu Ihrem Einbürgerungsgespräch		Eingehalten (x)
Visuelle und mediale Gestaltung	Grössere Schriftgrösse	x
	Nur 1 Schriftart	x
	Keine Serifenschriften	x
	Keine Kursiva	x
	Sätze auf neuen Zeilen beginnen	-
	Keine Worttrennung am Satzende	-
	Zeilenumbruch: Wortgruppen, die grammatikalische Einheiten bilden, sollen nicht auseinander gerissen	-
	Linksbündig, kein Blocksatz	x
	Absätze	x
	Bilder müssen zum Text passen	x
	Keine Bilder als Hintergrund	x
Schriftzeichen	Keine hohen Zahlen und Prozentzahlen	-
Wortstruktur	Kurze Wörter	-
	Trennung durch Bindestriche/Mediopunkt	-
	Kein Konjunktiv	
	Kein Genitiv	

	Vermeidung von Abkürzungen und Kurzwörtern	
	Passiv vermeiden	
Wortschatz	Leicht verständliche Wörter	-
	Möglichst keine Fach- u. Fremdwörter oder	-
	Fach-/Fremdwörter erklären	-
	Keine Metaphern	x
Satzbau	Kurze Sätze	-
Bedeutung	Negation vermeiden, ansonsten „nicht“ oder „nichts“ verwenden	
	Nur eine Aussage pro Satz	-
Text	Gleiche Wörter für gleiche Dinge, keine Synonyme	
	Relevante Informationen an den Anfang	
	Am Ende von längeren Texten können Glossare gemacht werden	
	Zwischenüberschriften erwünscht	x
	Direkte Ansprache, erwachsene Adressaten als solche ansprechen (Siezen)	(x) nur teilweise
Prüfen	Prüfung durch Zielgruppe	-

Informationen zum neuen Schweizer Bürgerrecht		Eingehalten (x)
Visuelle und mediale Gestaltung	Grössere Schriftgrösse	x
	Nur 1 Schriftart	x
	Keine Serifenschriften	x
	Keine Kursiva	x
	Sätze auf neuen Zeilen beginnen	-
	Keine Worttrennung am Satzende	x
	Zeilenumbruch: Wortgruppen, die grammatikalische Einheiten bilden, sollen nicht auseinander gerissen	-
	Linksbündig, kein Blocksatz	x
	Absätze	x
	Bilder müssen zum Text passen	
Keine Bilder als Hintergrund		
Schriftzeichen	Keine hohen Zahlen und Prozentzahlen	x
Wortstruktur	Kurze Wörter	

	Trennung durch Bindestriche/Mediopunkt	-
	Kein Konjunktiv	x
	Kein Genitiv	x
	Vermeidung von Abkürzungen und Kurzwörtern	x
	Passiv vermeiden	x
Wortschatz	Leicht verständliche Wörter	-
	Möglichst keine Fach- u. Fremdwörter oder	-(Einbürgerungsgesuch, Bürgerrecht)
	Fach-/Fremdwörter erklären	-
	Keine Metaphern	
Satzbau	Kurze Sätze	-
Bedeutung	Negation vermeiden, ansonsten „nicht“ oder „nichts“ verwenden	
	Nur eine Aussage pro Satz	-
Text	Gleiche Wörter für gleiche Dinge, keine Synonyme	
	Relevante Informationen an den Anfang	
	Am Ende von längeren Texten können Glossare gemacht werden	
	Zwischenüberschriften erwünscht	x
	Direkte Ansprache, erwachsene Adressaten als solche ansprechen (Siezen)	(x)
Prüfen	Prüfung durch Zielgruppe	-

Bisher erschienene Schriften

Ergebnisse von Forschungsprojekten erscheinen jeweils in Form von Arbeitsberichten in Reihen.
Sonstige Publikationen erscheinen in Form von alleinstehenden Schriften.

Derzeit gibt es in den Churer Schriften zur Informationswissenschaft folgende Reihen:
Reihe Berufsmarktforschung

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 1

Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl

Reihe Berufsmarktforschung – Arbeitsbericht 1:

Josef Herget

Thomas Seeger

Zum Stand der Berufsmarktforschung in der Informationswissenschaft in deutschsprachigen
Ländern

Chur, 2007 (im Druck)

ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 2

Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl

Reihe Berufsmarktforschung – Arbeitsbericht 2:

Josef Herget

Norbert Lang

Berufsmarktforschung in Archiv, Bibliothek, Dokumentation und in der Informationswirtschaft:

Methodisches Konzept

Chur, 2007 (im Druck)

ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 3

Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl

Reihe Berufsmarktforschung – Arbeitsbericht 3:

Josef Herget

Norbert Lang

Gegenwärtige und zukünftige Arbeitsfelder für Informationsspezialisten in privatwirtschaftlichen
Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen

Chur, 2004

ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 4

Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl

Sonja Hierl

Die Eignung des Einsatzes von Topic Maps für e-Learning

Vorgehensmodell und Konzeption einer e-Learning-Einheit unter Verwendung von Topic Maps

Chur, 2005

ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 5

Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl

Nina Braschler

Realisierungsmöglichkeiten einer Zertifizierungsstelle für digitale Zertifikate in der Schweiz

Chur, 2005

ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 6

Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl

Reihe Berufsmarktforschung – Arbeitsbericht 4:

Ivo Macek

Urs Naegeli

Postgraduiertenausbildung in der Informationswissenschaft in der Schweiz:

Konzept – Evaluation – Perspektiven

Chur, 2005

ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 7
Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl
Caroline Ruosch
Die Fraktale Bibliothek:
Diskussion und Umsetzung des Konzepts in der deutschsprachigen Schweiz.
Chur, 2005
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 8
Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl
Esther Bättig
Information Literacy an Hochschulen
Entwicklungen in den USA, in Deutschland und der Schweiz
Chur, 2005
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 9
Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl
Franziska Höfliger
Konzept zur Schaffung einer Integrationsbibliothek in der Pestalozzi-Bibliothek Zürich
Chur, 2005
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 10
Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl
Myriam Kamphues
Geoinformationen der Schweiz im Internet:
Beurteilung von Benutzeroberflächen und Abfrageoptionen für Endnutzer
Chur, 2006
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 11
Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl
Luigi Ciullo
Stand von Records Management in der chemisch-pharmazeutischen Branche
Chur, 2006
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 12
Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl
Martin Braschler, Josef Herget, Joachim Pfister, Peter Schäuble, Markus Steinbach, Jürg Stuker
Evaluation der Suchfunktion von Schweizer Unternehmens-Websites
Chur, 2006
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 13
Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl
Adina Lieske
Bibliotheksspezifische Marketingstrategien zur Gewinnung von Nutzergruppen:
Die Winterthurer Bibliotheken
Chur, 2007
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 14
Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl
Christina Bieber, Josef Herget
Stand der Digitalisierung im Museumsbereich in der Schweiz
Internationale Referenzprojekte und Handlungsempfehlungen
Chur, 2007
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 15
Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl
Sabina Löhner
Kataloganreicherung in Hochschulbibliotheken
State of the Art Überblick und Aussichten für die Schweiz
Chur, 2007
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 16
Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl
Heidi Stieger
Fachblogs von und für BibliothekarInnen – Nutzen, Tendenzen
Mit Fokus auf den deutschsprachigen Raum
Chur, 2007
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 17
Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl
Nadja Kehl
Aggregation und visuelle Aufbereitung von Unternehmensstrategien mithilfe von Recherche-Codes
Chur, 2007
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 18
Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl
Rafaela Pichler
Annäherung an die Bildsprache – Ontologien als Hilfsmittel für Bilderschliessung und Bildrecherche
in Kunstbilddatenbanken
Chur, 2007
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 19
Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl
Jürgen Büchel
Identifikation von Marktnischen – Die Eignung verschiedener Informationsquellen zur Auffindung
von Marktnischen
Chur, 2007
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 20
Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl
Andreas Eisenring
Trends im Bereich der Bibliothekssoftware
Chur, 2007
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 21
Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl
Lilian Brändli
Gesucht – gefunden? Optimierung der Informationssuche von Studierenden in wissenschaftlichen
Bibliotheken
Chur, 2007
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 22
Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl
Beatrice Bürgi
Open Access an Schweizer Hochschulen – Ein praxisorientierter Massnahmenkatalog für
Hochschulbibliotheken zur Planung und Errichtung von Institutional Repositories
Chur, 2007
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 23
Herausgegeben von Josef Herget und Sonja Hierl
Darja Dimitrijewitsch, Cécile Schneeberger
Optimierung der Usability des Webauftritts der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern
Chur, 2007
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 24
Herausgegeben von Nadja Böller, Josef Herget und Sonja Hierl
Brigitte Brüderlin
Stakeholder-Beziehungen als Basis einer Angebotsoptimierung
Chur, 2008
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 25
Herausgegeben von Robert Barth, Nadja Böller, Sonja Hierl und Hans-Dieter Zimmermann
Jonas Rebmann
Web 2.0 im Tourismus, Soziale Webanwendungen im Bereich der Destinationen
Chur, 2008
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 26
Herausgegeben von Robert Barth, Nadja Böller, Sonja Hierl und Hans-Dieter Zimmermann
Isabelle Walther
Idea Stores, ein erfolgreiches Bibliothekskonzept aus England – auf für die Schweiz?
Chur, 2008
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 27
Herausgegeben von Robert Barth, Nadja Böller, Sonja Hierl und Hans-Dieter Zimmermann
Scherer Auberson Kirsten
Evaluation von Informationskompetenz: Lässt sich ein Informationskompetenzzuwachs messen?
Eine systematische Evaluation von Messverfahren
Chur, 2009 (im Druck)
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 28
Herausgegeben von Robert Barth, Nadja Böller, Sonja Hierl und Hans-Dieter Zimmermann
Nadine Wallaschek
Datensicherung in Bibliotheksverbänden.
Empfehlungen für die Entwicklung von Sicherheits- und Datensicherungskonzepten in
Bibliotheksverbänden
Chur, 2009
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 29
Herausgegeben von Robert Barth, Nadja Böller, Sonja Hierl und Hans-Dieter Zimmermann
Laura Tobler
Recherchestrategien im Internet
Systematische Vorgehensweisen bei der Suche im Internet, dargestellt anhand ausgewählter
Fallstudien
Chur, 2009
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 30
Herausgegeben von Robert Barth, Nadja Böller, Sonja Hierl und Hans-Dieter Zimmermann
Bibliotheken und Dokumentationszentren als Unternehmen:
Antworten von Bibliotheken und Dokumentationszentren auf die Herausforderungen der digitalen
Gesellschaft
Chur, 2009
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 31
Herausgegeben von Robert Barth, Nadja Böller, Sonja Hierl und Hans-Dieter Zimmermann
Karin Garbely, Marita Kieser
Mystery Shopping als Bewertungsmethode der Dienstleistungsqualität von wissenschaftlichen
Bibliotheken
Chur, 2009
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 32
Herausgegeben von Robert Barth, Nadja Böller, Sonja Hierl und Hans-Dieter Zimmermann
Tristan Triponez
E-Mail Records Management
Die Aufbewahrung von E-Mails in Schweizer Organisationen als technische, rechtliche und
organisatorische Herausforderung
Chur, 2009
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 33
Herausgegeben von Robert Barth, Nadja Böller, Urs Dahinden, Sonja Hierl
und Hans-Dieter Zimmermann
Die Lernende Bibliothek 2009
Aktuelle Herausforderungen für die Bibliothek und ihre Partner im Prozess des
wissenschaftlichen Arbeitens
Chur, 2009
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 34
Herausgegeben von Robert Barth, Nadja Böller, Sonja Hierl und Hans-Dieter Zimmermann
Rene Frei
Die Informationswissenschaft aus Sicht des Radikalen Konstruktivismus
Chur, 2009
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 35
Herausgegeben von Robert Barth, Nadja Böller, Sonja Hierl und Hans-Dieter Zimmermann
Lydia Bauer, Nadja Böller, Sonja Hierl
DIAMOND Didactical Approach for Multiple Competence Development
Chur, 2009
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 36
Herausgegeben von Robert Barth, Nadja Böller, Sonja Hierl und Wolfgang Semar
Michaela Spiess
Einsatz von Competitive Intelligence in Schweizer Spitäler
Chur, 2009
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 37
Herausgegeben von Robert Barth, Nadja Böller, Sonja Hierl und Wolfgang Semar
Jasmine Milz
Informationskompetenz-Vermittlung an Deutschschweizer Fachhochschulen:
eine quantitative Inhaltsanalyse der Curricula
Chur, 2010
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 38
Herausgegeben von Robert Barth, Nadja Böller, Sonja Hierl und Wolfgang Semar
Corinne Keller
RFID in Schweizer Bibliotheken – eine Übersicht
Chur, 2010
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 39
Herausgegeben von Robert Barth, Nadja Böller, Sonja Hierl und Wolfgang Semar
Bibliotheksbau in der Schweiz 1985 – 2010
Planung – Nutzung – Ästhetik
Herausgegeben von Robert Barth und Iris Kuppelwieser
Chur, 2010
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 40
Herausgegeben von Robert Barth, Nadja Böller, Sonja Hierl und Wolfgang Semar
Stephan Becker
Klassifikationsraster zur Relevanzanalyse aktueller Themenanfragen an einer
Mediendokumentationsstelle in der Schweiz
Chur, 2010
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 41
Herausgegeben von Robert Barth, Nadja Böller, Sonja Hierl und Wolfgang Semar
Reihe Berufsmarktforschung – Arbeitsbericht 5:
Iris Capatt, Urs Dahinden
Absolventenbefragung 2010
Bachelorstudiengang Informationswissenschaft und Diplomstudiengang Information und
Dokumentation der HTW Chur
Chur, 2010
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 42
Herausgegeben von Robert Barth, Nadja Böller, Sonja Hierl und Wolfgang Semar
Saro Adamo Pepe Fischer
Bestandserhaltung im Film-/Videoarchiv des Schweizer Fernsehens
Chur, 2010
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 43
Herausgegeben von Robert Barth, Iris Capatt, Sonja Hierl und Wolfgang Semar
Patricia Düring
Ökonomischer Mehrwert von Bibliotheken, aufgezeigt anhand ausgewählter Dienste der Zentral-
und Hochschulbibliothek Luzern
Chur, 2011
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 44
Herausgegeben von Robert Barth, Iris Capatt, Sonja Hierl und Wolfgang Semar
Pia Baier Benninger
Model Requirements for the Management of Electronic Records (MoReq2).
Anleitung zur Umsetzung
Chur, 2011
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 45
Herausgegeben von Robert Barth, Iris Capatt, Sonja Hierl und Wolfgang Semar
Martina Thomi
Überblick und Bewertung von Musiksuchmaschinen
Chur, 2011
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 46
Herausgegeben von Robert Barth, Iris Capatt und Wolfgang Semar
Regula Trachsler
Angebote für Senioren in Deutschschweizer Bibliotheken
Chur, 2011
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 47
Herausgegeben von Robert Barth, Iris Capatt und Wolfgang Semar
Wolfgang Semar (Hrsg.)
Arge Alp Tagung 23.-24. September 2010, Chur
Informationsgesellschaft und Infrastrukturpolitik im Alpenraum
Chur, 2011
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 48
Herausgegeben von Robert Barth, Lydia Bauer, Iris Capatt und Wolfgang Semar
Heinz Mathys
Jungs lesen weniger als Mädchen.
Was können Bibliotheken gemeinsam mit den Schulen tun, um dies zu ändern?
Chur, 2011
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 49
Herausgegeben von Robert Barth, Lydia Bauer, Iris Capatt und Wolfgang Semar
Anina Baumann
Stärken und Schwächen von Discovery Diensten am Beispiel des EBSCO Discovery Service
Chur, 2011
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 50
Herausgegeben von Robert Barth, Lydia Bauer, Iris Capatt und Wolfgang Semar
Reihe Berufsmarktforschung – Arbeitsbericht 6:
Iris Capatt, Urs Dahinden
Absolventenbefragung 2011
Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur Weiterbildungsstudiengänge
Informationswissenschaft.
Externer Bericht.
Chur, 2011
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 51
Herausgegeben von Robert Barth, Lydia Bauer, Iris Capatt und Wolfgang Semar
Reihe Berufsmarktforschung – Arbeitsbericht 7:
Iris Capatt, Urs Dahinden
Absolventenbefragung 2011
Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur Weiterbildungsstudiengänge Management.
Externer Bericht.
Chur, 2011
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 52
Herausgegeben von Robert Barth, Lydia Bauer, Iris Capatt und Wolfgang Semar
Salome Arnold
Auf den Spuren der Barrieren für ein barrierefreies Webdesign
Chur, 2011
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 53
Herausgegeben von Robert Barth, Lydia Bauer, Iris Capatt und Wolfgang Semar
Laura Stadler
Die Gläserne Decke in Schweizer Bibliotheken
Chur, 2012
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 54
Herausgegeben von Robert Barth, Lydia Bauer, Brigitte Lutz und Wolfgang Semar
Ruth Süess
Evaluation von Web Monitoring Tools zur softwaregestützten Informationsbeschaffung
am Beispiel ausgewählter Open Source Web Monitoring Tools
Chur, 2012
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 55
Herausgegeben von Robert Barth, Lydia Bauer, Brigitte Lutz und Wolfgang Semar
Michael Hunziker
Approval Plans und andere Outsourcing-Formen im Bestandaufbau an den
Wissenschaftlichen Bibliotheken der Deutschschweiz
Chur, 2012
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 56
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Urs Dahinden, Michael Aschwanden und Lydia Bauer
Verpasste Chancen? Altersspezifische digitale Ungleichheiten bei der Nutzung von
Mobilkommunikation und Internet
Chur, 2012
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 57
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Grégoire Savary
Eine Konservierungsstrategie für das Archiv der Siedlungsgenossenschaft Freidorf bei Muttenz.
Eine Hilfestellung für kleine Archive mit gemischten Beständen
Chur, 2013
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 58
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Patrick Wermelinger
Die Georeferenzierung von Katalogdaten mit Hilfe von Linked Open Data
Chur, 2013
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 59
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Carla Biasini
E-Books in öffentlichen Bibliotheken der Schweiz – Determinanten der Akzeptanz bei Kunden
Chur, 2013
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 60
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Nadja Böller
Modell zur strategischen Analyse von Konzepten zur Förderung der Informationskompetenz durch
Hochschulbibliotheken – MOSAIK-PRO
Chur, 2013
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 61
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Nina Santner
Von der Mediothek zum Recherchezentrum
Chur, 2013
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 62
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Daniela Denzer
Gründe für die Nichtnutzung von Bibliotheken bei Pensionierten in der Deutschschweiz
Chur, 2013
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 63
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Verena Gerber-Menz
Übernahme von born-digital Fotobeständen und Fotografennachlässen ins Archiv
Chur, 2014
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 64
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Vanessa Kellenberger
E-Shop Analytics und Erfolgsoptimierung – Die wichtigsten Kennzahlen
Chur, 2014
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 65
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Matthias Dudli
Open Innovation in Bibliotheken – Eine Konzeptstudie der ETH-Bibliothek Zürich
Chur, 2014
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 66
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Sarah Carbis
Welche Verbandszeitschrift wünschen sich die Mitglieder des BIS?
Chur, 2014
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 67
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Yvonne Lingg
Patientenverfügung als Informations- und Kommunikationsinstrument
Analyse der Vielfalt sowie Dokumentation der Inhalte und Standardisierungsmöglichkeiten
Chur, 2014
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 68
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Mara Sophie Hellstern
Förderung von Engagement in GLAM (Galleries, Libraries, Archives and Museums) durch
Wikipedians in Residence (WiR)
Chur, 2014
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 69
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Philipp Trottmann
Die epochale Trendwende: Der Benutzerrückgang an öffentlichen Bibliotheken der Deutschschweiz
Chur, 2014
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 70
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Ursula Huber
10 Jahre Open Access Initiative – Eine Zwischenbilanz für die Schweiz
Chur, 2014
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 71
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Beat Mattmann
Die Möglichkeiten von RDA bei der Erschliessung historischer Sondermaterialien
Chur, 2014
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 72
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Diane Golay
User-center redesign of the Biotechgate portal: a remote usability testing case study
Chur, 2015
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 73
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Felicitas Isler
Inklusion von Mitarbeitenden mit einer Beeinträchtigung in Bibliotheken
Chur, 2015
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 74
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Tamara Müller
Die Schwierigkeiten bei der Recherche im Archiv(-katalog): Ursachenforschung und
Vorschläge zur Problembhebung
Chur, 2015
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 75
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Benjamin Fischer
Potential von automatischen Videoanalysen im Fussball am Beispiel der Schweizer
Super League
Chur, 2015
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 76
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Simon Schultze
Videospieleturniere in öffentlichen Schweizer Bibliotheken
Ein Pilotprojekt der St. Galler Stadtbibliothek Katharinen
Chur, 2015
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 77
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Charlotte Frauchiger
Barrierefreie E-Books
Chur, 2016
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 78
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Stefanie Dietiker
Cognitive Map einer Bibliothek
Eine Überprüfung der Methodentauglichkeit im Bereich Bibliothekswissenschaft –
am Beispiel der Kantonsbibliothek Graubünden
Chur, 2016
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 79
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Sharon Alt
Konzeption und Evaluation eines Online-Tutorial zur Förderung der
E-Health-Literacy von Männern im Alter von 50 bis 80 Jahren
Chur, 2016
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 80
Herausgegeben von Wolfgang Semar und Brigitte Lutz
Bettina Wille
Automatisierung und Digitalisierung in den wissenschaftlichen Bibliotheken der Schweiz
Ein Oral History Projekt
Chur, 2016
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 81
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Michael Mente
Ansichtskarten sind Ansichtssache – Bilder, Grösse und Metadaten
Über den Wert topografischer Ansichtskarten in Archivbeständen und
Einsichten in Fragen ihrer archivischen Erschliessung
Chur, 2016
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 82
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Fabian Muster
Datenstrategiemodell: Ein Referenzmodell zur Entwicklung von Datenstrategien
Chur, 2016
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 83
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Sandro Lorenzo
Bibliotheken und Integration
Aspekte der interkulturellen Bibliotheksarbeit und deren Einfluss auf die Integration von
Migranten und Migrantinnen sowie Menschen mit Migrationshintergrund in der Deutschschweiz
mit einem Fokus auf den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern
Chur, 2016
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 84
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Johannes Reitze
Was öffentliche Bibliotheken meinen, wenn sie vom Dritten Ort sprechen
Chur, 2016
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 85
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Simone Beeler
Sonntagsöffnungszeiten in öffentlichen Bibliotheken in der Schweiz
Chur, 2017
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 86
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Marco Humbel
Die Umsetzung von Open Data an Wissenschaftlichen Bibliotheken der Schweiz:
Eine qualitative Untersuchung
Chur, 2017
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 87
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Flurina Huonder
Medieninhaltsanalyse Big Data:
Big Data, Datenschutz und Privatsphäre in Schweizer und US-amerikanischen Zeitungen
Chur, 2017
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 88
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Marcel Hanselmann
Makerspaces in öffentlichen Bibliotheken:
Eine Untersuchung der didaktischen Ziele und eine Evaluation der Technologie littleBits
Chur, 2017
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 89
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Franziska Brunner
Überlieferungsbildung 2.0:
Eine Untersuchung zum Mehrwert von Partizipation Dritter in staatlichen Archiven
Chur, 2017
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 90
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Marcella Haab-Grothof
„Kleider machen BibliothekarInnen“:
Der Einfluss von Kleidung des Bibliothekspersonals auf die Kontaktaufnahme von Benutzenden
Chur, 2017
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 91
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Sven Lenz
Customer Engagement Analytics: Clustering User Navigation Behaviour
Chur, 2017
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 92
Herausgegeben von Wolfgang Semar
Isabel Merlo
Projektmanagement in Schweizer Bibliotheken
Eine Untersuchung, wie Schweizer Bibliotheken Projekte managen und ein
Projektmanagementvorschlag für die GGG Stadtbibliothek Basel
Chur, 2018
ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 93

Herausgegeben von Wolfgang Semar

Silvana Rüfli

Die Usability von E-Book-Angeboten wissenschaftlicher Bibliotheken

Eine Untersuchung am Beispiel der Universitätsbibliotheken

St. Gallen, Bern und Zürich

Chur, 2018

ISSN 1660-945X

Churer Schriften zur Informationswissenschaft – Schrift 94

Herausgegeben von Wolfgang Semar

Vera Knoll

Leichte Sprache in amtlichen Publikationen und Webseiten

Wie ernst nehmen Verwaltungen die Leichte Sprache in der deutschsprachigen Schweiz?

Chur, 2018

ISSN 1660-945X

Über die Informationswissenschaft der HTW Chur

Die Informationswissenschaft ist in der Schweiz noch ein relativ junger Lehr- und Forschungsbereich. International weist diese Disziplin aber vor allem im anglo-amerikanischen Bereich eine jahrzehntelange Tradition auf. Die klassischen Bezeichnungen dort sind Information Science, Library Science oder Information Studies. Die Grundfragestellung der Informationswissenschaft liegt in der Betrachtung der Rolle und des Umgangs mit Information in allen ihren Ausprägungen und Medien sowohl in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Informationswissenschaft wird in Chur integriert betrachtet.

Diese Sicht umfasst nicht nur die Teildisziplinen Bibliothekswissenschaft, Archivwissenschaft und Dokumentationswissenschaft. Auch neue Entwicklungen im Bereich Medienwirtschaft, Informations- und Wissensmanagement und Big Data werden gezielt aufgegriffen und im Lehr- und Forschungsprogramm berücksichtigt.

Der Studiengang Informationswissenschaft wird seit 1998 als Vollzeitstudiengang in Chur angeboten und seit 2002 als Teilzeit-Studiengang in Zürich. Seit 2010 rundet der Master of Science in Business Administration das Lehrangebot ab.

Der Arbeitsbereich Informationswissenschaft vereinigt Cluster von Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungspotenzialen in unterschiedlichen Kompetenzzentren:

- Information Management & Competitive Intelligence
- Collaborative Knowledge Management
- Information and Data Management
- Records Management
- Library Consulting
- Information Laboratory

Diese Kompetenzzentren werden im **Swiss Institute for Information Research** zusammengefasst.

IMPRESSUM

Verlag & Anschrift

Arbeitsbereich Informationswissenschaft

HTW - Hochschule für Technik und Wirtschaft
University of Applied Sciences
Ringstrasse 37
CH-7000 Chur

www.informationswissenschaft.ch

www.htwchur.ch

ISSN 1660-945X

Institutsleitung

Prof. Dr. Niklaus Stettler

Telefon: +41 81 286 24 61

Email: niklaus.stettler@htwchur.ch

Sekretariat

Telefon : +41 81 286 24 24

Fax : +41 81 286 24 00

Email: clarita.decurtins@htwchur.ch
